



Landesarchiv Sachsen-Anhalt: Geschichte erleben

Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus



#### KOOPERATIONS-PARTNER



Landesarchiv



Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)



Mit der Reihe **Quellen** nah präsentiert das Landesarchiv Sachsen-Anhalt Bausteinhefte zur historischen Bildungsarbeit.

Die ersten sechs Hefte führen in eine kritische, multiperspektivische Auseinandersetzung mit den deutschen Diktaturerfahrungen des 20. Jahrhunderts ein. Diese Bausteinhefte thematisieren Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus bzw. in der DDR.

Heft 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Heft 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus Heft 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Heft 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR

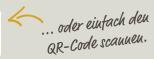
Heft 5: Jugend und Erziehung in der DDR Heft 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Die Hefte 1 bis 6 werden in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung und der Landeszentrale für politische Bildung veröffentlicht.

Heft 7 wird epochenübergreifende Quellen zur jüdischdeutschen Geschichte in Sachsen-Anhalt umfassen.

Unter https://landesarchiv.
sachsen-anhalt.de/
onlineangebote/quellennah/ können die
Hefte als PDF heruntergeladen werden.







Verena Meier

# Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Magdeburg 2021

Projektförderung aus Bundeszuweisung



Gefördert durch:



#### Herausgeber

Landesarchiv Sachsen-Anhalt Brückstraße 2 39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 59806-0 Fax: (0391) 59806-600

E-Mail: poststelle@la.sachsen-anhalt.de

Internet: https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de

#### Redaktion

Dr. Riccarda Henkel und Dr. Björn Schmalz

#### Gestaltung

Quedlinburg DRUCK GmbH Groß Orden 4 06484 Quedlinburg

#### Druck

Saxoprint GmbH Enderstr. 92c 01277 Dresden



## Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	6
Didaktischer Kommentar	7
Ortsübersicht	8
Quellenübersicht	9
Außerschulische Lern- und Gedenkorte	25
Weiterführende Projektideen	26
Weiterführende Literatur	26
Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: "Eisleber Blutsonntag"	27
Entmachtung der Opposition	32
Machtübernahme und "Gleichschaltung": Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände	49
Novemberpogrom 1938	67
Formen des Widerstandes und Hilfe für Verfolgte	89
Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat	105
Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus	128
Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung	136

#### **Vorwort**

Drei Jahrzehnte nach der Friedlichen Revolution und ein dreiviertel Jahrhundert nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur werden mit sechs eng aufeinander abgestimmten Bausteinheften insgesamt 308 Quellen veröffentlicht.

Diese Quellen stammen mit einzelnen Ergänzungen überwiegend aus den Beständen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt und vermitteln einen beeindruckenden Einblick in die dichte archivische Überlieferung zu den beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts.

Archive bieten mit ihren originalen Quellen einen einzigartigen Zugang zur Geschichte, wobei die Nutzung am Original in den Lesesälen und für eine mittlerweile digitalisierte Auswahl auch über Online-Angebote erfolgen kann – das Archivportal-D weist hier den Weg zu den unterschiedlichsten Überlieferungen (https://www.archivportal-d.de/).

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt stellt seine Quellen allen Nutzungsinteressierten für ergebnisoffene, individuelle Auseinandersetzungen mit historischen Themen zur Verfügung. In einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft ist der Zugang zu öffentlichem Archivgut grundsätzlich frei. Damit die Bürgerinnen und Bürger von diesem Recht umfassend Gebrauch machen können, müssen sie die Möglichkeiten des Archivzugangs kennen und sich kritisch mit historischen Themen auseinandersetzen können. Die Kooperation von Schulen, Einrichtungen der politischen Bildungsarbeit und Archiven kann hierfür die Voraussetzungen schaffen und verlangt zugleich ein besonderes Engagement aller Beteiligten.

Mit dem Projekt "Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt", in dem dieses Heft entstand, sollen Hemmschwellen bei Lehrer\*innen und Archivar\*innen abgebaut werden. Das Projekt fördert die Auseinandersetzung mit regionaler Geschichte im Schulunterricht. Es soll Lehrer\*innen den Einsatz von historischen Text- und Bildquellen im Unterricht erleichtern und zur Entwicklung von Projekten zur regionalen oder lokalen Geschichte anregen.

Archive als außerschulische Lernorte bieten einen einzigartigen Zugang zu Geschichte und machen Vergangenheit auf vielfältige Weise erfahrbar. Durch die Befähigung zum selbständigen Arbeiten mit Archivalien leistet die Archivpädagogik einen wichtigen Beitrag zum kritischen Umgang mit Quellen und Informationen. Die souveräne, eigenständige Auseinandersetzung mit historischen Themen er-

möglicht eine kritische Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs und ist demokratiefördernd.

Die Bausteinhefte der Reihe **Quellen** nah bereiten sorgfältig ausgewählte historische Dokumente mit zahlreichen Hintergrundinformationen didaktisch auf. Sie ermöglichen es Lehrkräften, lokale und regionale Geschichte zu vermitteln, die nicht im Schulbuch vorkommt. Und sie erleichtern Schüler\*innen, aber auch allen historisch Interessierten, den Weg in die Archive und den Zugriff auf die dort verwahrten Quellen.

Diese neue Publikationsreihe ist aus Sicht des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung mehr als eine Quellensammlung und mehr als eine archivpädagogische Handreichung. Die in insgesamt sechs Bausteinheften didaktisch aufbereiteten und thematisch arrangierten Quellen fungieren als "Brücke" in mehrfacher Hinsicht, denn sie ermöglichen:

- unkomplizierten und zugleich professionellen Zugang zu authentischen Originalquellen,
- schulformübergreifenden Einsatz in der Sekundarstufe I und/oder II,
- Weiterentwicklung der historisch-politischen Bildung und
- Weiterarbeit in außerschulischen Lernorten.

Die didaktische und unterrichtspraktische Relevanz der Materialien resultiert auch aus einem expliziten Bezug zu den Fachlehrplänen der Sekundarschule und des Gymnasiums. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung hofft, dass die in diesem Vorhaben angelegten "Brücken" mit Leben und unterrichtspraktischen Erfahrungen sowie Einsichten gefüllt werden. Dafür steht die Publikation als klassisches Printmedium und als navigierbares digitales Dokument mit Verlinkungen zu den Beständen des Landesarchivs zur Verfügung.

Aufgabe der Landeszentrale für politische Bildung ist, mittels vielfältiger Bildungsarbeit die Entwicklung eines freiheitlich-demokratischen Bewusstseins zu fördern und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu fördern. Daran anknüpfend soll die politische und kulturelle Bildungsarbeit in unserem Land, in allen öffentlichen und freien Bereichen sowie Institutionen angeregt und gefördert werden. Dafür erarbeitet und publiziert die Landeszentrale, auch zusammen mit vielen Kooperationspartnerinnen und -partnern, umfangreiche Materialien für die Bildungsarbeit im Land.

Die Auseinandersetzung mit beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts ist ein Kernbestandteil der Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung, die sich in vielfältigen Projekten, Veranstaltungen, didaktischen Handreichungen und Publikationen widerspiegelt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch auf die landes- und regionalgeschichtlichen Ereignisse in Sachsen-Anhalt gelegt. Umso mehr ist es wichtig, mit Quellen auch aus unserem Bundesland eine breitgefächerte Bildungsarbeit zu ermöglichen.

Das Projekt "Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt" wurde realisiert mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft/ des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer. Die Veröffentlichung der Bausteinhefte erfolgt in Kooperation des Landesarchivs Sachsen-Anhalt mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung und der Landeszentrale für politische Bildung. Diese Zusammenarbeit wollen wir auch bei der Vermittlung der Projektergebnisse und bei künftigen Projekten fortsetzen.

#### Dr. Detlev Heiden

Leiter des Landesarchivs Sachsen-Anhalt

#### Maik Reichel

Direktor der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt

#### Thomas Schödel

Direktor des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt



Thomas Schödel, Maik Reichel und Dr. Detlev Heiden (Foto: Viktoria Kühne)

## **Einleitung**

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt begreift sich als Kulturgut sicherndes und zugänglich machendes historisches Gedächtnis des Landes sowie als bürgerorientierter Informationsdienstleister. Seine vielfältigen Angebote werden mit den Bausteinheften der Reihe *Quellen* nah um den Bereich der historischen Bildungsarbeit erweitert. Mit dem Aufzeigen quellengestützter Wege zur Auseinandersetzung mit der doppelten deutschen Diktaturgeschichte des 20. Jahrhunderts möchte das Landesarchiv einen Beitrag zur Erinnerungskultur und Demokratieförderung leisten. *Quellen* nah bietet exemplarische und didaktisch aufbereitete Materialien an, die zur weiteren Befassung sowie zur Arbeit mit den Quellen motivieren und zum Archivbesuch einladen sollen.

Zum Einstieg behandeln jeweils drei Bausteinhefte der neuen Reihe den Nationalsozialismus und die Geschichte der DDR. Sie sind Ergebnisse des Projektes "Außerschulischer Lernort Landesarchiv Sachsen-Anhalt", das an seinen Standorten Magdeburg (Verena Meier; Nationalsozialismus) und Merseburg (Till Goßmann; DDR) realisiert wurde. Die Bausteinhefte sollen Lehrer\*innen, Schüler\*innen und allen Interessierten einen multiperspektivischen Zugang zur Geschichte und ihren Deutungsmöglichkeiten bieten.

Die eng begrenzte regionale Quellenauswahl mit konsequenter Orientierung an ausgewählten Themenschwerpunkten ermöglicht die intensive, direkte und quellenkritische Auseinanderansetzung mit der historischen Überlieferung. Die übergeordneten Leitfragen nach Repression und Handlungsspielräumen, Jugend und Erziehung sowie Wirtschaft und Arbeit lagen beiden Teilprojekten zugrunde und ermöglichen sowohl Vergleichsperspektiven als auch die Wahrnehmung der Spezifika beider deutscher Diktaturen.

Eine konzeptionelle Klammer auch für künftige Bausteine der Reihe **Quellen** nah bildet der Begriff der Gesellschaft. Dieser wird als Ausprägung des sozialen Zusammenlebens definiert, das seit der Frühen Neuzeit einen Handlungsrahmen ausbildete, welcher die individuelle Erfahrungswelt übersteigt – beispielsweise durch Recht, Ökonomie, Kommunikation, Globalisierung oder auch Digitalisierung. Die Pluralität der Gesellschaft wird durch eine Quellenauswahl zum Ausdruck gebracht, die einer holzschnittartigen Darstellung von historischen Ereignissen und Entwicklungen entgegenwirken soll. Lehrkräften und Schüler\*innen, Bildungsarbeitenden und historisch Interessierten wird mit den Bausteinheften ein erleichterter Zugang zur Geschichte angeboten.

Die Materialien sind schulformübergreifend für Schüler\*innen ab der 9. Klasse ausgewählt und umfassen historische Quellen unterschiedlicher Niveaustu-

fen. Im Mittelpunkt des didaktischen Konzepts von **Quellen** nah stehen regionales Lernen, das Arbeiten mit in der Regel ungekürzten Originalquellen, Sprachsensibilität durch Anmerkungen zu ideologischen, stigmatisierenden oder herabwürdigenden Begriffen sowie die multiperspektivische Einordnung der Quellen. Die historischen Dokumente sind so aufbereitet, dass die jeweiligen Archivalien in den Entstehungskontext eingeordnet sowie die Komplexität und Ambivalenz historischer Entwicklungen nachvollzogen werden.

Jedes Bausteinheft beginnt mit einem kurzen didaktischen Kommentar, der zugleich die inhaltlichen Schwerpunkte der Quellenauswahl skizziert. Eine detaillierte Quellenübersicht verschafft insbesondere den Lehrkräften einen Überblick über die im Baustein enthaltenen Quellen und informiert ausführlich über historische Hintergründe, Überlieferungsgeschichte und besondere Merkmale der ausgewählten Archivalien.

Die thematischen Schwerpunkte dieses Bausteinheftes reichen in acht Kapiteln von Machtübernahme und frühen NS-Verbrechen ("Eisleber Blutsonntag") bis zu Lagern und Haftanstalten als Orten des Ausschlusses und der Verfolgung. Die Kapiteleinführungen führen in das jeweilige Thema ein und nehmen regionalgeschichtliche Bezüge auf. Zudem ordnen sie die dazugehörigen Quellen in den Gesamtkontext ein und zeigen Zielsetzung wie Motivation der jeweiligen Quellenauswahl auf. Eingefügte Erklärkästen liefern Hintergrundinformationen und erläutern Fachbegriffe. Rot hervorgehobene Sprachkästen geben Hinweise zu problematischen Begriffen und fördern so die Sprachsensibilität.

Jede Quelle ist mit einer kurzgehaltenen Einführung versehen, welche die für die Quellenarbeit notwendigen Informationen bereithält. Die Quellen sind in der Regel ungekürzt abgedruckt. Für handschriftliche Dokumente werden zusätzlich Transkriptionen angeboten.

Die in der Quellensammlung dargestellten Archivalien beinhalten teilweise personenbezogene Angaben, die noch archivgesetzlichen Schutzfristen unterliegen. In solchen Fällen wurde in den Abbildungen geschwärzt und ein Pseudonym eingefügt.

Verena Meier und Till Goßmann als den Projektbearbeitenden sowie Dr. Riccarda Henkel, Dr. Björn Schmalz und Dr. Felix Schumacher, die das Projekt im Landesarchiv Sachsen-Anhalt fachlich steuerten, gebührt mein besonderer Dank. Mit außergewöhnlichem Engagement konnte ein ambitioniertes Projekt innerhalb eines knappen Zeitraumes mit umfänglichen und hoffentlich anregenden Ergebnissen abgeschlossen werden.

#### Detlev Heiden

## Leitfrage

# Wie gestalteten sich die Handlungsspielräume der Menschen in der NS-Diktatur?

#### **Didaktischer Kommentar**

Ziel dieses Bausteins ist es zu verdeutlichen, wie die Grundrechte in der NS-Diktatur aufgehoben und somit auch die Handlungsspielräume der Bürgerinnen und Bürger massiv eingeschränkt wurden. Verschiedene Facetten der Positionierung von Individuen und Gruppen gegenüber dem NS-Regime werden beleuchtet. Dabei konnte das Verhalten zwischen überzeugter Anhängerschaft, Anpassung aus Karrieregründen, einer passiven Haltung und Formen des Widerstandes oder der Hilfe für Verfolgte variieren bzw. oszillieren.

Das Konzept der "Handlungsspielräume" dient dabei als grundlegendes Analysekonzept, da das Verhalten einzelner Personen vor dem Hintergrund der jeweiligen Handlungsspielräume zu interpretieren ist. Widerstand oder Hilfe für Verfolgte äußerten sich oft im Verborgenen, um Repressionen zu entgehen. In der Regel wurden diese erst aktenkundig, wenn die staatlichen Einrichtungen informiert und weitere Maßnahmen eingeleitet wurden. Nicht immer geben die Akten Auskunft über das weitere Schicksal der in den Dokumenten genannten Personen. Doch die thematischen Schlaglichter verdeutlichen den umfassenden staatlichen Zugriff vor allem auf Menschen, die als nicht zur "Volksgemeinschaft" zugehörig oder "staatsgefährdend" klassifiziert wurden.

Anhand von konkreten Biografien, z. B. des Magdeburger Oberbürgermeisters Ernst Reuter und des Bürgermeisters Dr. Herbert Goldschmidt sowie Ereignissen wie dem "Eisleber Blutsonntag" werden die Errichtung der NS-Diktatur, die Entmachtung der Opposition und frühe NS-Verbrechen dargestellt. Die bürokratische und gewalttätige "Gleichschaltung" und Ausschaltung der Opposition werden anhand des Vorgehens der Gestapo gegenüber Vereinen in der Region Gardelegen illustriert. Als weitere Dimension der Errichtung der NS-Diktatur und Zerstörung der Demokratie wird thematisiert, wie die Gewaltenteilung aufgehoben und Polizei und Justiz als staatliche Organe der Verfolgung instrumentalisiert wurden. Verschiedene Formen des Widerstandes – von nichtkonformem Verhalten über Solidarität der "stillen

Helferinnen und Helfer" für Verfolgte bis hin zu öffentlichem Protest und dem Verteilen von Flugblättern durch Anhängerinnen und Anhänger der KPD – werden anhand des Verhaltens von Einzelpersonen beleuchtet. Dazu gehören ein Apotheker, ein Frauenarzt, ein Steuerberater und Buchprüfer aus Halle sowie ein Kaufmann und ein Gitarrenspieler aus Magdeburg. Das Fallbeispiel eines Hundefrisörs aus Magdeburg im Kapitel zur Justiz zeigt, wie sein widerständiges Verhalten bei der Gestapo denunziert und er schließlich vom Sondergericht Magdeburg auf Grundlage des "Heimtückegesetzes" zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde.

Anhand des **Novemberpogroms** wird das Verhalten von verschiedenen involvierten Personen beleuchtet: Neben Tätern der SA, Gestapo, Kreisleitung und Beteiligten wie Versicherungsangestellten wird auch die Perspektive der Verfolgten einbezogen. Ein weiterer Themenblock widmet sich Lagern als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung. Die Handlungsspielräume von Lagerinsassen waren überaus eingeschränkt, doch bei der benachbarten Bevölkerung ist nicht nur kollaboratives, sondern auch widerständiges Verhalten zu beobachten. Der Zwangscharakter der sogenannten "Schutzhaft" wird am Beispiel eines Magdeburger Redakteurs verdeutlicht, der für eine kommunistische Zeitung schrieb. Seine Ehefrau und Eltern richteten Freilassungsgesuche an die Gestapo und baten um Entlassung aus dem Konzentrationslager.

Vor oder im Zuge der Behandlung der Themen dieses Bausteins im Unterricht sollte die sogenannte "Reichstagsbrandverordnung" ("Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat") vom 28. Februar 1933 behandelt worden sein. Denn diese bildete die gesetzliche Grundlage für die Abschaffung der Grundrechte, die in der Weimarer Verfassung garantiert wurden.

## Ortsübersicht



#### Quellenübersicht

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in diesem Baustein enthaltenen Quellen mitsamt einer Angabe der jeweiligen Niveaustufe und der Archivsignatur. Die einzelnen Quellen sind mit orangefarbenen Punkten markiert, die mit ansteigender Zahl das Anforderungsniveau der Materialien hinweisen. Ein niedrigschwelliger Zugang (
) liegt bei kurzen und einfach geschriebenen Quellen vor, die wenig Fachbegriffe und zu dekonstruierende Ideologien enthalten. Bei Quellen, die aufgrund der Komplexität des Inhalts, des sprachlichen Duktus sowie des notwendigen Hintergrundwissens schwerer zu erschließen sind, besteht ein mittelschwelliger Zugang (
). Quellen wurden mit dem höchsten Niveau als hochschwelliger Zugang (
) bewertet, wenn sie besonders umfangreich sind und ein erhöhtes Dekonstruktionsvermögen erfordern, z. B. durch die die Dichte an Fachbegriffen, die zu dekonstruierende Ideologien oder die zeitliche Distanz zum dargestellten Geschehen. Letzteres ist beispielsweise bei Zeitzeugenaussagen der Fall.

Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Macht	übernahme und frühe NS-Verk	orechen: "Eisleber Blutsonr	ntag"
Lehrplar	n Sekundarstufe (9/10):	Errichtung der NS-Diktatur, Terro	r und Widerstand
Lehrplar	Gymnasium (9):	Opposition und Widerstand, Erri	chtung der NS-Diktatur
Lehrplan	Gymnasium (11/12):	Radikalisierung der Gesellschaft	r, Polizeistaat, Einparteienstaat, Täter und Opfer der NS-Gewaltherrschaft
Q 1a	Gerichtsentscheid des Landgerichts Halle vom 3. August 1949 mit Beschreibung des Tathergangs	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 10191, Bl. 204.	Das Landgericht Halle geht in der Begründung des Urteils gegen ehemalige Mitglieder der SA, SS und Polizei auf die Ereignisse des "Eisleber Blutsonntags" ein. Am 12. Februar 1933 gab es im Zuge eines Propagandamarsches der SA und SS eine blutige Auseinandersetzung mit KPD-Mitgliedern, wobei insgesamt vier Menschen ums Leben kamen. Die Schilderung des Tathergangs ist gut verständlich. Die Quelle stammt aus der Nachkriegszeit. Daher sollte dieser zeitliche Kontext der Entnazifizierung und Nachkriegsjustiz thematisiert werden. Grundlage der strafrechtlichen Verfolgung war der SMAD-Befehl 201.
Q 1b	Bericht des Vorstehers der Orts- polizeibehörde in Eisleben an den Regierungspräsidenten von Merseburg vom 25. März 1933 über weitere Maßnahmen gegen die KPD	LASA, C 48 le Regierung Merseburg, Polizeiregistratur, Nr. 1166, Bl. 1.	Dieser Polizeibericht verweist auf die Ermittlungsergebnisse zu den Ausein- andersetzungen in Eisleben etwa einen Monat nach den Vorfällen. Die Polizei wurde bereits zu Beginn der NS-Diktatur zu einem wichtigen Instrument zur Um- setzung des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs. <b>Q 1b</b> verdeutlicht, dass die Polizei und SA nicht nur gegen einzelne KPD-Mitglieder vorgingen, die an gewalttätigen Übergriffen beteiligt waren, sondern dass diese oppositionelle Partei als Organisation insgesamt handlungsunfähig gemacht werden sollte. Dies zeigte sich beispielsweise an der Verhängung der Postsperre oder der Be- schlagnahmung von Drucksachen.

## Quellenübersicht



Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 1c	Bericht der SED-Tageszeitung "Neues Deutschland" vom 21. Juli 1949 über den Prozessbeginn in der Nachkriegsjustiz	Neues Deutschland vom 21. Juli 1949, Ausgabe 168, S. 2, Digitalisierte Zeitung auf dem Zefys-Portal, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz: https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FSNP2532889X-19490721-0-0-0.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=2&cHash=6a4e2e6944ddf9c-636d26bb243cba45e	Der Bericht aus der SED-Tageszeitung "Neues Deutschland" vom 21. Juli 1949 geht auf die Strafverfolgung von ehemaligen SA- und SS-Mitgliedern sowie Polizisten ein, die Verbrechen an Kommunistinnen und Kommunisten zu Beginn der NS-Diktatur in der Stadt Eisleben verübten. Das Urteil in diesem Verfahren wurde von der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts in Halle am 3. August 1949 gesprochen, siehe <b>Q 1a</b> . Für eine quellenkritische Analyse der Textgattung "Zeitungsartikel" ist besonders zu berücksichtigen, dass diese eine breite Öffentlichkeit adressiert. Darüber hinaus sollte die SBZ- und DDR-Geschichte behandelt worden sein, damit die Absetzung von NS-Tätern in die westlichen Besatzungszonen bzw. Bundesrepublik korrekt eingeordnet werden kann. Die Strafverfolgung von Verbrechen an Kommunistinnen und Kommunisten während der NS-Diktatur war in der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR eng verbunden mit dem antifaschistischen Gründungsmythos und einer Geschichtspolitik, die vor allem die kommunistischen Opfer des NS-Regimes in den Vordergrund der Erinnerungskultur rückte.

Entma	chtung der Opposition		
Lehrplar	n Sekundarstufe (9/10):	Zerstörung der Weimarer Republik und Errichtung der NS Diktatur, ehemalige Konzentrationslager in der Region (→ Q 2e)	
Lehrplar	Gymnasium (9):	Errichtung der NS Diktatur	
Lehrplar	n Gymnasium (11/12):	Krise der Weimarer Demokratie	und Scheitern der Präsidialregime, Formierung und Konsolidierung NS-Diktatur
Q 2a	Verzeichnis der Provinzial- ausschussmitglieder im Landtag nach der Wahl durch die 1. Vollver- sammlung am 10. April 1933	LASA, C 90 Sächsischer Provinzial- landtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 180.	Das Verzeichnis in <b>Q 2a</b> listet alle Mitglieder des Provinzialausschusses im Merseburger Landtag nach der Wahl durch die 1. Vollversammlung am 10. April 1933 auf und verdeutlicht, dass die Mehrheit der NSDAP angehörte.  Die zwei Anträge der NSDAP-Fraktion aus der ersten Sitzung des sächsischen
Q 2b	Antrag 1 und 2 der NSDAP im sächsischen Provinziallandtag vom 10. April 1933	LASA, C 90 Sächsischer Provinzial- landtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 145, 221.	Provinziallandtags in <b>Q 2b</b> veranschaulichen die Machtübernahme auf regionaler Ebene.  Das Verzeichnis und die Anträge der NSDAP sind zusammen in einer Akte mit Protokollen der Plenarsitzungen des 46.–48. Landtags aus den Jahren 1931 bis 1933 überliefert.  Für die quellenkritische Auseinandersetzung ist ein grundlegendes Verständnis des demokratischen Aufbaus der Weimarer Papublik, des Födersliegus und
			des demokratischen Aufbaus der Weimarer Republik, des Föderalismus und Parlamentarismus Voraussetzung.

Q 2c	Auszug aus einer Rede des vorläufigen Landeshauptmanns Kurt Otto (NSDAP) zur Verabschiedung des "Ermächtigungsgesetzes" vom 30. Mai 1933	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 413-416, 433-434.	Mit dieser Rede vom 30. Mai 1933 setzte sich der vorläufige Landeshauptmann Kurt Otto (NSDAP) für die Umsetzung des "Ermächtigungsgesetzes" auf Ebene des Provinziallandtags ein. Der Begriff "Gleichschaltung" bezieht sich hier auf folgende Gesetzesgrundlage: Im März und April erließ Hitler als Reichskanzler mit dem Reichsminister des Inneren Wilhelm Frick zwei Gesetze zur "Gleichschaltung" der Länder mit dem Reich. Sie wurden durch das vom Reichstag zuvor erlassene "Ermächtigungsgesetz" dazu bevollmächtigt und schalteten damit auf Länderebene alle Minister, Abgeordneten und höheren Staatsbeamten aus, die nicht der NSDAP oder DNVP angehörten. Diese Gesetze dienten der Aufhebung des Föderalismus, der Zentralisierung und der Neugestaltung der Staatsmacht nach dem "Führerprinzip". Der Begriff "Gleichschaltung" ist vom späteren Gebrauch für den Prozess der Ausrichtung des gesellschaftlichen Lebens auf die NS-Ideologie und NSDAP zu trennen (siehe Erklärungskasten zu "Gleichschaltung" im Text).  Für die quellenkritische Auseinandersetzung ist ein grundlegendes Verständnis des demokratischen Aufbaus der Weimarer Republik, des Föderalismus und Parlamentarismus Voraussetzung, da der Landeshauptmann Kritik an dieser politischen Ordnung äußerte. Darüber hinaus ist bei der Analyse der Quellengattung "Rede" die propagandistische Intention besonders zu berücksichtigen. Siehe Q 5a und Q 5b für die Überlieferungsgeschichte dieser Dokumente.
Q 2d	Beurlaubung von Ernst Reuter (SPD) vom 15. März 1933	LASA, C 28, I e I Regierung Magde- burg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1451, Bl. 281.	Die Personalakten des Oberbürgermeisters Ernst Reuter (SPD) und seines Nachfolgers Dr. Fritz Markmann (NSDAP) beinhalten den innerbehördlichen Schriftwechsel, der das bürokratische Verfahren der Amtsenthebung und Neube-
Q 2e	Zeitungsartikel aus dem Neuen Magdeburger Tageblatt vom 10. Juni 1933 zur "Schutzhaft" von Ernst Reuter	LASA, C 28, I e I Regierung Magde- burg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1451, Bl. 286.	setzung des Magdeburger Oberbürgermeisteramtes mit einem NSDAP-Mitglied dokumentiert. Diese Verwaltungsdokumente gehen nicht auf die Internierung ("Schutzhaft") Ernst Reuters im KZ Lichtenburg ein. Die nüchterne Behördensprache verschleiert den gewaltsamen und existenzbedrohenden Charakter der Amtsenthebung.
Q 2f	Antrag auf Dienstentlassung Ernst Reuters (SPD) vom 22. Juni 1933	LASA, C 28, I e I Regierung Magde- burg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1451, Bl. 322-324.	Q 2e ist ein Zeitungsartikel, der sich an eine breitere Öffentlichkeit richtete. Der euphemistische Begriff "Schutzhaft" sollte kritisch hinterfragt werden. So deutet der Zeitungsartikel die "Schutzhaft" nicht als gewaltsame KZ-Inhaftierung,



Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 2g	Bestätigung der Dienstentlassung Ernst Reuters (SPD) durch die Gauleitung vom 11. Juli 1933	LASA, C 28, I e I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1451, Bl. 326.	sondern beschönigt sie als vermeintliche "Schutzmaßnahme" gegenüber dem Inhaftierten.  Das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933
Q 2h	Einstellung von Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als vorübergehender Magdeburger Oberbürgermeister vom 22. März 1933	LASA, C 28, I e I Regierung Magde- burg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1452, Bl. 8.	findet sich im Heft 3 (Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus), <b>Q 1a</b> .
Q 2i	Amtseinweisung von Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als neuer Magdeburger Oberbürgermeister vom 15. August 1933	LASA, C 28, I e I Regierung Magde- burg. Kommunalregistratur - Stadt Magdeburg, Nr. 1452, Bl. 13.	

Macht	übernahme und "Gleichschalt	ung": Unterdrückung oppo	ositioneller Vereine und Verbände
Lehrplar	n Sekundarstufe (9/10):	Zerstörung der Weimarer Republik und Errichtung der NS-Diktatur, Leben in der "Volksgemeinschaft", Terror und Widerstand ( $\rightarrow$ Q 3j bis $\rightarrow$ Q 3m)	
Lehrplar	n Gymnasium (9):	Errichtung der NS-Diktatur, Opp	osition und Widerstand ( $ ightarrow$ Q 3j bis $ ightarrow$ Q 3m)
Lehrplar	Gymnasium (11/12):	Radikalisierung der Gesellschaf	t, Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft
Q 3a	Verfügung des Preußischen Ministers des Inneren vom 27. Mai 1933 über die Beschlagnahmung von Gegenständen und Vermögen von Vereinen	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 166, Bl. 19.	Die Akten des Landratsamtes Gardelegen beinhalten u. a. den Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich des Landratsamtes Gardelegen. Die Dokumente belegen, wie die "Gleichschaltung" auf kommunaler Ebene umgesetzt wurde.
Q 3b	Beschwerde des Bundes Königin Luise vom 22. August 1933 über die Beschlagnahmung durch die NS-Frauenschaft	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 96.	Q 3a verdeutlicht den übergeordneten gesetzlichen Rahmen mit der Verfügung des Preußischen Ministers des Inneren vom 27. Mai 1933 über die Beschlagnahmung von Gegenständen und Vermögen von Vereinen. Die folgenden Quellen zeigen, wie dies verschiedene Vereine und Verbände traf: den Bund Köni-
Q 3c	Schnellbrief des Regierungs- präsidenten im Regierungsbezirk Magdeburg vom 23. August 1933 über die unzulässige Beschlagnah- mung beim Bund Königin Luise	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 97.	gin Luise ( <b>Q 3b</b> und <b>3c</b> ), den Arbeiter-Turnverein "Eiche" in Walbeck ( <b>Q 3d</b> ), Radfahrverbände ( <b>Q 3f</b> bis <b>3i</b> ) sowie den Orchesterverein in Gardelegen ( <b>Q 3j</b> bis <b>3m</b> ).  Die Quellen <b>Q 3b</b> und <b>Q 3c</b> dokumentieren mit dem Bund König Luise eine Organisation, die ebenso wie die NS-Frauenschaft rechtsnational und antisemitisch eingestellt und dennoch von den Maßnahmen zur "Gleichschaltung"

Q 3d Q 3e	Nachweis über die Beschlagnahmung von Sportgegenständen des Arbeiter-Turnvereins "Eiche" in Walbeck von 1933  Nachweis über beschlagnahmte Gegenstände der Ortspolizeibehör-	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 166, Bl. 272.  LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A,	betroffen war. Auch die Quellen zu den Radfahrverbänden und zur "Eingliederung wilder Sportvereine" untermauern den allumfassenden Machtanspruch, den die NSDAP und ihre Untergliederungen erhoben. Das Beispiel des Orchestervereins Gardelegen zeigt wiederum, dass sich Anhängerinnen und Anhänger der SPD nach dem Verbot der Partei nicht mehr öffentlich organisieren konnten. In Gardelegen nutzten sie womöglich den Deckmantel eines Orches-
	den Weferlingen und Gardelegen von 1933	tervereins, um sich zu treffen und zu organisieren – so zumindest die Wahrnehmung der ermittelnden Gestapo.  Bei der Auswertung der Quellen sollten auch die zugrundeliegende NS-Ideolo-	
Q 3f	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg "zur Eingliederung wilder Sportvereine" vom 24. Juli 1934	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 287.	gie, die Täterperspektive und die Polykratie im NS-System beachtet werden.
Q 3g	Anweisung der Staatspolizeistelle Magdeburg an den Landrat von Gardelegen vom 11. November 1935 über die Unterdrückung von Radfahrverbänden	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 304.	
Q 3h	Bericht der Ortspolizei in Jävenitz über die Aktivitäten der dortigen Radfahrverbände vom 20. Dezember 1935	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 311.	
Q 3i	Beschwerde des Deutschen Rad- fahrer-Verbandes in Magdeburg vom 11. Dezember 1935 gegen das Vorgehen der Ortspolizeibe- hörde in Breitenrode gegen den Radfahrer-Verein "Freie Bahn-Was- sensdorf"	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 319.	
Q 3j	Anzeige gegen den Orchesterver- ein in Gardelegen bei der Gestapo vom 8. April 1936 wegen "vermut- licher antinationaler Bestrebungen"	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 569, Bl. 569 (RS).	



Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 3k	Protokoll der Vernehmung des Vorsitzenden des Orchestervereins in Gardelegen durch die Gestapo vom 8. April 1936 wegen "vermut- licher antinationaler Bestrebungen"	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 570, Bl. 570 (RS).	
Q 3I	Protokoll der Vernehmung eines Zeugen durch die Gestapo von 1936 wegen "vermutlicher antinati- onaler Bestrebungen" des Orches- tervereins in Gardelegen	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 573, Bl. 573 (RS).	
Q 3m	Auszug aus der Mitgliederliste des Orchestervereins Gardelegen von 1936	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 574.	

Novem	nberpogrom 1938		
Lehrplan	Sekundarstufe (9/10):	Rassismus und Antisemitismus als ideologische Grundlagen des NS, Holocaust als Zivilisationsbruch	
Lehrplan	Gymnasium (9):	Rassismus, multiperspektivische	Sicht auf Leben in der "Volksgemeinschaft"
Lehrplan	Gymnasium (11/12):	Radikalisierung der Gesellschaft;	Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft
Q 4a	Ereignismeldung des Polizei- präsidenten von Magdeburg an den Regierungspräsidenten vom 11. November 1938	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 5, Bl. 119.	Q 4a und Q 4b sind Meldungen zum Novemberpogrom aus der Täterperspektive. Sie wurden vom Polizeipräsidenten bzw. dem Leiter der Gestapo verfasst und an den Regierungspräsidenten gesandt. In nüchterner Behördensprache gehen die Meldungen auf die gewaltsamen Ereignisse und die anschließenden Depor-
Q 4b	Meldung des Leiters der Staats- polizeileitstelle Magdeburg an den Oberpräsidenten vom 11. Novem- ber 1938 über die Deportationen in das KZ Buchenwald	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 5, Bl. 120.	tationen ein. Die Passivkonstruktionen verschleiern dabei, wer die handelnden Akteure und Täter waren. Während die Novemberpogrome vor allem von Anhängern der SA und ihren Sympathisanten ausgeführt wurden, war die Gestapo für die Deportationen in die SS-geführten Konzentrationslager verantwortlich. Das Ausblenden dieser Verantwortlichkeiten durch die Passivkonstruktionen steht im Gegensatz zur Fotografie in <b>Q 4c</b> . Die Fotografie zeigt laut Begleittext, wie der Kreisleiter Krause Anweisungen an die SA erteilt. Für die quellenkritische Einordnung von Q 4a ist außerdem wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler sich bereits mit den sogenannten "Nürnberger Rassegesetzen" von 1935 auseinandergesetzt haben. Diese Gesetzesgrundlage ist entscheidend um zu verstehen,

			warum der evangelische Pfarrer Bruno Bensay als "Volljude" klassifiziert und in das KZ Buchenwald deportiert wurde.  Für die Interpretation dieser Quellen ist ein Verständnis der Verwaltungsstruktur und der Ämter des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten grundlegend:  1815 wurde die Provinz Sachsen mit den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt gebildet, deren Oberpräsident am 1. April 1816 in Magdeburg seine Tätigkeit aufnahm. Nach dem ersten Weltkrieg und während des Nationalsozialismus vermehrten sich insbesondere die hoheitlichen und polizeilichen Funktionen des Oberpräsidenten. Die Behörde entwickelte sich zur Mittelinstanz der preußischen Staatsregierung (ab 1932) und schließlich der Reichsregierung (ab 1935). Die Selbstverwaltung der Provinz wurde bereits 1933 faktisch aufgehoben, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten dem Oberpräsidenten übertragen. Die in den anderen Provinzen gehandhabte Verbindung des Oberpräsident agierte als Aufsichts- und Vollzugsorgan zentraler Anordnungen in der Provinz Sachsen. Er war u. a. für die folgenden Aufgabenbereiche zuständig: Verfassungs- und hoheitliche Angelegenheiten, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeangelegenheiten, Polizei- und Zensurangelegenheiten, Gesundheitswesen, Schul- und Kirchenangelegenheiten, Wohlfahrtspflege, Wirtschaft.
Q 4c	Fotografien der zerstörten Synagoge in Magdeburg	LASA, P 25 Dokumentensammlung des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg, Nr. V/3/7/117, Bl. 120.	Die Fotografien sind in der Dokumentensammlung des SED-Bezirksparteiarchivs Magdeburg überliefert. Sie wurden von der Synagogengemeinde in Magdeburg in den 1960er Jahren an die SED-Bezirksparteileitung in Magdeburg übergeben. Es gibt lediglich eine fragmentarische Überlieferung von Fotografien zum Novemberpogrom in Magdeburg, u. a. auch Abzüge, die ein Pastor aus Magdeburg erhielt. In diesem Konvolut findet sich außerdem ein Hinweis darauf, dass das Kulturhistorische Museum in Magdeburg ebenfalls über Abzüge verfügte. Der Überlieferungskontext dieser Fotos konnte nicht eindeutig geklärt werden. Laut Bildunterschrift stammten die Aufnahmen ursprünglich aus einer Sammlung des Kreisleiters.  Bei der quellenkritischen Analyse sollte bedacht werden, dass Fotografien ebenso wie andere visuelle Darstellungen durch u. a. Auswahl des Motivs, des Bildausschnitts und der Perspektive konstruiert sind.



Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 1948 zur Beteiligung von Versicherungsangestellten an der Zerstörung der Magdeburger Synagoge	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1052, Bl. 107.	Diese Quellen stammen aus der Nachkriegszeit und sind im Zuge der Entnazifizierung entstanden. Sie benennen Täter und machen ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen des Novemberpogroms 1938 deutlich.  Q 4d beinhaltet Einstellungsbeschlüsse der Ermittlungen durch das Kommissariat 5 (K 5) der Kriminalpolizei dar (1948-1952). Das K 5 war zuständig für
Auszüge aus einem Urteil von 1948 gegen einen am November- pogrom beteiligten Polizisten	LASA, K 4 Ministerium der Justiz, Nr. 612, Bl. 21-22, Bl. 26-27.	Vorermittlungen gegen Personen, welche unter die Entnazifizierungsbestimmungen fielen (Kontrollratsdirektive 24 und 38 im SMAD-Befehl 201), führte Vernehmungen durch und leitete die Fälle dann an die Entnazifizierungskommissionen bzw. an die Staatsanwaltschaft weiter. Nach SMAD-Befehl Nr. 35 sollten die Entnazifizierungsverfahren des K 5 bis Mitte April 1948 eingestellt werden. Die Akte wurde beim Landesinnenministerium geführt, das die Beschlüsse und Urteile der polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungsorgane gegen Unterstützer und Unterstützerinnen des Nationalsozialismus erhielt. <b>Q 4e</b> entstammt einer Sammlung von Urteilen des Strafsenats und der Großen Strafkammer des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Halle, in Strafsachen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach SMAD-Befehl Nr. 201, aus den Jahren 1948–1949 dar.
Bericht "11 Tage in Buchenwald" des Magdeburger Rabbiners Dr. Georg Wilde von ca. 1939	Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.	Dieser Augenzeugenbericht des verfolgten Magdeburger Rabbiners Dr. Georg Wilde wurde vermutlich 1939 während seiner Zeit im Exil in Großbritannien verfasst. Der Bericht bietet die Perspektive eines Verfolgten für eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit dem Thema. Dr. Georg Wilde verfasste den Bericht ursprünglich in englischer Sprache. Diese Übersetzung stammt von der Synagogengemeinde Magdeburg, die den Bericht 1957 vom Zentralen Jüdischen Informationsbüro erhielt.
Schreiben des Rabbiners Dr. Georg Wilde an den Ober- bürgermeister von Magdeburg vom 21. Mai 1946	Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.	Mit diesem Schreiben wandte sich der ehemalige Rabbiner von Magdeburg Dr. Georg Wilde nach Kriegsende an den Oberbürgermeister der Stadt. Seine Flucht nach England ordnet er in die gewaltsamen Maßnahmen der Gestapo ein. Das Wort "freiwillig" bezieht sich damit auf den Zwangscharakter der Maßnahmen, den die Nationalsozialisten durch diese Art von Bezeichnungen zu verschleiern versuchten.  Unter Punkt eins fragt er nach den Gräbern auf dem jüdischen Friedhof. In der jüdischen Religion sind Friedhöfe Ruhestätten für die Ewigkeit und dürfen nicht
	Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 1948 zur Beteiligung von Versicherungsangestellten an der Zerstörung der Magdeburger Synagoge  Auszüge aus einem Urteil von 1948 gegen einen am Novemberpogrom beteiligten Polizisten  Bericht "11 Tage in Buchenwald" des Magdeburger Rabbiners Dr. Georg Wilde von ca. 1939  Schreiben des Rabbiners Dr. Georg Wilde an den Oberbürgermeister von Magdeburg	Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 1948 zur Beteiligung von Versicherungsangestellten an der Zerstörung der Magdeburger Synagoge  Auszüge aus einem Urteil von 1948 gegen einen am Novemberpogrom beteiligten Polizisten  Bericht "11 Tage in Buchenwald" des Magdeburger Rabbiners Dr. Georg Wilde von ca. 1939  Schreiben des Rabbiners Dr. Georg Wilde an den Oberbürgermeister von Magdeburg  Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.  Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

Q 4h	Schreiben der Junkers Flugzeug- und Motorenwerke an die Stadt- verwaltung Schönebeck über die Beschlagnahmung der Synagoge im November 1940	Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 3.	Die Synagoge in Schönebeck wurde im Zuge der Novemberpogrome von 1938 nicht niedergebrannt. Nationalsozialisten stürmten jedoch in der Nacht vom 9. auf den 10. November die Synagoge und zerstörten die Inneneinrichtung. Dieses Schreiben dokumentiert die Planungen zur kriegswirtschaftlichen Nutzung des Gebäudes zum Beginn des Krieges.
Q 4i	Schreiben des Landrats von Calbe an den Bürgermeister von Schö- nebeck vom 12. November 1940 über die Nutzung der Synagoge durch die Junkers Flugzeug- und Motorenwerke	Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 5.	Die Rolle der Junkers Flugzeug- und Motorenwerke als kriegswichtiges Unternehmen sollte im Zuge der Auseinandersetzung mit dieser Quelle thematisiert werden (zur Zwangsarbeit bei Junkers Flugzeug- und Motorenwerke siehe den Baustein Wirtschaft und Arbeit im NS-Modul). Die Enteignung der jüdischen Gemeinde durch die Stadtverwaltung für diese Zwecke geht aus <b>Q 4j</b> hervor.
Q 4j	Schreiben des Landrats des Kreises Calbe an den Vertreter der jüdischen Gemeinde von Schönebeck vom 13. November 1940 über die Beschlagnahmung der Synagoge	Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 6.	

Forme	Formen des Widerstandes sowie Hilfe für Verfolgte				
Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		Zerstörung der Weimarer Republik und die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur, Rassismus und Antisemitismus als ideologische Grundlagen des NS (→ Q 5c bis → 5i), Holocaust als Zivilisationsbruch (→ Q 5c bis → 5i), Terror und Widerstand			
Lehrplar	Gymnasium (9):	Opposition und Widerstand; Rassismus			
Lehrplar	Gymnasium (11/12):	Radikalisierung der Gesellschaft; Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft			
Q 5a	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg zur Ankündigung von Formen des öffentlichen Widerstandes durch die KPD am 1. Mai 1934	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 142.	Diese Quellen stammen aus Akten des Landratsamtes Gardelegen und beinhalten den Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich des Landratsamtes Gardelegen. Die Dokumente belegen, wie die Repression von Oppositionellen auf kommunaler Ebene umgesetzt wurde. Diese Täterdokumente gewähren jedoch auch Einblicke darin, wie einzelne Gruppen oder Personen ihre eingeschränkten Handlungsspielräume nutzten. Sie leisteten z. T. in aller Öffentlichkeit Widerstand durch Kundgebungen ( <b>Q 5a</b> ) oder im Verborgenen durch das Ver-		



Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 5b	Anordnung der Verfolgung eines Flugblätter verteilenden Gitarren- spielers aus Magdeburg durch die Gestapo vom 11. Oktober 1935	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 475.	teilen von Flugblättern ( <b>Q 5b</b> ). Widerständisches Verhalten fand oft im Geheimen statt und wurde nur dann aktenkundig, wenn Repressionen von den staatlichen Behörden eingeleitet wurden.
Q 5c	Beschwerde eines Magdeburger Kaufmanns, NSDAP-Mitglied, über die Verfolgung von Jüdinnen und Juden im Gau Magdeburg vom 22. August 1935	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 321.	Hilfe und Solidarität für Verfolgte geschah oft im Verborgenen, v.a. mit zunehmenden Ausmaß der staatlichen Repression. Für die ersten Jahre des NS-Regimes ist ein Brief eines Magdeburger Kaufmanns in den Akten des Oberpräsidenten überliefert. In diesem beschwerte er sich 1935 beim Reichsminister des Inneren über die Verfolgung der Jüdinnen und Juden, die sich zu diesem
Q 5d	Stellungnahme des Regierungs- präsidenten in Magdeburg vom 30. September 1935 zur Be- schwerde des Kaufmanns	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, lb Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 325.	Zeitpunkt vor allem in der Zurückdrängung aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben äußerte.  Für die Überlieferungsgeschichte und den historischen Kontext der Verwaltung in der Provinz Sachsen sowie den Ämtern des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten siehe <b>Q 4a</b> und <b>Q 4b</b> .
Q 5e	Entlastung eines Apothekers aus Halle durch Zeugenaussagen vom 29. April 1946 im Entnazifizie- rungsverfahren	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.	Diese Quellen aus der Nachkriegszeit vermitteln einen Eindruck von den Möglichkeiten zur Positionierung innerhalb der NS-Diktatur. Sie offenbaren die Motivationen von fanatischen NS-Anhängerinnen und -Anhängern sowie von Mitläuferinnen und Mitläufern, aber auch Formen des Widerstandes bei gleich-
Q 5f	Aussagen eines Steuerberaters und Buchprüfers aus Halle vom 29. Juni 1947 zur Selbstentlastung im Entnazifizierungsverfahren	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.	zeitiger Parteimitgliedschaft in der NSDAP oder ihren Untergliederungen. Nach dem Ende der NS-Diktatur konnten auch jene Personen, die tlw. im Verborgenen Formen des Widerstandes leisteten, über ihre Haltungen und Handlungen berichten.
Q 5g	Aussage eines Veranlagungsbeamten des Finanzamts Halle vom 6. Dezember 1945 zur Entlastung des Steuerberaters und Buchprüfers	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.	Die Quellen stammen aus der Nachkriegszeit und sind im Zuge der Entnazifizierung entstanden.  Die Akte LASA, K3, Nr. 1287 enthält Quellen zur Behandlung von Anträgen zur Kontrollratsdirektive Nr. 24 von 1946–1947. Für die quellenkritische Auseinan-
Q 5h	Vernehmungsniederschrift der polizeilichen Ermittlungsbehörden vom 8. November 1947 im Entnazi- fizierungsverfahren gegen einen Frauenarzt aus Halle	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287a, nicht paginiert.	dersetzung ist auf mögliche selbstentlastende Strategien der Beschuldigten zu achten.
Q 5i	Vernehmungsniederschrift von Ent- lastungszeugen vom 8. November 1947 im Entnazifizierungsverfahren gegen einen Frauenarzt aus Halle	LASA, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287a, nicht paginiert.	

Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		Rassismus und Antisemitismus als ideologische Grundlagen (→ Q 6g), Holocaust als Zivilisationsbruch (→ Q 6n), Leben in der "Volksgemeinschaft", Terror und Widerstand		
Lehrplan Gymnasium (9):		Rassismus und Antisemitismus (→ Q 6g), multiperspektivische Sicht auf Leben in der "Volksgemeinschaft"		
Lehrplan Gymnasium (11/12):		Radikalisierung der Gesellschaft, Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft, Merkmale NS-Herrschaft und ideologische Grundlagen		
Q 6a	Rundschreiben der Staatspolizeileitstelle Magdeburg vom 8. Dezember 1937 zur Überwachung der Bekennenden Kirche durch die Gestapo	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 16, Bl. 14-15.	Die Quellen <b>6a</b> bis <b>6c</b> thematisieren die Verfolgung von Anhängerinnen und Anhängern der Bekennenden Kirche sowie der Zeugen Jehovas. Sie verdeutlichen staatliche Repression durch den Polizeiapparat und die massive Einschränkung der Handlungsspielräume dieser Verfolgtengruppen.	
Q 6b	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 8. Dezember 1934 über das Redeverbot eines Mitglieds der Bekennenden Kirche	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 242, Bl. 206.	Die Akten stammen von den Landratsämtern Calbe, Gardelegen und Quedlinburg. Sie beinhalten Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den untergeordneten Polizeidienststellen im Bereich der Landratsämter.	
Q 6c	Vernehmung eines Schlossers aus Schönebeck durch die Kriminal- polizei am 17. Juni 1938 über die Mitgliedschaft seiner getrennt lebenden Ehefrau bei den Zeugen Jehovas	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 70.		
Q 6d	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 9. Februar 1934 zur Verfolgung von Homosexuellen in der Hitler-Jugend durch die Kriminalpolizei und Gestapo	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 71.	Die Quellen <b>6d</b> bis <b>6f</b> rücken die Verfolgung von Homosexuellen durch die Kriminalpolizei und Gestapo in den Fokus. <b>Q 6d</b> ist ein Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg an die nachgeordneten Dienststellen von 1934, in dem die Überwachung der Hitler-Jugend und Registrierung von Homosexuellen in dieser Jugendorganisation angeordnet wird. <b>Q 6e</b> ist ebenfalls ein Rundschreiben von der Mondeburger Staaten elizaistelle. En anderet die Aufanthalterweit	
Q 6e	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 25. August 1937 über die Aufenthaltsermittlung eines Homosexuellen	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Quedlinburg A, Nr. 258, Bl. 43.	ben von der Magdeburger Staatspolizeistelle. Es ordnet die Aufenthaltsermitt- lung eines Verdächtigen an und verweist auf die überregionale Zusammenarbeit der Polizeibehörden innerhalb einer Behördenhierarchie.	



Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 6f	Angaben der Ortspolizeibehörde in Groß Schierstedt für die polizei- liche Kriminalstatistik für das 4. Quartal 1938	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Quedlinburg A, Nr. 259, nicht paginiert.	Q 6f ist ein Auszug aus der polizeilichen Kriminalstatistik für das "Dritte Reich" mit Angaben der Ortspolizeibehörde in Groß Schierstedt für das 4. Quartal 1938. Es listet alle Verbrechensarten auf, die verfolgt wurden. Handschriftlich notierte die Ortspolizeibehörde die Anzahl dieser Verbrechen für diesen Zeitraum. Neben Homosexualität wurde hier auch "Rassenschande" als Straftatbestand aufgelistet.  Die Akten stammen von den Landratsämtern Gardelegen und Quedlinburg. Sie beinhalten Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den untergeordneten Polizeidienststellen im Bereich der Landratsämter. Es handelt sich um Quellen aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern.
Q 6g	Hinweisblatt für die kriminalpolizeiliche Behandlung von als "Zigeunern" bezeichneten Personen vom 15. November 1935	LASA. C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr 128, Bl. 594.	Die Quellen <b>Q 6g</b> bis <b>6j</b> widmen sich der Verfolgtengruppe der Sinti und Roma. Im Nationalsozialismus wurde an ihnen ebenso wie an den Jüdinnen und Juden ein Völkermord verübt. Etwa 500.000 Sinti und Roma aus ganz Europa wurden ermordet. Zuständig für diesen staatlich organisierten und arbeitsteilig um-
Q 6h	Verfolgung von Sinti und Roma durch die Polizei: Der Erlass zur "Bekämpfung der Zigeunerplage" vom 8. Dezember 1938	LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1809, Bl. 321.	gesetzten Genozid waren v.a. die Kriminalpolizei sowie die Rassenhygienische Forschungsstelle (RHF), die zum Reichsgesundheitsamt gehörte. Die Kriminalpolizei war bereits vor dem Nationalsozialismus für die Verfolgung von Sinti und Roma verantwortlich ( <b>Q 6i</b> ). <b>Q 6g</b> in Verbindung mit <b>Q 6h</b> verdeutlicht, dass "Zigeuner" zunehmend eine "rassische" Verfolgungskategorie wurde.
Q 6i	"Zigeunerbescheinigung" der Polizei aus der Weimarer Republik	LASA, C 29 Anhang II Polizeipräsidium Magdeburg. Sogenannte "Zigeunerpersonalakten", Nr. 156/1, Bl. 40.	Q 6h ist ein Erlass des Reichsführer-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler. Mit diesem Erlass wurde die Verfolgung auf eine "rassenbiologische" Grundlage gestellt. Im Gesamtkomplex mit Q 6d bis 6f wird die totale Er-
Q 6j	Gutachtliche Äußerung der "Ras- sehygienischen Forschungsstelle" vom 1. Juli 1941	LASA, C 29 Anhang II Polizeipräsidium Magdeburg. Sogenannte "Zigeunerpersonalakten", Nr. 156/1, Bl. 59.	fassung durch Polizei und Rassenhygienische Forschungsstelle (RHF) deutlich. Die in den Jahren 1929-1945 angelegten Akten des Polizeipräsidiums Magdeburg wurden bis auf die Registratur der Kriminaldirektion im Krieg restlos vernichtet. Die kriminalpolizeilichen Strafakten für wenige als "Kriminelle" Verfolgte sind erhalten geblieben, darunter fast alle Personalakten zu den als "Zigeuner" verfolgten Personen. Sie gelten als "Schlüsseldokumente" in der Forschung zum Völkermord an Sinti und Roma. Deutschlandweit gibt es nur noch einen ähnlich großen Bestand im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in Duisburg. Diese Akten der Kriminalpolizei offenbaren die stigmatisierende Perspektive der Täterinnen und Täter.  Für die Überlieferungsgeschichte der Quellen aus dem Landratsamt Gardelegen siehe oben zu <b>Q 6d</b> . Der Erlass von Heinrich Himmler von 1938 stammt aus der

			Aktenüberlieferung des Oberpräsidenten. Für die Interpretation dieser Quellen ist ein Verständnis der Verwaltungsstruktur und der Aufgaben des Oberpräsidenten grundlegend, siehe <b>Q 4b</b> .  Da Antiziganismus heute noch weit verbreitet ist, sollte ein besonders sensibler und kritischer Umgang mit diesen Dokumenten erfolgen und Stereotype dekonstruiert werden. "Zigeuner" ist ein von Klischees und Vorurteilen überladenes Konstrukt und nicht mit den Personengruppen der Sinti und Roma identisch. Die Fremdbezeichnung wurde damals wie heute oftmals auf Sinti und Roma übertragen. Diese Form der Diskriminierung, die auch mit einem strukturellen Rassismus und Formen der Gewalt einhergeht, nennt man Antiziganismus.
Q 6k	Rundschreiben des Magdeburger Regierungspräsidenten vom 12. Juli 1935 über Reaktionen auf das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses"  Rückmeldung des Amtes für Volksgesundheit in Calbe an den Landrat vom 1. November 1935 über die Reaktionen auf das Ge- setz zur Zwangssterilisation	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 208.  LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 160.	Die Quellen <b>Q 6k</b> bis <b>Q 6l</b> thematisieren das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" von 1933. Dieses war eines der ersten menschenrechtsverletzenden Gesetze der NS-Diktatur und traf v. a. psychisch kranke Personen, Menschen mit Behinderungen oder Insassen von Gefängnissen. Eine Zwangssterilisation konnte auf Antrag Dritter ohne das Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden. Dieser Erlass ist in den Kontext der "rassenhygienischen" und erbbiologischen Ausrichtung des NS-Staates einzuordnen.  Die Akten der Landratsämter Gardelegen und Quedlinburg beinhalten den Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich der Landratsämter. Es handelt sich um Quellen aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern. Die Gestapo war dafür verantwortlich, die öffentliche Meinungsbildung zu überwachen und im Sinne der NS-Ideologie zu lenken. Diese Schreiben zeugen davon, dass sich die Gestapo dafür interessierte, ob sich öffentlicher Widerstand gegen dieses Gesetz regte. Die überlieferten Berichte zeigen jedoch, dass dies vielerorts nicht der Fall war.
Q 6m	Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 9. Dezember 1935 über die Überwachung und das Verbot jüdischer Veranstaltungen an christlichen Feiertagen	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 207.	Die Quellen <b>Q 6m</b> bis <b>Q 6o</b> rücken Aspekte der Verfolgung von Jüdinnen und Juden in den Fokus. Dazu gehörten der Ausschluss aus dem öffentlichen Leben und das Versammlungsverbot an christlichen Feiertagen, da dies eine Überwachung durch die Gestapo erschwerte ( <b>Q 6m</b> ). Die Polizeibehörden verweigerten Jüdinnen und Juden oftmals die Ausstellung von Dokumenten und Ausweisen, die eine Rückkehr nach Deutschland nach ihrer Emigration ermöglichen hätten können ( <b>Q 6n</b> ). Zur Verfolgung von Jüdinnen und Juden legte die Gestapo ab 1935 "Judenkarteien" an ( <b>Q 6o</b> ). Um nachzuweisen, wer als Jüdin oder Jude



Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 6n	Rundschreiben der Staatspolizeileitstelle Magdeburg vom 18. Februar 1938 über die "unerwünschte" Rückkehr jüdischer Emigrantinnen und Emigranten	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 229, Bl. 23.	galt, stützten sie sich u. a. auf die Zuarbeit von Kirchen, die in ihren Registern vermerkt hatten, welche Christen jüdische Vorfahren hatten oder welche Jüdinnen und Juden konvertierten. Die "Judenkarteien" dienten im Krieg als Grundlage für die Erstellung von Deportationslisten in die Ghettos sowie Konzentrationsund Vernichtungslager im Osten.
Q 60	"Judenkartei" der Gestapo: Ergän- zungen zu Emigrationen vom 16. September 1938	LASA, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 152, Bl. 53.	Die Akten der Landratsämter Calbe und Gardelegen beinhalten Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den nachgeordneten Polizeidienststellen im Bereich der Landratsämter. Es handelt sich um Quellen aus der Perspektive von Täterinnen und Tätern.

lm Nar	Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus			
Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		Leben in der "Volksgemeinschaft", Terror und Widerstand		
Lehrplan	Gymnasium (9):	Opposition und Widerstand, multiperspektivische Sicht auf Leben in der "Volksgemeinschaft"		
Lehrplan	Gymnasium (11/12):	Radikalisierung der Gesellschaft, Täter und Opfer NS-Gewaltherrschaft, Merkmale NS-Herrschaft und ideologische Grundlagen		
Q 7a	Denunziation eines Hundefrisörs aus Magdeburg bei der Gestapo im Februar 1943	LASA, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 2.	Die Quellensammlung <b>Q 7a</b> bis <b>Q 7c</b> thematisiert den Fall eines Oppositionellen, der Formen des Widerstands leistete. Der Prozess richtete sich gegen einen Hundefrisör aus Magdeburg, der sich bei seiner Arbeit in privaten Haushalten angeblich abfällig über das NS-Regime geäußert haben soll. Eine Kundin denun-	
Q 7b	Vernehmung eines Hundefrisörs aus Magdeburg durch die Gesta- po 1943	LASA, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 7(RS)-8.	zierte ihn bei der Gestapo.  Die Zuständigkeit der Sondergerichte umfasste anfänglich die Ahndung von Verstößen gegen die "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 (RGBI. I S. 83) sowie Strafsachen nach dem "Heimtückegesetz" vom 20. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1269) und seinem Vorläufer, der "Heimtückeverordnung" vom 21. März 1933 (RGBI. I S. 135). Die Sondergerichte hatten den politischen Auftrag, schnell öffentlichkeitswirksame Urteile zu fällen, ungeachtet der damit einhergehenden eingeschränkten Angeklagten- und Verteidigerrechte.  Die Quellenauswahl ermöglicht eine multiperspektivische Betrachtung: Denun-	
			Die Quellenauswahl ermöglicht eine multiperspektivische Betrachtung: Denun- ziation durch eine Kundin ( <b>Q 7a</b> ), Vernehmung durch die Gestapo ( <b>Q 7b</b> ) und	

Q 7c	Urteil des Sondergerichts in Mag-	LAS
	deburg gegen einen Hundefrisör	
	vom 11. November 1943	Sono Bl. 3

SA, C 134 Sondergericht Magdeg und Staatsanwaltschaft beim ndergericht Magdeburg, Nr. 141, 30-31 (RS)

Urteil des Sondergerichts (Q 7c). Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei Q 7a und Q 7b nicht um eine wörtliche Wiedergabe der Aussagen der Vernommenen handelte, sondern eine Zusammenfassung der Vernehmung aus der Sicht des vernehmenden Beamten.

Lehrplan Sekundarstufe (9/10):		Zerstörung der Weimarer Republik und Errichtung der NS-Diktatur, ehemalige Konzentrations- oder Arbeitslager der Region, Terror und Widerstand		
Lehrpla	n Gymnasium (9):	Opposition und Widerstand, mu	ıltiperspektivische Sicht auf Leben in der "Volksgemeinschaft"	
Lehrpla	n Gymnasium (11/12):	Täter und Opfer NS-Gewaltherrs	chaft, Polizeistaat, Merkmale NS-Herrschaft und ideologische Grundlagen	
Q 8a	Rundschreiben des Preußischen Ministerpräsidenten und obersten Leiters des Geheimen Staats- polizeiamtes vom 16. Januar 1934 über die Anordnung und Durchfüh- rung politischer "Schutzhaft"	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Salzwedel A, Nr. 329, Bl. 2-3.	Die Quellen <b>Q 8a</b> bis <b>Q 8c</b> widmen sich den allgemeinen Anordnungen zur Verhängung der "Schutzhaft" und die Einrichtung von "Schutzhaftlagern". Der euphemistische Begriff der "Schutzhaft" sollte bei einer Analyse der Quellen kritisch betrachtet werden. Dies betrifft insbesondere <b>Q 8c</b> , in der die Staatspolizeistelle Magdeburg argumentierte, dass diese Form der Haft "zum eigenen Schutze des Häftlings" verhängt werde. "Schutzhaft" wurde zu Beginn der	
Q 8b	Rundschreiben des Preußischen Ministerpräsidenten und obersten Leiters des Geheimen Staatspoli- zeiamtes vom 11. März 1934 über frühe "Schutzhaftlager"	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Salzwedel A, Nr. 329, Bl. 18.	NS-Diktatur auch über den Magdeburger Oberbürgermeister Ernst Reuter (SPD mehrmals verhängt (siehe z. B. <b>Q 3b</b> ).  Die Akten des Landratsamtes Salzwedel beinhalten Schriftverkehr zwischen der Staatspolizeistelle (Gestapo) Magdeburg und den untergeordneten Polizeidienststellen im Bereich des Landratsamtes. Es handelt sich um Quellen aus de	
Q 8c	Rundschreiben der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 21. Juli 1934 über die Verhängung von "Schutzhaft"	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 283.	Perspektive von Täterinnen und Tätern. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass die Polizei im NS-Staat damit befähigt wurde, Lagerhaft ohne richterlichen Entscheid zu verhängen. Dadurch wurden die Gewaltenteilung in Legislative, Judikative und Exekutive, auf der die Weimarer Republik noch fußte, aufgehoben.	



Quelle/ Niveau	Titel	Signatur	Hinweise zur Quelle
Q 8d	Anordnung der Verhängung von "Schutzhaft" für den Magdeburger "Tribüne"-Redakteur Karl Schmidt am 28. April 1933	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 4.	Die Quellen <b>Q 8d</b> bis <b>Q 8i</b> dokumentieren das Vorgehen der Gestapo gegen Karl Schmidt, Redakteur der KPD-Zeitung "Tribüne". <b>Q 8d</b> bis <b>Q 8f</b> zeigen, wie die Gestapo seit 1933 ihre Möglichkeiten des Freiheitsentzugs mittels verschiedener Lager, Haftanstalten und neu geschaffener Rechtsgrundlagen nutzte.
Q 8e	Erneuter Antrag auf Verhängung von "Schutzhaft" für den Magde- burger "Tribüne"-Redakteur Karl Schmidt am 5. Mai 1938	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 8-9.	Nach der Entlassung aus dem Strafgefangenenlager verhängte sie "Schutzhaft" über den Redakteur. Den Antrag musste die Magdeburger Staatspolizeistelle an das ihr übergeordnete Amt auf Reichsebene stellen (Zentralisierung des Polizeiapparates, Aufhebung des Föderalismus). Ein richterlicher Beschluss war für die "Schutzhaft" nicht nötig.
Q 8f	Genehmigung des Antrags auf Verhängung von "Schutzhaft" für den Magdeburger "Tribüne"-Redakteur Karl Schmidt durch die Gestapozentrale in Berlin vom 9. Mai 1938	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 19.	Q 8g bis Q 8h verdeutlichen die Ohnmacht von Verfolgten und Angehörigen gegenüber der Gestapo und SS. Da es sich um Täterdokumente handelt, sollte diese Perspektive kritisch analysiert werden.  Die Gestapo in Magdeburg hatte bei Kriegsende umfangreiche Aktenvernichtungen vorgenommen. Daher sind heute nur insgesamt sechs Akten dieser Behör-
Q 8g	Befürwortung der "probeweisen Entlassung" aus dem Konzentra- tionslager durch die Staatspolizei- leitstelle in Magdeburg im April 1939	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 35.	de überliefert. Die hier präsentierten Dokumente sind einer der wenigen überlieferten personenbezogenen "Schutzhaftakten" entnommen.
Q 8h	Ablehnung der Entlassung aus der KZ-Haft durch die Kommandantur des KZ Sachsenhausen vom 25. August 1939	LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 37.	
Q 8i	Anordnung der Nachüberwachung des aus der "Schutzhaft" entlasse- nen Richard Berger von der Staats- polizeileitstelle Magdeburg vom 18. Juni 1937	LASA, C 30 Landratsamt und Kreis- kommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 76.	

#### Außerschulische Lern- und Gedenkorte

Folgende Einrichtungen können als außerschulischer Lernort Themen des Bausteins vertiefen

#### **KZ Lichtenburg Prettin**

Frühes Konzentrationslager (ab 1933) im Renaissanceschloss in Lichtenburg, wo anfangs v. a. Oppositionelle inhaftiert wurden, u. a. Ernst Reuter

Prettiner Landstr. 4, 06925 Annaburg

#### Schalom-Haus Schönebeck

Ehemaliges Synagogen-Gebäude von 1877, das im Novemberpogrom von 1938 nicht in Brand gesetzt wurde. Heute wird das Gebäude von der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde genutzt.

Republikstr. 43, 39218 Schönebeck (Elbe)

# Alter Friedhof "Campo Santo" in Eisleben

Ehrengräber der drei getöteten Arbeiter-Hans Seidel, Walter Schneider und Otto Helm. Jährliche Gedenkveranstaltungen Anfang Februar

Caspar-Güttel-Straße, 06295 Lutherstadt Eisleben

# Gedenkstätte Deutscher Widerstand und Gedenkstätte Stille Helden

Überregionale Vertiefungsmöglichkeit mit Bezug auf den organisierten Widerstand sowie die Hilfe und Solidarität für Verfolgte im nationalsozialistischen Deutschland und im deutsch besetzten Europa

Stauffenbergstr. 13-14, 10785 Berlin

# Gedenkstätte "Roter Ochse" in Halle

Gedenkstätte im ehemaligen Hinrichtungsgebäude der NS-Justiz in der Justizvollzugsanstalt

Am Kirchtor 20, 06108 Halle (Saale)

# Gedenkstätte für Opfer der NS-"Euthanasie" Bernburg

Gedenkstätte für Opfer der NS-"Euthanasie" sowie die Ermordung von KZ-Häftlingen (Aktion 14f13)

Olga-Benario-Straße 16, 06406 Bernburg (Saale)

#### Weiterführende Projektideen

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt begrüßt Schulklassen aller weiterführenden Schulformen zur Projektarbeit und tiefergehenden Auseinandersetzung mit Originalquellen.

Mittels der **Entnazifizierungsakten** lassen sich anhand einzelner Biografien die Positionen und Handlungsspielräume der Personen in Gruppenarbeit erarbeiten. Was motivierte die ausgewählten Personen, der NSDAP und der nationalsozialistischen Ideologie zu folgen? Was verraten die Nachkriegsdokumente über Formen des Widerstandes während der Diktatur? Diese und andere Fragen können anhand kom-

plexer Biografien aufgearbeitet werden, um das breite Spektrum an Haltungen und Verhaltensweisen innerhalb einer totalitären Gesellschaft zu verdeutlichen.

Außerdem ließe sich im Landesarchiv Sachsen-Anhalt eine szenische Lesung aus **Gerichtsprozessakten der Sondergerichte** als Projektarbeit ein einem Vor- oder Nachmittag umsetzen. Mittels Reproduktionen der Originaldokumente rekonstruieren die Schülerinnen und Schüler das historische Geschehen und bereiten daraufhin ihre gewonnen Erkenntnisse als szenische Lesung des Gerichtsprozesses mit verteilten Rollen vor.

Für eine Recherche in den Beständen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt besuchen Sie die Archivdatenbank unter www.landesarchiv.sachsen-anhalt.de

#### Weiterführende Literatur

- Wolfgang Benz, Im Widerstand. Grösse und Scheitern der Opposition gegen Hitler, München 2020. Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Widerstand gegen den Nationalsozialismus (Informationen zur politischen Bildung Nr. 330), Bonn 2016, https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/informationen-zur-politischen-bildung/232813/widerstand-gegen-den-nationalsozialismus
- Dokumentarfilm über die Flucht hallescher Juden nach Shanghai mit Zeitzeugeninterviews auf YouTube: https://www.youtube.com/watch?v=P545BpuZtu4
- LEMO Lebendiges Museum Online: https://www.dhm.de/lemo
- Magdeburger Museen (Hg.), Unerwünscht, verfolgt, ermordet. Ausgrenzung und Terror während der nationalsozialistischen Diktatur in Magdeburg 1933-1945, Magdeburg 2008.
- Miteinander e.V. Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt / dem Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin (Hg.), Verfolgung, Terror und Widerstand in Sachsen-Anhalt 1933-1945. Ein Wegweiser für Gedenkstättenbesuche, Berlin 2001.
- Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.), Vom Königlichen Polizeipräsidium zur Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei. Die Magdeburger Polizei im Gebäude Halberstädter Straße 1 zwischen 1913 und 1989, Halle 2010.
- Heinz Reif/Moritz Feichtinger (Hg.), Ernst Reuter. Kommunalpolitiker und Gesellschaftsreformer, Bonn 2009.
- Hubert Rottleuthner, Die Verfassungssituation im »Dritten Reich«. Zerstörung der Verfassung in der NS-Diktatur, online unter: <a href="https://www.dhm.de/archiv/ausstellungen/grundrechte/katalog/57-63.pdf">https://www.dhm.de/archiv/ausstellungen/grundrechte/katalog/57-63.pdf</a> (letzter Zugriff: 26.10.20).
- Willy Schilling, Sachsen-Anhalt 1933-1945. Der historische Reiseführer, Berlin 2013.
- Alexander Sperk, Die Geheime Staatspolizei in Anhalt. Personal, Lageberichte, Verfolgte, Halle 2021.
- Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt et al. (Hg.), Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes – Sachsen-Anhalt: Begleitband zur Wanderausstellung, Wernigerode 2012.

## Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: "Eisleber Blutsonntag"



Am 30. Januar 1933 ernannte der damalige Reichspräsident Paul von Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler. In der Folge begann Hitler mit anderen führenden Mitgliedern der NSDAP die demokratische Grundordnung der Weimarer Republik schrittweise auszuhöhlen und die **Machtübernahme** einzuleiten.

## Machtübernahme

Mit der Ernennung Adolf

Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 erfolgte ein schrittweiser Abbau der demokratischen Grundrechte. Dabei beriefen sich die Nationalsozialisten v. a. auf die sogenannte "Reichstagsbrandverordnung" ("Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933), welche unter Berufung auf Artikel 48 (Notstand) der Weimarer Reichsverfassung erlassen wurde, und das "Ermächtigungsgesetz" ("Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich") vom 24. März 1933, welches dem Reichskanzler Adolf Hitler zentrale Befugnisse einräumte. Der Begriff "Machtergreifung" ist ein von den Nationalsozialisten geprägter Begriff. Er wurde bereits seit der Gründung der NSDAP 1920 für ihre Bestrebungen genutzt, mehr Zugriff auf Machtbefugnisse zu erhalten. Auch außerhalb der NSDAP wurde er genutzt, z. B. 1923 von der Münchener Polizei im Zuge des Hitler-Putsches. Auch der Begriff "Machtübernahme" wurde bereits von den Nationalsozialisten genutzt, betont jedoch weniger das Kämpferische. Ein alternativer Begriff zur "Machtübernahme" oder "Machtergreifung" ist "Machteroberung", der den illegitimen Charakter des Prozesses stärker hervorhebt. Der Begriff "Machtübertragung" hingegen verdeutlicht, dass Hitler und die NSDAP die Macht mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 legitim übertragen bekamen. Welcher Begriff der angemessenste ist, ist noch immer Gegenstand aktueller Debatten über dieses historische Ereignis.

#### Zerschlagung der Demokratie und Errichtung der Diktatur

Grundlage für die Ausschaltung der freiheitlichen und demokratischen Grundrechte waren die "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" (kurz: "Reichstagsbrandverordnung") und die "Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe". Der Reichspräsident erließ diese Verordnungen am 28. Februar 1933, einen Tag nach dem Brand des Reichstages. Dieser war Sitz der parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Republik. Die Umstände des Brandes konnten bis heute noch nicht vollständig geklärt werden. Nach dem Reichstagsbrand erließ Reichspräsident von Hindenburg den Notstand. Die Notstandsverordnungen sollten zur Abwehr staatsgefährdender Gewaltakte dienen, wofür vor allem Kommunisten verantwortlich gemacht wurden.



Eisleben, Breiter Weg 30 (2010). Vor 1933 das "Klassenkampfgebäude", von 1933 bis 1945 das "Paul-Berck-Haus", (Foto: Con2tto, CC BY 3.0).



#### Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Grundrechte sind jene Rechte, die die Bevölkerung vor einer Übermacht und Willkür des Staates rechtlich schützen sollen. Sie sind in der Regel in der Verfassung verankert.

Neben den Grundrechten sollte die Gewaltenteilung der drei Staatsgewalten in Legislative, Exekutive und Judikative eine unabhängige Richterschaft und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Zur Entfaltung der Grundrechte in der Weimarer Republik sollten außerdem der Föderalismus und eine gesellschaftliche Pluralität (z. B. mehrere Parteien und Organisationen wie Gewerkschaften) beitragen. All diese Prinzipien und Sicherungsmechanismen wurden durch die "Reichstagsbrandverordnung" vom 28. Februar und das "Ermächtigungsgesetz" vom 23. März 1933 aufgehoben.

#### Gewaltsame Ausschreitungen in der Hochburg der Sozialisten und Kommunisten

Die Stadt Eisleben im Mansfelder Land war eines der bedeutendsten wirtschaftlichen Zentren in Mitteldeutschland und durch Bergbau und Industrieproduktion geprägt. In der Weimarer Republik gab es dort vor allem Anhängerinnen und Anhänger der



#### "Reichstagsbrandverordnung"

Die Reichstagsbrandverordnung war eine der zentralen Rechtsnormen im Nationalsozialismus und wurde bis zum Ende des Regimes nicht aufgehoben. Sie war das rechtliche Fundament der Nationalsozialisten zur Verfolgung, Inhaftierung ("Schutzhaft") und Vernichtung aller Personen, die zu "Feinden" erklärt wurden.

Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD). Hier entluden sich die Spannungen zwischen rechten und linken Parteien nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler besonders gewalttätig. Am 12. Februar 1933 kam es dort zum sogenannten "Eisleber Blutsonntag", als etwa 600 SA- und SS-Mitglieder auf ihrem "Propagandamarsch" durch die Stadt das "Klassenkampfgebäude" (Geschäftsstelle der KPD) sowie die Turnhalle des Arbeitersportvereins stürmten. Dabei töteten Nationalsozialisten drei Arbeiter und Mitglieder der KPD, Hans Seidel, Walter Schneider und Otto Helm, bei Schießereien sowie durch Schläge mit Spaten. Außerdem kam der SS-Mann Paul Berck zu Tode, was nachträglich von der NSDAP zum Heldentod eines "Blutzeugen" überhöht wurde. Zu seiner Beerdigung kamen mehrere Tausend Nationalsozialisten (Q 1a). Die NS-Führung benannte anschließend das "Klassenkampfgebäude" in "Paul-Berck-Haus" um, und viele Straßen wurden nach ihm bezeichnet.

"Schutzhaft"

Die "Schutzhaft" war eine polizeilich (v. a. durch die Gestapo) angeordnete und zeitlich unbegrenzte Inhaftierung ohne vorheriges Gerichtsverfahren, Urteil und Rechtsschutz des zu Inhaftierenden. Es handelt sich um einen politisch motivierten Freiheitsentzug, legitimiert durch den ausgerufenen "Notstand" in der Gesellschaft. Sie wurde in Gefängnissen, "Schutzhaftlagern" oder Konzentrationslagern vollzogen. Sie diente der Gestapo zur Inhaftierung von als "staatsgefährdend" bezeichneten Personen, darunter viele Oppositionelle und Regimekritikerinnen und -kritiker.

# Strafrechtliche Ermittlungen durch Polizei und Justiz im Nationalsozialismus

Unmittelbar nach den gewalttätigen Übergriffen nahm der NS-Polizeiapparat in einer Verhaftungswelle mehrere KPD-Mitglieder in "Schutzhaft". Außerdem unternahm die Polizei weitere Maßnahmen zur Unterdrückung der kommunistischen Opposition in Eisleben. Dazu gehörte die Überwachung des Postverkehrs entsprechend § 1 der "Reichstagsbrandverordnung" (Q 1b).

Nach den gewalttätigen Auseinandersetzungen wurden von der Kriminalpolizei Eisleben, der Kriminal-

polizeileitstelle in Halle sowie der Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen. Diese waren von Widersprüchlichkeiten gekennzeichnet, wie etwa der nachträglichen Behauptung, die Kommunisten hätten zuerst vom Dach des Hauses auf den Aufmarsch geschossen, was den Gewaltausbruch ausgelöst habe. Der Oberstaatsanwalt schloss die Ermittlungen im März 1933 und argumentierte, dass ein planmäßiger Uberfall von Kommunisten auf den SA- und SS-Aufmarsch nicht nachzuweisen sei. Das Justizministerium drängte jedoch weiter auf eine Strafverfolgung der Kommunisten und wollte "Schutzhaft" über sie verhängen lassen (Q 1b). Der Generalstaatsanwalt entgegnete dem Justizministerium, dass eine Anklageerhebung nicht möglich sei, da bei den verhafteten Kommunisten keine Schusswaffen gefunden wurden. Einzig Eduard Rechner, der den SS-Mann Paul Berck im Treppenhaus getötet hatte, wurde vor dem Schwurgericht Halle wegen Totschlags angeklagt und kam zunächst in ein Zuchthaus und anschließend in das Konzentrationslager Mauthausen und später in das Konzentrationslager Dachau.



#### § 1 der "Reichstagsbrandverordnung"

"Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig."

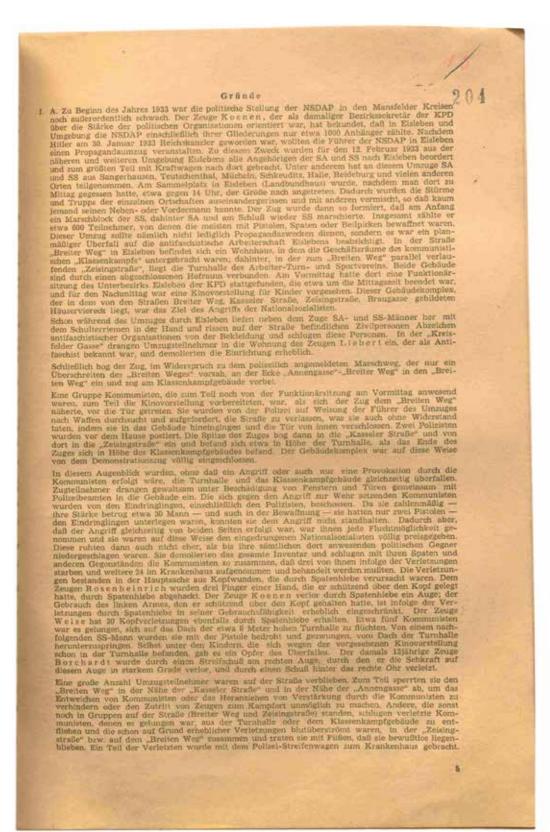
#### Strafverfolgung nach 1945

In der Nachkriegsjustiz wurde das frühe NS-Verbrechen erneut verhandelt. Der Prozess begann am 21. Juli 1949 gegen 31 SA- und SS-Teilnehmer des nationalsozialistischen "Propagandamarsches" sowie zwei Polizisten vor dem Landgericht Halle (**Q 1c**). Kurt Stenzeleit wurde von der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts in der Sitzung vom 3. August 1949 gemäß Befehl Nr. 201 der SMAD zu lebenslänglicher Zuchthaushaft verurteilt, weil er auf KPD-Mitglieder mit einem Spaten einschlug und Verletzte nach den Ausschreitungen im Krankenhaus weiter bedrohte. Die 30 anderen Angeklagten erhielten eine Haftstrafe zwischen einem und zwölf Jahren und zwei Beteiligte wurden freigesprochen.

# Q 1a: Gerichtsentscheid des Landgerichts Halle vom 3. August 1949 mit Beschreibung des Tathergangs



In der Begründung des Gerichtsentscheids der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts Halle am 3. August 1949 schilderten die Richter den Tathergang am 12. Februar 1933. Zeugenaussagen dienten als Beweismittel. Durch dieses Verfahren der Nachkriegsjustiz auf Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 201 konnten ehemalige Mitglieder der SA, SS und Polizei zu Haftstrafen von einem Jahr bis lebenslänglich verurteilt werden.



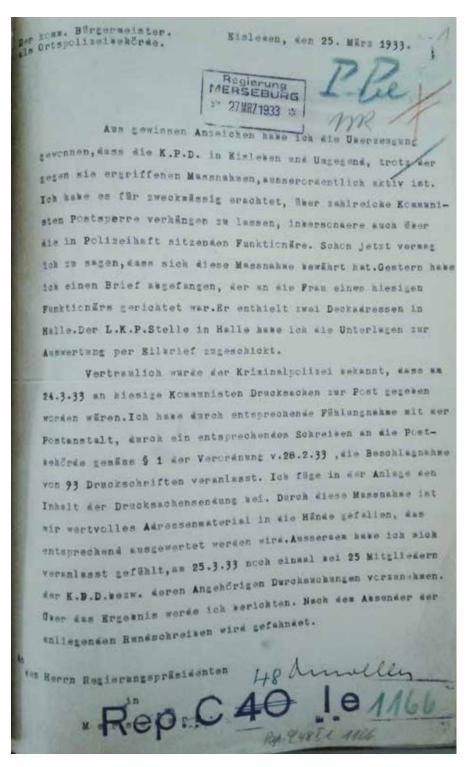
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 10191, Bl. 204.

#### Q 1b: Bericht des Vorstehers der Ortspolizeibehörde in Eisleben an den Regierungspräsidenten von Merseburg vom 25. März 1933 über weitere Maßnahmen gegen die KPD



Dieser Bericht des Vorstehers der Ortspolizeibehörde in Eisleben an den Regierungspräsidenten schildert Eingriffe in das Briefgeheimnis zur Unterdrückung der KPD infolge der Ausschreitungen am 12. Februar 1933. Der Regierungspräsident war Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 48 le Regierung Merseburg, Polizeiregistratur, Nr. 1166, Bl. 1.

30

# Q 1c: Bericht aus der SED-Tageszeitung "Neues Deutschland" vom 21. Juli 1949 über den Prozessbeginn in der Nachkriegsjustiz



Dieser Artikel aus der SED-Tageszeitung "Neues Deutschland" berichtete über den Prozessbeginn am Landgericht in Halle nach Kriegsende.

## Die Bluttat vom Februar 1933

"Eislebener Blutsonntag-Prozeß" eröffnet / Erdrückende Beweise

Eisleben (ADN/Eig. Ber.). Trotz des erdrückenden Beweismaterials versuchen die 38 angeklagten ehemaligen Nazis im gegenwärtig stattfindenden "Eislebener Blutsonntag-Prozeß" alle ihnen zur Last gelegten Taten abzuleugnen.

Sie hatten am 12. Februar 1933 zusammen mit etwa 480 Angehörigen
der SA und SS 40 in der Turnhalle
von Eisleben tagende Arbeiterfunktionäre überfallen und schwer mißhandelt. Drei Funktionäre wurden
dabei getötet und weitere 20 schwerverletzt. Die Verhandlung findet am
Tatort statt.

Die Angeklagten schieben während der Vernehmungen die Hauptschuld auf den nach Westdeutschland geflüchteten ehemaligen SS-Führer Schäfer. Lediglich der Angeklagte Scharf, ein ehemaliger SA-Sanitäter, gab zu, den während der Ausschreitungen schwerverletzten Bernard Koenen, der jetzt Landesvorsitzender der SED in Sachsen-Anhalt ist, auf dem Wege zum Krankenhaus nicht geschützt zu haben, als fünf SS-Mitglieder ihn erneut überfielen und mißhandelten.

An dem Prozeß nehmen zahlreiche Delegationen aus verschiedenen Betrieben Sachsen-Anhalts teil.
Große Empörung löste unter den
Zuhörern die Mitteilung des Gerichtsvorsitzenden, Oberrichter Zicgler-Bitterfeld, aus, ein ursprünglich
vorgesehener Prozeß gegen die Schuldigen des "Blutsonntags" habe auf
Anordnung des Nazi-Justizministers
nicht stattfinden dürfen. Die Täter
seien auf freiem Fuß belassen, dafür
jedoch die überfallenen Arbeiterfunktionäre in sogenannte "Schutzhaft" genommen worden.

Neues Deutschland vom 21. Juli 1949, Ausgabe 168, S. 2. Digitalisierte Zeitung auf dem Zefys-Portal, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz: https://dfg-viewer.de/show?tx\_dlf%5Bdouble%5D=0&tx\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FSNP2532889X-19490721-0-0-0-0.xml&tx\_dlf%5Bpage%5D=2&cHash=6a4e2e6944ddf9c636d26bb243cba45e

## Entmachtung der Opposition



Nach den Wahlen im März 1933 legte Hitler das "Ermächtigungsgesetz" vor, welches vom Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit befürwortet wurde. Es ermöglichte die Ausschaltung des Reichstages und seiner Kontrollorgane sowie die Errichtung eines Einparteienstaates (Q 2c). Dieser Prozess der Zerstörung der Demokratie und Errichtung einer Diktatur, der mit der Ausschaltung politischer Gegner aus dem politischen und gesellschaftlichen Leben einherging, lässt sich am Beispiel des Magdeburger Oberbürgermeisters Ernst Reuter und seines Stellvertreters Dr. Herbert Goldschmidt nachvollziehen(Q 2d bis Q 2g).

"Ermächtigungsgesetz"

kurz für "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich". Dieses Gesetz gab Hitler als Reichskanzler die Vollmacht ("Ermächtigung"), Gesetze ohne eine Zustimmung von Reichstag und Reichsrat und ohne Gegenzeichnung des Reichspräsidenten zu erlassen. Das Gesetz sollte die Verfassung ändern und Hitler mit umfassenden Befugnissen ausstatten. Für seine Verabschiedung wurde eine 2/3-Mehrheit des Reichstags benötigt. Es wurde am 24. März 1933 vom Reichstag beschlossen, nachdem bereits viele Oppositionelle aus ihren Ämtern gedrängt worden waren.

#### Ernst Reuter: Der Magdeburger Oberbürgermeister und der Provinziallandtag

Der Sozialdemokrat (SPD) Reuter wurde 1931 von der Magdeburger Stadtverordnetenversammlung in sein Amt gewählt.

Die Magdeburger SPD stellte ihn 1932 als Kandidaten für den Reichstag auf, dem er fortan angehör-



Ernst Reuter (1931), Stadtarchiv Magdeburg, Fotobestand Hochbauamt, Nr. 8245.

te. Seinen Sitz konnte er in den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 behaupten und bekam zusätzlich einen Sitz im Provinziallandtag der Provinz Sachsen. Er lehnte das von Hitler vorgeschlagene "Ermächtigungsgesetz" ab. Am 11. März stürmten SA-Mitglieder das Magdeburger Rathaus und versuchten Reuter in "Schutzhaft" zu nehmen. Dies wurde durch das Eingreifen eines Polizeimajors unterbunden, der ihn in das Magdeburger Polizeipräsidium brachte.

Als der Provinziallandtag am 30. Mai 1933 erstmals nach den Märzwahlen in Merseburg zusammenkam, waren die Spannungen zwischen den Parteien groß. Rechtsnationale Parteien nahmen erstmals die Mehrheit im Landtag ein (**Q 2a** bis **Q 2b**). NSDAP-Abgeordnete schlugen bei der ersten Sitzung des Landtags SPD-Abgeordnete zusammen, darunter auch Ernst Reuter.

"Schutzhaft"

Die "Schutzhaft" war eine polizei-

lich (v. a. durch die Gestapo) angeordnete und zeitlich unbegrenzte Inhaftierung ohne vorheriges Gerichtsverfahren, Urteil und Rechtsschutz des zu Inhaftierenden. Es handelt sich um einen politisch motivierten Freiheitsentzug, legitimiert durch den ausgerufenen "Notstand" in der Gesellschaft. Sie wurde in Gefängnissen, "Schutzhaftlagern" oder Konzentrationslagern vollzogen. Sie diente der Gestapo zur Inhaftierung von als "staatsgefährdend" bezeichneten Personen, darunter viele Oppositionelle und Regimekritikerinnen und -kritiker.

#### Ernst Reuter in "Schutzhaft" im KZ Lichtenburg

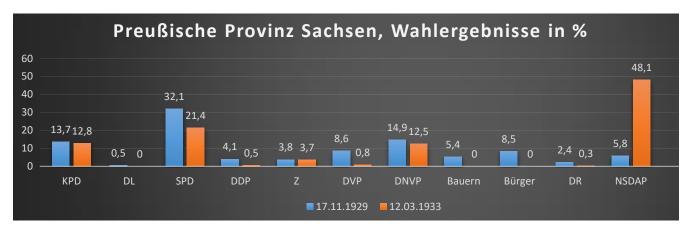
Aufgrund des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" wurde Reuter im Sommer 1933 als Oberbürgermeister entlassen. In den Monaten Juni und Juli inhaftierte ihn die Gestapo mehrmals aufgrund vermeintlicher "staatsfeindlicher Tätigkeiten" als SPD- und zuvor als KPD-Funktionär, darunter auch im Konzentrationslager Lichtenburg. Hohe Würdenträger aus dem In- und Ausland setzten sich für seine Entlassung ein, darunter auch der Bischof von Meißen Petrus Legge. Nachdem Reuter im Januar 1934 entlassen worden war, erholte er sich in einem Heim der religiösen Gemeinschaft der Quäker, die ursprünglich aus Großbritannien stammte. Sie boten vielerorts politisch Verfolgten eine Zuflucht in ihren Erholungseinrichtungen und leisteten damit Formen des Widerstandes gegen das NS-Regime.

#### Flucht nach Großbritannien und in die Türkei

Nachdem Reuter erneut im Juni 1934 im KZ Lichtenburg inhaftiert wurde, ermöglichten diese Kontakte ihm eine erneute Haftentlassung. Der britische Poli-

32 32





Wahlergebnisse für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen, Zahlen nach <a href="https://www.wahlen-in-deutschland.de/wpProvSachsen.htm">https://www.wahlen-in-deutschland.de/wpProvSachsen.htm</a>

tiker Noel Noel-Buxton trat für seine Entlassung ein. Darüber hinaus half ihm dieses Netzwerk, im Januar 1935 zunächst nach Großbritannien und im Mai in die Türkei auszuwandern. Dort war er in engem Kontakt mit der "Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland", arbeitete von 1935 bis 1939 im türkischen Wirtschaftsministerium und danach im Verkehrsministerium. Ab 1939/41 war er Professor für Kommunalwissenschaft in Ankara und beschäftigte sich mit dem Aufbau von Städten.



Wahlzettel mit einer Stimme für Ernst Reuter zum Oberbürgermeister, LASA, C 28 le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451.

## Amtsnachfolger von der NSDAP: Dr. Fritz Markmann

Nachfolger des sozialdemokratischen Oberbürgermeisters Reuter wurde Dr. Fritz Markmann (**Q 2h** bis **Q 2i**). Er war Rechtsanwalt und seit dem 1. Oktober 1931 Mitglied der NSDAP. Innerhalb der NSDAP war er Leiter des Amtes für den ständischen Aufbau bei der Kreisleitung in Magdeburg und galt innerhalb der Partei als "politisch zuverlässig". Am 22. März 1933 bestätigte das Preußische Reichsministerium des Inneren Markmann als kommissarischen, also vertretungsweise amtierenden, Oberbürgermeister in Magdeburg. Im Sommer 1933 wählte die neugebildete Stadtverordnetensammlung ihn zum Oberbürgermeister (**Q 2i**). Die Stadtverordnetenversammlung war das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan auf kommunaler Ebene. Nachdem Oppositionelle aus

ihren Ämtern gedrängt worden waren, bestand sie vor allem aus Mitgliedern rechtsnationaler Parteien wie der NSDAP und der Kampffront Schwarz-Weiß-Rot (Koalition der DNVP mit Stahlhelm und Landbund). Der neue Oberbürgermeister betrieb eine konsequent nationalsozialistische Kommunalpolitik.

#### Der jüdische Bürgermeister von Magdeburg Dr. Herbert Goldschmidt

Auch das Amt des Bürgermeisters wurde in ähnlicher Weise mit Anhängern des Nationalsozialismus neu besetzt, nachdem der jüdische Rechtsanwalt Dr. Herbert Goldschmidt (DDP) aus seinem Amt verdrängt worden war. Er wurde ebenfalls aufgrund des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" aus dem Bürgermeisteramt entlassen. Als SA-Mitglieder am 11. März 1933 das Magdeburger Rathaus stürmten, zwangen sie ihn, in einer öffentlichen Demütigung die Hakenkreuzfahne mit dem Hitler-Gruß zu ehren. Die SA hisste außerdem eine Fahne auf dem Balkon des Rathauses als Symbol für die Übernahme der städtischen Macht durch die NSDAP.



Herbert Goldschmidt, Stadtarchiv Magdeburg, Fotobestand Hochbauamt, Nr. 8247.

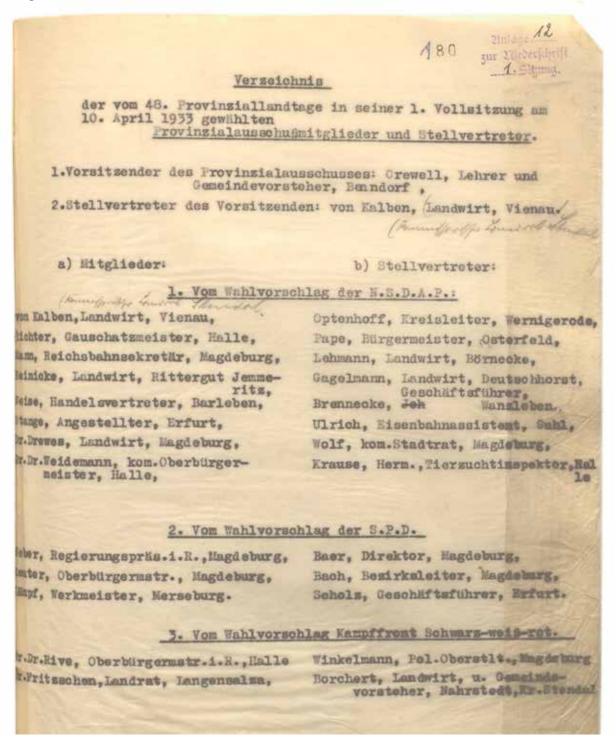
# Q 2a: Verzeichnis der Provinzialausschussmitglieder im Landtag nach der Wahl durch die 1. Vollversammlung am 10. April 1933



Der Provinziallandtag war die parlamentarische Vertretung in der preußischen Provinz Sachsen. Er setzte sich aus Abgeordneten der Wahlkreise zusammen, die von ihren Parteien aufgestellt und von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt wurden. Der Provinziallandtag wählte wiederum den Landeshauptmann, der die Landesdirektion mit ihren untergeordneten Verwaltungsbehörden leitete. Der Provinzialausschuss als Verwaltungsorgan war zur Fassung von Beschlüssen zwischen den Landtagen berechtigt.



Während des Nationalsozialismus wurde die provinzielle Selbstverwaltung faktisch aufgehoben. Im Juli 1933 übernahm der Provinzialausschuss alle Befugnisse des Provinziallandtags. Im Dezember des gleichen Jahres wurden dem Oberpräsidenten die Aufgaben des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen übertragen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 90 Sächsischer Provinziallandtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 180.

## Q 2b: Antrag 1 und 2 der NSDAP im sächsischen Provinziallandtag vom 10. April 1933

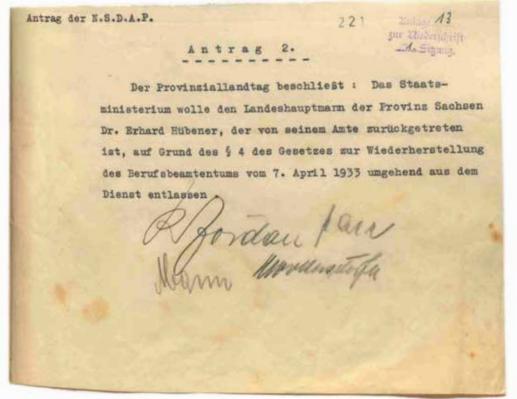


In der ersten Sitzung des sächsischen Provinziallandtags versuchte die Fraktion der NSDAP mittels Anträgen die Machtübernahme auf regionaler Ebene weiter auszubauen. Das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" nutzten sie, um politische Gegner aus ihren Ämtern zu drängen. Zudem wurde der Föderalismus immer mehr zugunsten eines zentral gelenkten Einparteienstaats aufgehoben.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 90 Sächsischer Provinziallandtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 145.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 90 Sächsischer Provinziallandtag, Nr. 689 Bd. 2, Bl. 221.

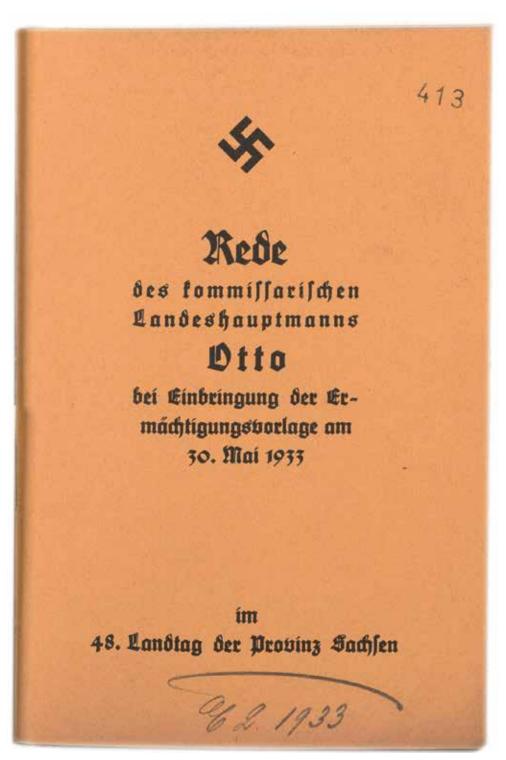
## Q 2c: Auszug aus einer Rede des vorläufigen Landeshauptmanns Kurt Otto (NSDAP) zur Verabschiedung des "Ermächtigungsgesetzes" vom 30. Mai 1933



Mit dieser Rede setzte sich der vorläufige Landeshauptmann Kurt Otto (NSDAP) für die Umsetzung des "Ermächtigungsgesetzes" auf Ebene des Provinziallandtags ein. Der Landeshauptmann war ein ausführendes Verwaltungsamt und wurde ursprünglich vom Provinziallandtag gewählt.



Mit dem am 24. März 1933 vom Deutschen Reichstag beschlossen "Ermächtigungsgesetz" wurde die gesetzgebende Gewalt (Legislative) auf den Reichskanzler Adolf Hitler übertragen. In der Folge wurde auch die provinzielle Selbstverwaltung faktisch aufgehoben. Hierfür übertrug man im Juli 1933 zunächst dem Provinzialausschuss alle Befugnisse des Provinziallandtags. Im Dezember des gleichen Jahres wurden dem Oberpräsidenten die Aufgaben des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen übertragen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 413.

Das Staatsministerium hat am 24. Mai ein Geset beschlossen, das die Uebertragung von Zuständigkeiten des Provinziallandtags auf den Provinzialausschuß vorsieht. Der Herr Präsident hat das Hohe Haus für heute einberusen mit dem Ziel, dieses neue Geset anzuwenden und dem Provinzialausschuß eine weitgehende Ermächtigung zu erteilen.

Der nationalen und nationalfogialiftischen Erhebung ift ein energisch burchzuführendes Erneuerungswert in allen Gebieten ber Bermaltung bes Staats und ber Gelbitverwaltung gefolgt. Dadurch ift eine Fulle bon Arbeit entstanden, die bon ben Gubrern wie von den Mitarbeitern in den Aemtern und beschlußjaffenben Rorperichaften und in ben Barteien mit Freudigfeit geleiftet wird. Bei ber Saufung der Arbeit ift aber auch die Beit etwas Roftbares geworden. Mit Rraft braucht eine Bewegung, bie bis ju ihren letten Tragern hinab eine jugendliche ift, nicht eben gu geigen, wohl aber mit Beit. Deshalb wird die Ermächtigung bon Ihnen erbeten; benn auch die meiften Mitglieder bes Soben Saufes find nicht in der Lage, fich mehrere Tage hindurch ihrem engeren Arbeitstreis ju entziehen. Much Die Ersparnis von Geld ift ein ernfter Gefichtspuntt.

Die wichtigften Borlagen, ju beren Erlebigung burch ben Provinzialausschuß bie Er- 2 -

mächtigung in erster Linie dienen soll, sind die Haushaltspläne und die Finanzordnung. Schon sind 2 Monate des neuen Rechnungsjahres in das Land gegangen, und so liegt es im dringenden Interesse für die glatte Arbeit auf allen Berwaltungsgebieten des Provinzialverbandes, daß nunmehr die etatrechtliche Grundlage geschaffen wird. Das Gleiche gilt für die Finanzordnung, deren strenge Bestimmungen sür die Handbabung des Etats und für die Kassengeschäfte nicht länger entbehrt werden können.

In früheren Jahren, als hier noch fogenannte parlamentarifche Rampfe ausgesochten wurden und marriftische Redner Szenen auf führten, - über die wir umfo mehr fchweigen fonnen, als fie nicht wiederkehren werden und weil die Burde diefes Saufes nicht wieder ber lett werden wird - in früheren Jahren mare bei Ginbringung einer fo weitgehenden Ermachtigungsvorlage fogleich ber Borwurf erhoben worden, die Provinzialvertretung folle aus geschaltet werben. Bei ben Machtverhaltniffen, bie burch ben Gieg ber nationalen und nationalfogialiftischen Revolution bergeftellt find, fann bon einer Ausschaltung nicht die Rede fein. Es liegt feine Musschaltung sonbern bie Gleich schaltung des Provinziallandtages und Provinzialausichuffes vor. In diefen beiben Rörperichaften berricht ber gleiche Bille, und fo hat der Provinziallandtag die absolute Barantie, daß die Ermächtigung, die er erteilt, durchaus in seinem Ginne angewandt wird.

Bon ber Ermächtigung find ausgeschlossen bie Bahlen von Mitgliedern bes Staatsrats und bes Provinzialausschusses sowie beren

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, LASA, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 414.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 415.

Bertreter, Die Babl bes Landeshauptmanns fowie ber Mitglieber bes Lanbesbireftoriums. Derartiger Bablen wegen beabsichtigt ber Berr Brafident, bas Sobe Saus im Frühherbit nochmals zusammenzuberufen. Bis babin werben voraussichtlich auch noch weitere Borlagen bom Brobingialausschuß borbereitet werben, jo baß auch ber herbsttagung noch ein inhaltreiches Brogramm gugrunde liegen wirb. 3ch barf noch auf ben Bufat ber Ermächtigungsvorlage aufmerkjam machen, nach bem auf Bunich ber Führer der Fraftionen, Die im Probingiaffandtag allein ober zusammen die Mehrheit baben. b. h. praftisch gesprochen auf Bunich bes Führers ber Frattion ber NSDAB., jeberzeit bie Ginberufung ber Provingvertretung berbeis geführt werben muß.

Schon aus ben angeführten Gründen empfehle ich bem Soben Saufe die Annahme ber Borlage. Ich febe eine weitere Begründung für die Ermächtigung, Die zu erteilen in Ihrer Sand liegt, in einer Darlegung ber Grundfage, nach benen fünftig die Gelbftverwaltung ber Brobing Cachjen geführt werben foll. Gine folche programmatifche Erffarung ber neuen nationallogialistischen Führung ber Provinzialverwaltung wird bei ber Bielfältigfeit ber Bermalfungsaufgaben ber Bollftandigfeit entbehren muffen. Ich beschränte mich auf die Berausarbeitung bes Grundfätlichen und hoffe, in ber Berbfttagung Gelegenheit ju haben, bem Soben Saufe auch noch in Gingelfragen Rechenschaft ablegen zu fonnen.

Die erbetene Ermächtigung bezieht fich in erfter Linie auf die Saushaltsplane, welche die Grenzen absteden, innerhalb benen fich die Berwaltungstätigfeit halten muß. In ber Etatsdentschrift, die Ihnen zugegangen ift, habe ich über die Kinang- und Raffenlage fowie über bie Sauptpunfte in dem großen Bablenwert des Etats berichtet. 3ch barf mich beshalb bier mit einer Darlegung ber Grundfate begnügen, die für ben Probingialausschuß bei Umgeftaltung bes Etats maggebend waren.

Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Das Bort "Gleichschaltung" foll auch für ben Provinzialverband infofern fein leerer Schall fein, als auf bas einheitliche Zusammenwirken des Brovingialverbandes mit den Stadtund Landfreisen größter Wert gelegt wird. Um ber Kinanglage ber engeren Kommunalberbande gerecht zu werden, hat beshalb ber Brovinzialausschuß ben Etat auf ber Grundlage bon 131/4 % Umlage ausgeglichen, obwohl ber Saushaltsplan burch diefe Magnahme ben Charafter eines Notetats erhält. Der Provingialverband muß die Rot der Kreife und Städte teilen, die ihn bilben, feine Ausaabenwirtschaft muß in den gleichen engen und brudenben Grenzen gehalten werben, felbit auf bie Gefahr bin, daß in den gablreichen Anftalten der Brobing Die Bauunterbaltung zu farg gehalten wird, die Beschaffung bes Dienstaerätes nicht ausreicht und bie Befleidung ber Infaffen Mangel aufweifen wird. In fünftigen Sabren werben etwaige Schäben autzumachen fein. Jest beift es im Rahmen der fnabben Mittel, auch auf die Befahr einer Berminderung ber Gubftang bin, unbedingt auszukommen.

Benn Gie bie in ber nachtragsvorlage berzeichneten Bahlen in die Saushaltsplane voll-

 $[\ldots]$ 

ftandig übertragen, fo muffen Gie ben Gtat an 2200 Stellen andern, 3ch nenne bieje Bahl, um Bu fennzeichnen, wie tiefgreifend bie vom Brovingialausichuß vorgenommene Aenderung gegenüber dem bon dem alten Brovingialausichuß bereits beratenen Entwurf gewesen ift. in der Sauptfache bandelt es fich dabei um Abftriche. Un einigen Stellen aber find auch erhebliche Erhöhungen ber Ausgabenpoften borgenommen worden. Es ift bies in der Erfenntnis geschehen, daß die durch Abstriche freigewordenen Mittel nicht mit einem gewiffen "fiefalifchen Egoismus" einfach einbehalten werden durfen, joweit fie über die gu mahrende Grenze von 131/2% hinausgehen. Es wurde ja die Finangund Raffenwirtichaft in ben tommenden Jahren wesentlich erleichtern, wenn ber völlig erschöpfte Betriebsfonds bereits in biefem Jahre wieber einen fleinen Grundftod erhielte. Golche Dagnahmen find jedoch jest nicht zu vertreten, wenn man über den engen Areis der Berwaltung binausschaut und die allgemeinen Bedürfnisse ber beutichen Bollswirtichaft berüdfichtigt. Frei gewordene Mittel muffen wieder in Die Birtichaft hineingepumpt werben. Go finden Gie in der Nachtragsvorlage gablreiche Boften ber Saushaltsplane, Die eine Erhöhung der Betoftigungsfäße vorfeben. Die augenblicklichen Breife in der Landwirtschaft bilden feinen Daßftab für die fommende Breisentwicklung. Die neue Führung im Reich wird in erfter Linie ber beutschen Landwirtschaft als bem entscheibenben Faftor ber beutschen Bolfswirtschaft belfen und eine Preisgestaltung ber landwirtschaftlichen Produtte forbern, die der deutschen Bauernichaft

machung wir bestimmt erhoffen. Nicht minder verwickelt ist der Gebietsfragentreis im Süden unserer Provinz, und es gibt eigentlich nur einen Landesteil, von dem bisher noch nicht im Sinne der Gebietsproblematik die Rede gewesen ist: Die Schwarze-Elster-Niederung im Often.

Manner und Frauen! Die Beit ber parlamentarischen Rebefampfe und Dentschriften schlachten ift borbei. Die Führung im Reich und in Breugen wird befteben laffen, mas Bismards ftaatsmännische Beisheit unangetaftet ließ, benn bie Brobing Gadien, wie fie in Breugens großer Aufbaugeit nach bem Befreiungstriege geschaffen wurde, bat fich im Gefüge bes Breußischen Staates lander als bundert Jahre hindurch in jeder Sinficht bewährt. So feltfam ihre Grenglinien bon ber Beschichte auch geformt worden find, fo ftart find boch bie inneren Binbungen. Bielleicht wird fich bei ber nächsten Tagung bes Soben Saufes Gelegenheit bieten, dies im einzelnen nach der wirtschaftlichen und ber berwaltunosmäßigen Geite bin positiv barguftellen. Für beute laffen Gie mich die Richtlinie nochmals betonen, die für die Berwaltung bei allen Gebietsfragen makgebend fein wird: die Berausarbeitung und die Starfung ber Ginheit unferer Beimatprobing.

Diese Einheit gilt über die verschiedenen, im Gestige ber Provinz Sachsen mitwirkenden Stämme und über die Spracharenze hinweg. Ich bitte Sie, wenn in den nächsten Monaten von verschiedenen Seiten Gedanken an Sie herangetragen werden, die auf eine Schwächung unserer Brodinz abzielen, den Berneinern, die sich mit Geschied der statistischen, gevaraphischen

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 433.

und bollswirtschaftlichen Beweistunfte gu bebienen pflegen, bor allen Dingen ben Gedanten ber inneren Ginheit unferes Gebietes entgegen-Buhalten. Denn neben ben ftarten Bindungen, Die Berwaltungseinheit, Birtichaftsaustaufch und Berfehr in hundert Jahren ichufen, haben wir Geelisches aufzuweisen, mas uns eint. Die Broving Sachjen ift gur Ginheit geworben in bem Bewußtfein, die beutiche Buther= probing gu fein. Mit besonderer Starte fühlen wir bas im Gebachtnisjahr 1933, nachbem viereinhalb Sabrhunderte vergangen find, feit Luther hier im Bergen Mitteldeutschlands ber Nation geschenft wurde. Gisleben - Mansfelb - Erfurt - Bittenberg - bas ift fein Lebengraum, bas ift un fer Lebengraum. Das fefte Magdeburg wurde für bas Luthertum nach bem Bort Bilbelm Raabes "Unferes Berrgotts Ranglei" und teilt biefen Rubm mit Salle, ber Stadt Muguft hermann Frances und ber Reformationsuniverfitat Salle-Bittenberg. Golche inneren Bindungen, Die aus großer Ueberlieferung erwachsen und jest wieder frische Lebensbedeutung erhalten, find ftarfer als Stammesgrengen und Berfehreintereffen. Darauf weifen wir mit Stol3 im Frühling 1933 bin, ber auch dem Luthertum durch die beutsch-chriftliche Bewegung ben Aufbruch gebracht bat.

Eisleben und Wittenberg liegen dicht süblich der Sprachgrenze. Dicht nördlich dieser Grenze liegt in unserer Provinz Schönhausen, der Geburtsort Bismarcks. Luther und Bismarck sind Söhne der Provinz Sachsen, und der Landtag der Provinz Sachsen darf stolz darauf sein, daß Bismarcks politische Laufbahn mit der Aus-

übung eines Mandats dieses hohen hauses begonnen hat. Der Ausbruch des deutschen Christentums und der nationalen Einheitsbewegung hatte in seinen persönlichen Urhebern die Burzel hier in Preußisch-Mitteldeutschland.

In dem Bewußtsein von dem Ursprung dieser für die gesamte Nation entscheidenden Geschehnisse in unserer Heimat liegt der wahre geschichtliche Stolz, liegt die Berpflichtung und die innere Einheit der preußischen Provinz Sachsen. Sie mehr als je zu einem lebensstarken, dienenden Gliede sur Preußen und durch Preußen sür das Reich zu machen, sei unser oberstes Gesetz zu Beginn des nationalsozialistischen Dienstes im Bereiche der Provinzialverwaltung.

Bur Befräftigung unseres Gelöbnisses, altpreußisch strengen Dienst an der Luther-Proving Sachsen zu leisten, grußen wir in Chrerbietung und Treue unseren Führer: Beil hitler!

(Die Berfammlung erhebt fich und ftimmt bem Redner burch Sanbeflatichen gu.)



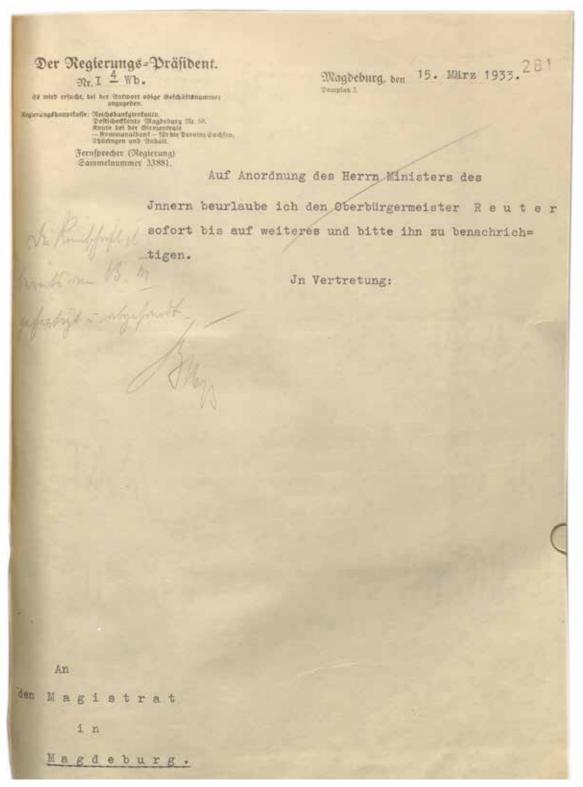
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 4862, Bl. 434.



#### Q 2d: Beurlaubung von Ernst Reuter (SPD) vom 15. März 1933



Schreiben des Regierungspräsidenten in Magdeburg an den Magistrat der Stadt über die Beurlaubung des Magdeburger Oberbürgermeisters Ernst Reuter (SPD). Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken (Magdeburg, Merseburg und Erfurt) mit jeweils einem Regierungspräsidenten. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dieser war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen. Die Beurlaubung des Magdeburger Oberbürgermeisters Ernst Reuter wurde vom Preußischen Minister des Inneren angeordnet und vom Magdeburger Regierungspräsidenten ausgeführt und an den Magistrat der Stadt Magdeburg weitergeleitet. Das Schreiben ist im Landesarchiv als Entwurf überliefert.



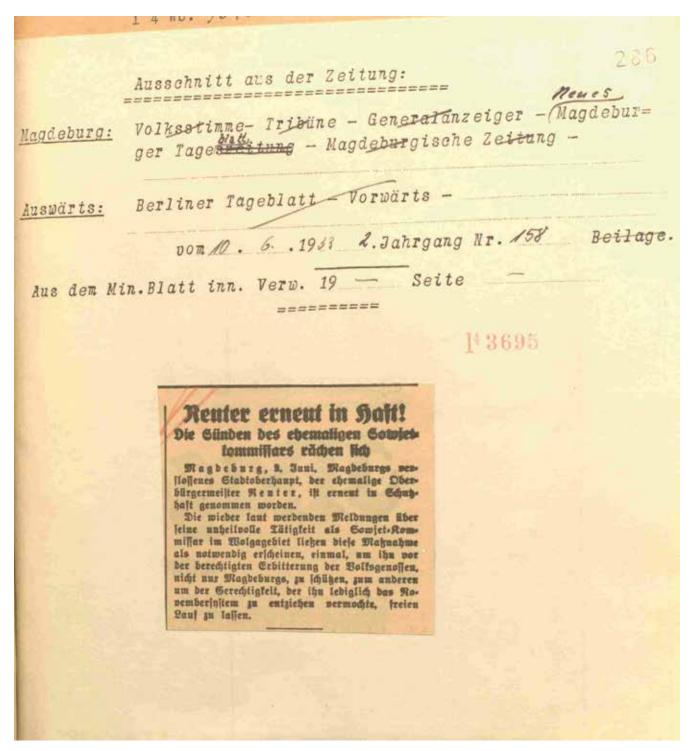
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 281.

### Q 2e: Zeitungsartikel aus dem Neuen Magdeburger Tageblatt vom 10. Juni 1933 zur "Schutzhaft" von Ernst Reuter



Der Zeitungsartikel aus dem Neuen Magdeburger Tageblatt berichtet, dass Ernst Reuter von der Gestapo in "Schutzhaft" genommen wurde. Seine Tätigkeit als sowjetischer Volkskommissar in den Wolga-Gebieten wird als Begründung für die Inhaftierung angeführt. Der Artikel deutet die "Schutzhaft" nicht als gewaltsame KZ-Inhaftierung, sondern beschönigt sie als vermeintliche "Schutzmaßnahme" gegenüber dem Inhaftierten.





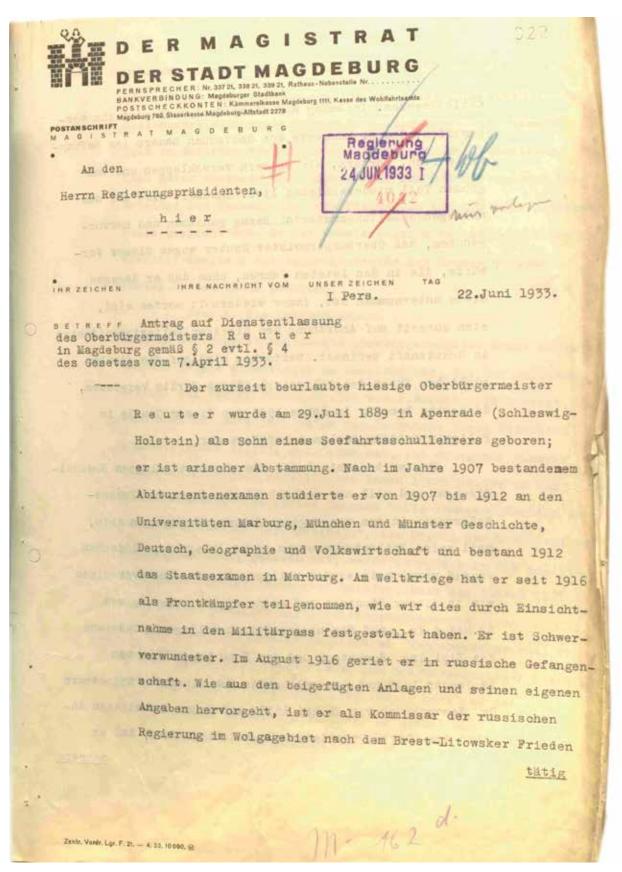
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 286.

#### Q 2f: Antrag auf Dienstentlassung Ernst Reuters vom 22. Juni 1933



Mit diesem Schreiben stimmte der Magistrat der Stadt Magdeburg der Dienstentlassung Ernst Reuters zu und rechtfertigte dessen Entlassung. Diese Gründe entsprachen der nationalsozialistischen Ideologie und Weltanschauung.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 322.

geworfen, das er hunderte von deutschen Bauern ins Gefangnis werfen, mattern, als Geiseln verschleppen und sum
großen Teil niederschießen ließ. Insoweit wird auf das
anliegende Zeitungsmaterial Bezug genommen und hervorgehoben, das Oberbürgermeister Heuter wegen dieser Vorwürfe, die in den letzten Jahren, ohne das er dagegen
etwas unternommen hat, immer wiederholt worden sind,
sich zurseit auf Anordnung des hiesigen Polizeipräsidenten
in Schutzhaft befindet. Weiterhin wird auf die diesbemüglichen Akten des Polizeipräsidiums Berlin verwiesen,
da Beuter bereits im Jahre 1921 aus diesem Grunde im
Polizeipräsidium Berlin inhaftiert war.

Reuter bestroitet die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen und will nur deshalb nichte gegen die PresseBußerungen in den vergangenen Jahren vorgegangen sein,
weil seine Entlastungszeugen nicht in einen politischen
Prozeß verwickelt werden wollten. Im einzelnen verseisen
wir in dieser Hinsicht auf seine eigene Außerung vom
22.Mai d.Js., auf die abschriftlich anliegende Außerung
des Dipl.Ing. Bonwetsch und der Frau Minna Ehrt vom
22.Januar 1925 und das anliegende Schreiben des Redakteurs
Dr. Monnenbruch vom 26.Mai 1935. Auf Grund der eigenen Angaben des Oberbürgermeisters Reuter steht fest, das er

mahrers Jahre Kommunist gewesen ist. Unter Berücksichtigung einer Reihe von weiteren, von ihm unwidereprochen gebliebenen Zeitungsartikeln steht ferner fest, daß Reuter im Dezember 1918 im Auftrage der Sowjet-Regierung mit dem Kommunisten Karl Hadek zusammen nach Deutschland kam und als engster Mitarbeiter der Kommunistin Ruth Pischer in der KFD eine führende Rolle gespielt hat. Er ist damals sogar Mitglied des Zentral-Exekutiv-Komitees und Generalsekretär der Kommunistischen Partei Deutschlands gewesen.

Beweis: die Personalakten.

Wihrend der gurseit beurlaubte Oberbürgermeister Ernst Reuter während seines Aufenthalts in Russland und, wie der anliegende Artikel der "Roten Fahne" Er. 352 vom 3. August 1921 beweist, auch noch im Jahre 1921 unter dem Decknamen Ernst Friesland kommunistische Politik getrieben hat, ist er später nunmehr wieder unter seinem eigentlichen Namen Ernst Reuter in der Sozialdemokratischen Partei führend tätig gewesen. Nachdem er sunschat Redakteur der "Freiheit", des Organs der Unabhängigen Sosialdemokraten, gewesen ist, wurde er später in die politisobs Redaction des "Vorwarts" berufen. Ende des Jahres 1921 wurde Reuter Mitglied der Studtverordnetenversammlung in Berlin and in Jahre 1926 besoldeter Stadtrat (Verkehredezernent) von Berlin. Im Kai 1951 wurde Reuter zum Oberbürgermeinter der Stadt Magdeburg gewählt. Seit Juli 1932 ist er Mitglied der sozialdemokratischen Reichstagafraktion. Er gehört auch heute noch dem Vorstande der Sesialdemokratischen Partei an.

ALE

Als Verkehrsdezernent der Stadt Berlin ist gegen ihn wiederholt der Vorwurf erhoben worden, das durch seine finansielle Midwirtschaft und seine außerst bedenkliche Grundstücksund Verkehrspolitik die Berliner Verkehrsgesellschaft aus einem Überachußbetrieb zu einem Zuschußbetrieb geworden sei. In einzelnen wird insoweit auf die Akten des Magistrats Berlin und das Zeugnis des Staatskommingars Dr. Lippert und des Direktors Hautenberg von der Berliner stüdtischen Müll-Abfuhr A .- G. Besug genommen. Weiterhin ist gegen Reuter vorgebracht worden, er habe unter eigenmüchtiger Inderung der von den Stadtverordneten festgesetzten Bedingungen im Jahre 1930 mit der Danat-Bank einen Darlehnsvertrag über rund 150 Millionen Mark abgeschlossen, wodurch der Stadt Berlin schwere finanzielle Nachteile erwachsen seien. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, das Reuter durch den Prozes gegen den früheren Direktor bei der Berliner Müllabfuhr A .- D. Curt Lettow, der durch Urteil des Landgerichte I Berlin vom 31.8872 1935 zu 7 Monaten Gefüngnis wegen Untreue verurteilt worden ist, schwer belastet ist. In diesem Prozed ist Reuter als Zeuge aufgetreten, aber nicht vereidigt worden. Beweis: die ProseSakten.

Dasselbe gilt von dem Melneindsverfahren gegen das frühere Vorstandsmitglied der Berliner Verkehrs-Gesellschaft Brolat, in dem Reuter in seiner Eigenschaft als Zeuge ebenfalls nicht vereidigt worden ist.

Unter

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 323 (RS). -3-

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Tatsschen und des Unstandes, das auf Grund der 3. Durchführungsverordnung sum Geneta sur Wiederherstellung des Berufobeantentums vom 7.April 1935 gends 6 2 derjenige au entlassen ist, der sich im kommunistischen Binne betätigt hat, much wenn er nicht mehr der kommunistischen Partei, ihren Hilfs- oder Ersatzorganizationen angehört, und der welteren Bestimming, daß die gesamte politische Betätigung des Beanten seit dem 9. November 1918 in Betrucht zu ziehen ist, sowie schließlich der Vorschrift, das bei der Seurteilung von Beanten in leitenden Stellungen ein strengerer Maßstab anzulegen ist, rechtfertigt eich nach unserem Bufurhalten die Dienstentlassung auf Grund des § 2 des Gemetges mur Wiederherstellung des Berufabeantentums vom 7.April 1933. Dabei sind wir der Auffassung, das die bereits auf Grund der eigenen Angaben des Oberbürgermeisters Reuter feststehenden Zatsschen genugen, um die Vormussetsungen des § 2 des Gesetzes vom 7.April 1935 su erfullen, sodaß der Ausgang des beim Herrn PolizeiprHeidenten in Magdeburg schwebenden Verfahrens gegen Reuter nicht abruwarten sein dürfte.

Nach alledem schlagen wir daher vor, das die Entfernung des beurlaubten Oberburgermeisterm Ernst R e u t e r aus seinem Ant auf Grund dem § 2, bilfsweise dem § 4 des Gesetzem

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 324.

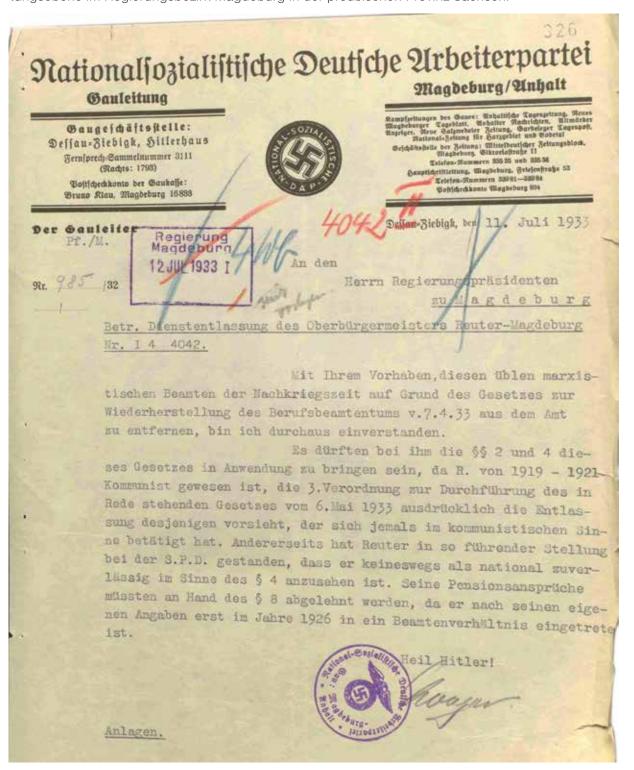
The Winderherstellung des Berufabeautentums von 7.April
1953 mrfolgt.
Fragebogen liegt bei.
1 Heft.
Rome. Cherburgermiteter

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr.1451, Bl. 324 (RS).

### Q 2g: Bestätigung der Dienstentlassung Ernst Reuters (SPD) durch die Gauleitung vom 11. Juli 1933



Mit diesem Schreiben bestätigte die Gauleitung der NSDAP im Gau Magdeburg-Anhalt die Dienstentlassung Ernst Reuters und betonte dessen vermeintlich kommunistisches bzw. sozialdemokratisches Engagement, welches als "staatsgefährdend" gedeutet wurde. Gau bezeichnete ein bestimmtes geografisches Herrschaftsgebiet der NSDAP. Entsprechend dem "Führerprinzip" waren die Gauleiter für dieses Gebiet verantwortlich. In anderen Regionen wurden die Ämter des Gauleiters und des Oberpräsidenten (oberster Verwaltungsbeamte einer Provinz) verbunden. In der Provinz Sachsen war dies nicht der Fall. Hier wurden die zwei Ämter von zwei verschiedenen Personen besetzt. Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene im Regierungsbezirk Magdeburg in der preußischen Provinz Sachsen.



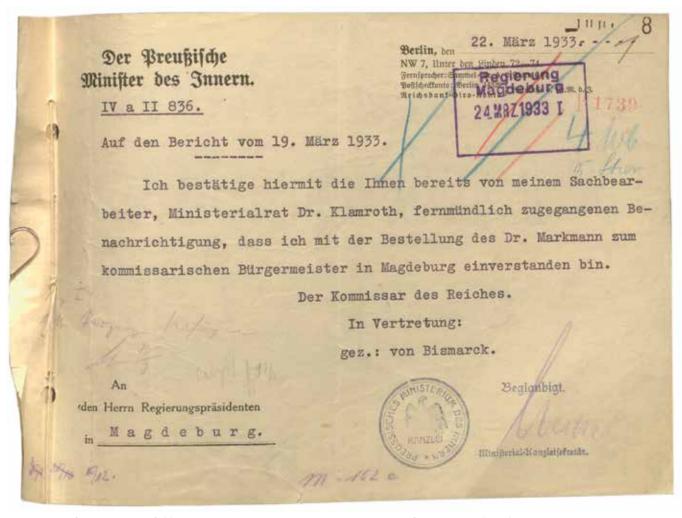
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1451, Bl. 326.

### Q 2h: Einstellung von Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als vorübergehender Magdeburger Oberbürgermeister vom 22. März 1933



Mit diesem Schreiben bestimmte der Reichskommissar Hermann Göring (NSDAP), Preußischer Minister des Inneren, Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als vorrübergehenden Oberbürgermeister. Unterzeichnet wurde es von seinem Vertreter.





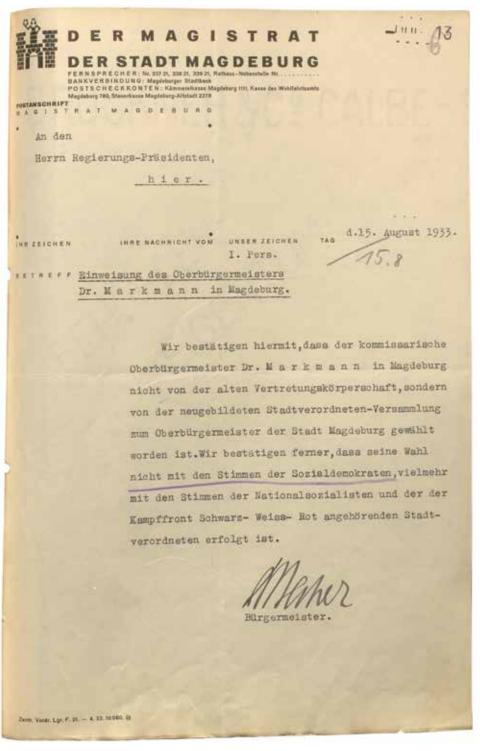
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1452, Bl. 8.

#### Q 2i: Amtseinweisung von Dr. Fritz Markmann (NSDAP) als neuer Magdeburger Oberbürgermeister vom 15. August 1933



Von der neugewählten Magdeburger Stadtverordnetenversammlung wurde Dr. Fritz Markmann (NSDAP) zum Oberbürgermeister gewählt. Die Versammlung bestand zu dem Zeitpunkt größtenteils aus rechtsnationalen Parteien, da oppositionelle Mitglieder aus ihren Ämtern gedrängt wurden. Mit diesem Schreiben bestätigt die Stadtverordnetenversammlung dem Regierungspräsidenten die Amtsübertragung an Dr. Fritz Markmann. Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 28, le I Regierung Magdeburg. Kommunalregistratur - Städte, Nr. 1452, Bl. 13.



## Machtübernahme und "Gleichschaltung": Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände



Die sogenannte "Reichstagsbrandverordnung" beschränkte die persönlichen Freiheitsrechte, wie das Recht der freien Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit sowie das Vereins- und Versammlungsrecht und die Pressefreiheit. Die Weimarer Verfassung wurde so faktisch außer Kraft gesetzt. Jene Menschen, die zu Gegnern der Regierung erklärt wurden, mussten Repressionen über sich ergehen lassen. Dazu gehörten Hausdurchsuchungen durch SA und Polizei und die Beschlagnahmung von Eigentum und Gegenständen, die für oppositionelle Aktivitäten nutzbar gewesen wären. Mit dieser Verordnung wurde außerdem die Grundlage geschaffen, um Gegner vor der nächsten Wahl zu inhaftieren.

Mac

#### Machtübernahme

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 erfolgte ein schrittweiser Abbau der demokratischen Grundrechte. Dabei beriefen sich die Nationalsozialisten v. a. auf die sogenannte "Reichstagsbrandverordnung" ("Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933), welche unter Berufung auf Artikel 48 (Notstand) der Weimarer Reichsverfassung erlassen wurde, und das "Ermächtigungsgesetz" ("Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich") vom 24. März 1933, welches dem Reichskanzler Adolf Hitler zentrale Befugnisse einräumte. Der Begriff "Machtergreifung" ist ein von den Nationalsozialisten geprägter Begriff. Er wurde bereits seit der Gründung der NSDAP 1920 für ihre Bestrebungen genutzt, mehr Zugriff auf Machtbefugnisse zu erhalten. Auch außerhalb der NSDAP wurde er genutzt, z. B. 1923 von der Münchener Polizei im Zuge des Hitler-Putsches. Auch der Begriff "Machtübernahme" wurde bereits von den Nationalsozialisten genutzt, betont jedoch weniger das Kämpferische. Ein alternativer Begriff zur "Machtübernahme" oder "Machtergreifung" ist "Machteroberung", der den illegitimen Charakter des Prozesses stärker hervorhebt. Der Begriff "Machtübertragung" hingegen verdeutlicht, dass Hitler und die NSDAP die Macht mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 legitim übertragen bekamen. Welcher Begriff der angemessenste ist, ist noch immer Gegenstand aktueller Debatten über dieses historische Ereignis.

### Ausrichtung des gesellschaftlichen Lebens auf den Nationalsozialismus

Nach der *Machtübernahme* folgte eine Phase der "*Gleichschaltung"* (Q 3) Dies war ein Prozess der Vereinheitlichung des gesamten gesellschaftlichen und politischen Lebens nach den Prinzipien der nationalsozialistischen Ideologie, wie dem "Führerprinzip", der "Rassenideologie" sowie der Idee der "*Volksge-*

meinschaft". Dabei wurden Jüdinnen und Juden, aber auch Sinti und Roma und andere Gruppen diskriminiert, aus der Gesellschaft ausgeschlossen und von Anhängern des NS-Regimes verfolgt. Durch das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933 wurde beispielsweise der öffentliche Dienst "gleichgeschaltet" und oppositionelle Beamte aus der KPD und SPD sowie Jüdinnen und Juden ihrer Ämter enthoben. Die KPD wurde durch die Beschlagnahmungen, die meist zur wirtschaftlichen Handlungsunfähigkeit führte, sowie durch Verhaftungswellen und Einweisungen in "Schutzhaftlager" und frühe Konzentrationslager "zerschlagen". Am 22. Juni 1933 erklärte Reichinnenminister Wilhelm Frick die SPD zur "volks- und staatsfeindlichen Organisation", woraufhin einige ihrer Anhängerinnen und Anhänger ins Exil flohen. Im Juli des Jahres folgte ein Gesetz, das die Neubildung von politischen Parteien verbot und die NSDAP zur einzigen politischen Partei im Deutschen Reich erhob.

#### "Volksgemeinschaft"

Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff "Volksgemeinschaft" wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als "rassisch" bestimmte "Blutsgemeinschaft" und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer "Blutsgemeinschaft" entsprachen, wurden mit Verweis auf die "Rassenreinheit" und "Erbgesundheit" ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im NS findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nütze.

Wenn Bürgerinnen und Bürger sich politisch oder gesellschaftlich organisieren wollten, war dies nunmehr vor allem in der NSDAP und ihren Untergliederungen und nahestehenden Organisationen möglich. Die Hitler-Jugend wurde zur einzig anerkannten Jugendorganisation erklärt, als Gewerkschaftsersatz sollten sich die Deutsche Arbeitsfront (DAF) und die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO) für die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern einsetzen, Lehrinnen und Lehrer organisierten sich im NS-Lehrerbund und Studierende im NS-Deutschen Studentenbund. Auch die Kirchen sollten gemäß der NS-Weltanschauung ausgerichtet sein. So entwickelte sich mit den Deutschen Christen eine christliche Organisation im Einklang mit dem Nationalsozialismus.



Tagung des Bunds Königin Luise in Potsdam (1932), BArch, Bild 183-2003-1014-500, CC-BY-SA 3.0, (Foto: Walter Eichgrün).

#### Der Bund Königin Luise aus Halle

Die Folgen der "Gleichschaltung" konnten auch Organisationen treffen, die eine ähnliche ideelle und politische Ausrichtung wie die Organisationen und Gliederungen der NSDAP hatten. Dies zeigt sich beispielsweise am Bund Königin Luise. Dieser war ein rechtskonservativer und antisemitischer Frauenverband, der 1923 in Halle (Saale) gegründet wurde. Da die NS-Frauenschaft ähnliche Ziele verfolgte, gerieten die beiden Frauenverbände in einen Interessenkonflikt. Aufgrund dieser Streitigkeiten löste sich der Bund Königin Luise im Frühjahr 1934 selbst auf.

### "Gleichschaltung"

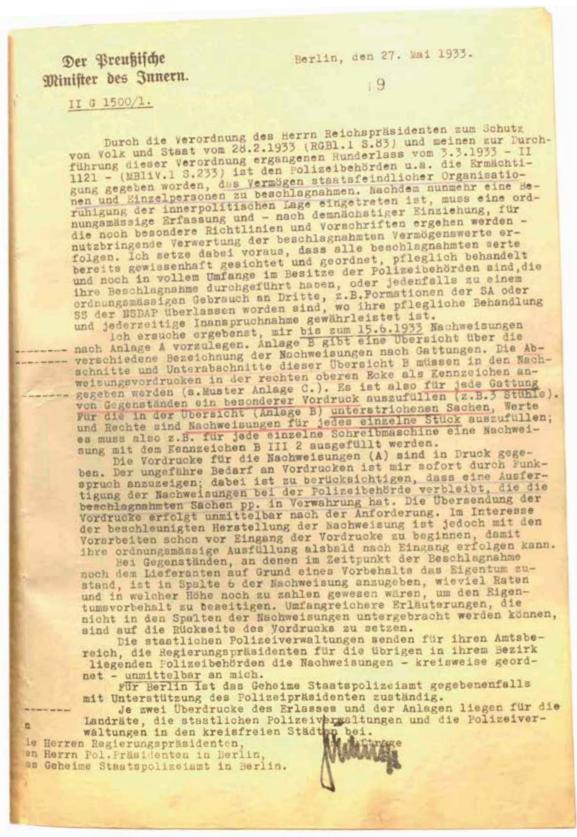
Im März erließen Hitler als Reichskanzler und der Reichsminister des Inneren Wilhelm Frick zwei Gesetze zur "Gleichschaltung" der Länder mit dem Reich. Sie wurden durch das "Ermächtigungsgesetz" dazu befähigt und schalteten damit auf Länderebene alle Minister, Abgeordneten und höheren Staatsbeamten aus, die nicht der NSDAP oder DNVP angehörten. Diese Gesetze dienten der Aufhebung des Föderalismus sowie der Zentralisierung und Neugestaltung der Staatsmacht nach dem "Führerprinzip". Der Begriff wurde im Anschluss ausgeweitet und nicht nur auf diese zwei Gesetze vom Frühjahr 1933 angewandt. Er bezeichnet auch die Maßnahmen und Prozesse, durch die Organisationen, Vereine, und Institutionen dazu gedrängt wurden, sich der NS-Ideologie und ihrem Geltungsanspruch anzupassen. Dies geschah zum einen durch die Verfolgung und Unterdrückung von oppositionellen Verbänden und zum anderen durch die Eingliederung von Vereinen in NSDAP-nahe Organisationen.

## Q 3a: Verfügung des Preußischen Ministers des Inneren vom 27. Mai 1933 über die Beschlagnahmung von Gegenständen und Vermögen von Vereinen



Diese Verfügung bildete die Grundlage zur Enteignung von oppositionellen Organisationen. Mit der Enteignung erfolgte in der Regel zugleich das Verbot zur Betätigung nebst Auflösungsanweisung. Dies führte schließlich in vielen Fällen dazu, dass diese Gruppierungen nicht länger fortbestehen konnten, da ihnen jegliche Handlungsmöglichkeiten genommen wurden.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 19.

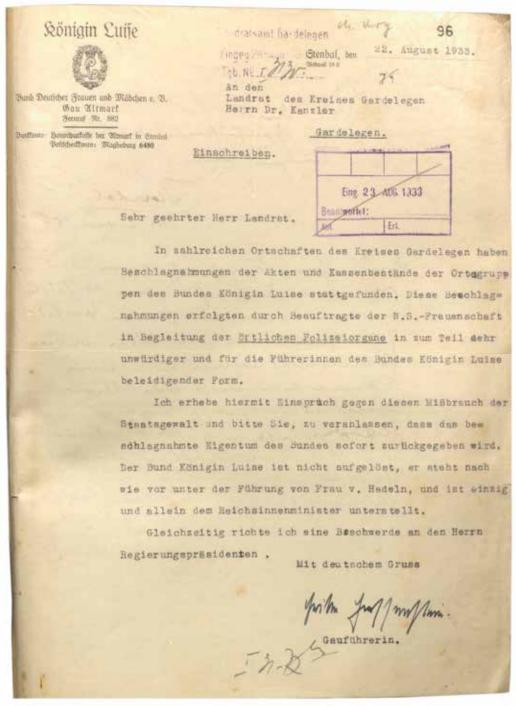
### Q 3b: Beschwerde des Bundes Königin Luise vom 22. August 1933 über die Beschlagnahmung durch die NS-Frauenschaft



Der folgende Schriftverkehr dokumentiert, dass Beschlagnahmungen nicht nur durch die Polizei, sondern auch eigenmächtig durch andere Organisationen wie der NS-Frauenschaft vorgenommen wurden. Der Bund Königin-Luise war ein rechtskonservativer und antisemitischer Frauenverband, der 1923 in Halle (Saale) gegründet wurde. Da die NS-Frauenschaft ähnliche Ziele verfolgte, gerieten diese beiden Frauenverbände in einen Interessenskonflikt.



In Folge der Beschlagnahmungen kam es zu Streitigkeiten über die Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung dieser Verfügung. Der Bund Königin Luise im Gau Altmark richtete diese Beschwerde über die unrechtmäßige Beschlagnahmung in Kreis Gardelegen an den Landrat des Kreises Gardelegen. Aufgrund dieser Streitigkeiten zwischen dem Bund Königin Luise und der NS-Frauenschaft löste sich der Bund im Frühjahr 1934 schließlich selbst auf.

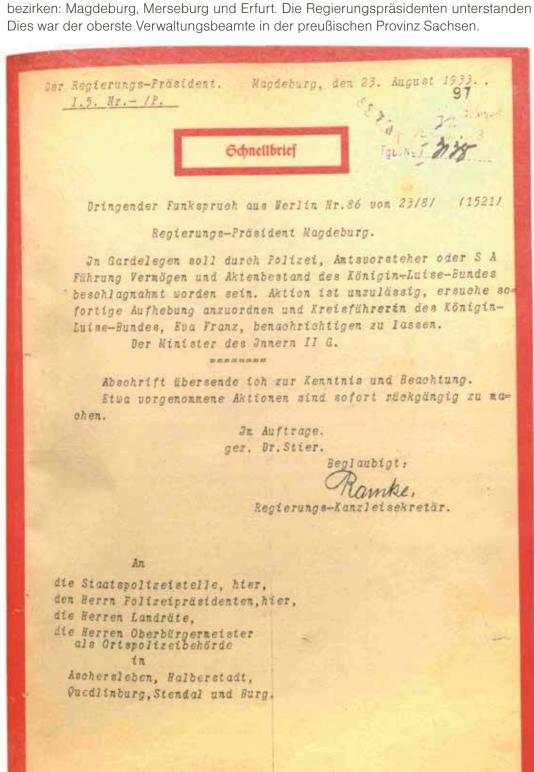


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 96.

# Q 3c: Schnellbrief des Regierungspräsidenten im Regierungsbezirk Magdeburg vom 23. August 1933 über die unzulässige Beschlagnahmung beim Bund Königin Luise



Das preußische Innenministerium in Berlin richtete einen Funkspruch an den Regierungspräsidenten in Magdeburg und veranlasste eine sofortige Rückgängigmachung und Unterbindung der Beschlagnahmungen beim Bund Königin Luise im Kreis Gardelegen. Als Schnellbrief ließ dieser die Anordnung dann an die ihm untergeordneten Polizeistellen und Landräte zukommen. Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 97.

#### Q 3d: Nachweis über Beschlagnahmung von Sportgegenständen des Arbeiter-Turnvereins "Eiche" in Walbeck von 1933



Diese Liste dokumentiert die von der Ortspolizei in Walbeck beschlagnahmten Sportgeräte. Rechtsgrundlage war § 1 der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" (sogenannte "Reichstagsbrandverordnung") vom 28. Februar 1933.



	Detapol	igeibehörbet W	bejdylagnal	hmtes Be	Ma rmögen ftaatsf	übec		ationen und C	finzelperfonen	
	Gistali	Gationgli- bracid/mung	n) Genaur Stid- begrichtung (Falrichummer u. bal., bei Grand-		a) Bigentiimer, bet beichlogsschmies Bodie byte, (bei Redden) Berndy					a) Bei beroeglichen Sachen und berrm Gelb bane Bestpapieren: Ro belindet ich die Coche s. It.?
Ribe.	fgm, Menge	(bei Rechten: Act und Infinit etell. Gelbbetrag bes Arches)	finden Bage, Gubhe und Grundbuch- nurmert) b) bei Nechtleren gabe d. Gefelderen ban. Berpfinderen	Gefchöhter Bett	Redites) Berndy- lights b) Belleht (Figen- tumstwertschaft? (Släbete Hingabe)	am	Sei mem?	butch tecn?	ant torligen Orlinben?	b) Bei Nechten: Turch veliche Muhnahma ift bie Ber- fügungsbeichnistung zumunften bes Stantes sichergeftelle?
1	2	3	4	8	6	7	8	9	10	11
1 2 34 56789	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	Spannreck Hölzener Barren Schwebers Balanzier baum Leiterwan Kokosmatt Sprungkas Schwingse Sprung	a ./.	40,-RM 79,-RM 5,-RM 5,-RM 19,-RM 94,-RM 19,-RM 1,-RM	Turnver- ein "Biche" in Walbeck		Karl Grimm, jun. in Walbeck	Ortspoli- telbehörd in Walbeck (Antsvor- atcher Walther)	e gesante Vermögen statsfeind	a.
1 2 3 4	10 7 14 Paar 1 4 Paar	Schwing = hammor Springseil Keulen Vollball Boxhand = schuhe	./. 2 Paar grosse ./.	5,-RM 3,50 19,-RM 15,-RM 28,-RM	the state of		N. T.			227

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 272.

## Q 3e: Nachweis über beschlagnahmte Gegenstände der Ortspolizeibehörden Weferlingen und Gardelegen von 1933



Diese Liste dokumentiert einzelne beschlagnahmte Gegenstände. Rechtsgrundlage war § 1 der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" (sogenannte "Reichstagsbrandverordnung") vom 28. Februar 1933.



			463
			416
	N.	achweisung	
	der vernicht	eten staatsfeindlicher	n Gegenstande
d.	Art des Ge	genstandes	Ortspolizeibehörde
	Schmutzliters Schrift	atur und marxistische ten	Weferlingen
		fil	
	- white the same		
			464
	N e	ohweisung	
		chweisung teten staatsfeindliche	47
fd.			en Gegenstande.  tandes Ortspolizei-
Nr.	der vernich	teten staatsfeindliche	en Gegenstande.  tandes Ortspolizei- behörde
Nr. 1 2	der vernich	Art des Gegenst	en Gegenstande.  tandes Ortspolizei- behörde  Gardelegen
dd. hr. 1 2	der vernich	Art des Gegenst  K.P.D Bahne  verschiedene Bliche	en Gegenstande.  tandes Ortspolizei- behörde  grund Zeitschriften
Nr. 1 2	der vernich Stücksahl	K.P.D Bahne verschiedene Büche von Otto Braun us	en Gegenstande.  tandes Ortspolizei- behörde  grund Zeitschriften
Nr. 1 2	der vernich Stücksahl	K.P.D Bahne verschiedene Büche von Otto Braun us	en Gegenstande.  tandes Ortspolizei- behörde  grund Zeitschriften
Nr. 1 2	der vernich Stücksahl	K.P.D Bahne verschiedene Büche von Otto Braun us	en Gegenstande.  tandes Ortspolizei- behörde  grund Zeitschriften

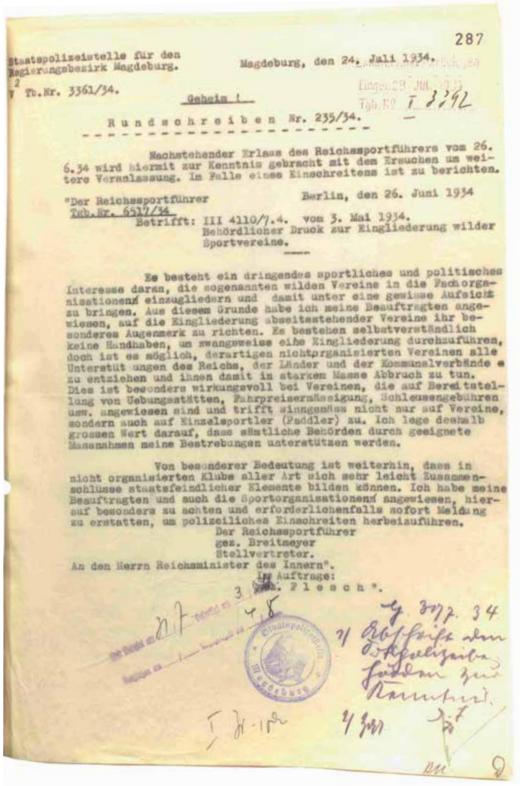
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 151, Bl. 463-464.

### Q 3f: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg "zur Eingliederung wilder Sportvereine" vom 24. Juli 1934



Mit diesem Rundschreiben informierte die Staatspolizeistelle Magdeburg am 24. Juli 1934 ihre nachgeordneten Dienststellen über den Erlass des Reichssportführers vom 26. Juni 1934 zur "Ausübung von behördlichen Druck zur Eingliederung wilder Sportvereine". Diese Abschrift des Schreibens des Reichssportführers an den Reichsminister des Inneren ging am 28. Juli 1934 beim Landrat in Gardelegen laut Eingangsstempel ein. Der handschriftliche Vermerk verweist darauf, dass dieses Rundschreiben erneut als Abschrift vom Landrat in Gardelegen an die Ortspolizeibehörden zur Kenntnis gesandt wurde, die dem Landratsamt in Gardelegen unterstellt waren.





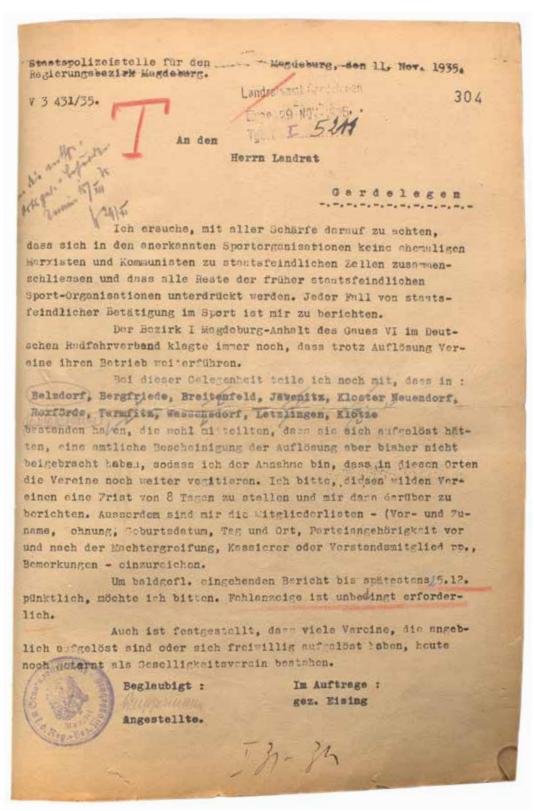
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 287.

### Q 3g: Anweisung der Staatspolizeistelle Magdeburg an den Landrat von Gardelegen vom 11. November 1935 über das Verbot von Radfahrverbänden



Mit diesem Schreiben wies die Staatspolizeistelle Magdeburg den Landrat von Gardelegen vom 11. November 1935 an, über die in seinem Bezirk aktiven Radfahrverbände Bericht zu erstatten. Das Schreiben zielte auf eine Kontrolle des Vereinslebens und eine Unterdrückung von Organisationen, die dem NS-Staat entgegenstanden. Da als Partei nur noch die NSDAP existierte, nutzten Anhängerinnen und Anhänger der KPD oder SPD beispielsweise den Deckmantel von Vereinen, um sich zu organisieren.

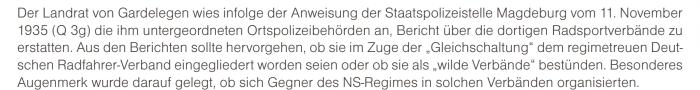




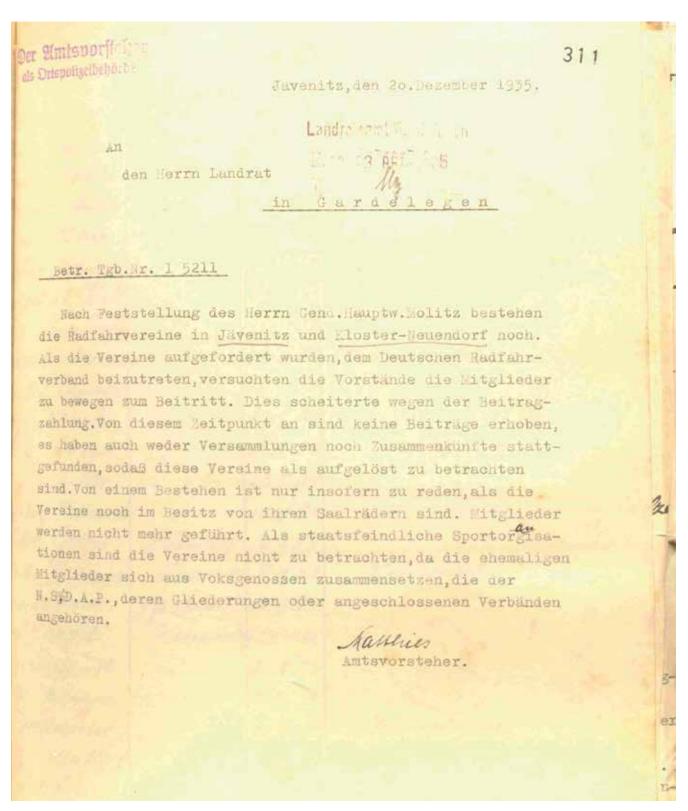
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 304.

### Q 3h: Bericht der Ortspolizei in Jävenitz über die Aktivitäten der dortigen Radfahrverbände vom 20. Dezember 1935







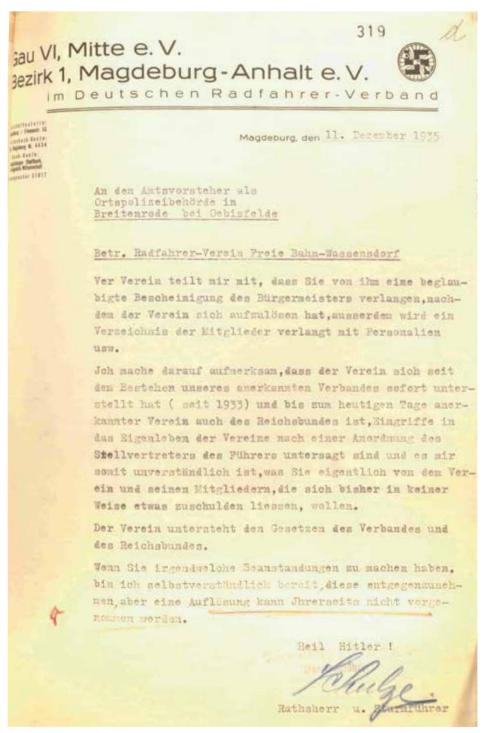


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 311.

#### Q 3i: Beschwerde des Deutschen Radfahrer-Verbandes in Magdeburg vom 11. Dezember 1935 gegen das Vorgehen der Ortspolizeibehörde in Breitenrode gegen den Radfahrer-Verein "Freie Bahn-Wassensdorf"



Der Landrat von Gardelegen wies infolge der Anweisung der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 11. November 1935 (Q 3g) die ihm untergeordneten Ortspolizeibehörden an, Bericht über die dortigen Radsportverbände zu erstatten. Aus den Berichten sollte hervorgehen, ob sie im Zuge der "Gleichschaltung" dem regimetreuen Deutschen Radfahrverband eingegliedert worden seien oder ob sie als "wilde Verbände" bestünden. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, ob sich Gegner des NS-Regimes in solchen Verbänden organisierten. Infolgedessen übte die Ortspolizeibehörde in Breitenrode gegen den Radfahrer-Verein "Freie Bahn-Wassensdorf" Kontrolle und Druck aus, obwohl dieser dem NS-nahen Deutschen Radfahrer-Verband eingegliedert worden war. Letzterer richtete sich mit dieser Beschwerde an die Ortspolizeibehörde in Breitenrode.



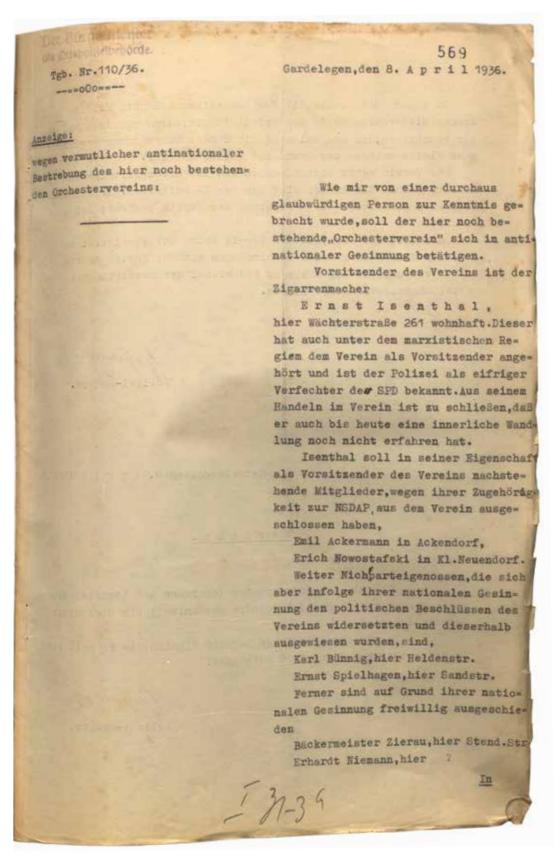


### Q 3j: Anzeige gegen den Orchesterverein in Gardelegen bei der Gestapo vom 8. April 1936 wegen "vermutlicher antinationaler Bestrebungen"



Dieser Bericht wurde von einem Polizeihauptwachtmeister der Gestapo aufgrund einer anonymen Anzeige gegen den Orchesterverein verfasst. Er zeigt die Kontroll- und Verfolgungsmaßnahmen der Gestapo. Der Orchesterverein wurde beschuldigt, "antinationale Bestrebungen" zu verfolgen.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 569.



187 In einer Rücksprache, die der Ausgewiesene Bünnig mit Isenthal zwecks Wiederaufnahme in den Verein führte, wurde von Isenthal dahin beschieden, daß Ausgewiesene nicht mehr aufgenommen werden: ganz gleich welches der Grund zur Entlassung war. Der Verein setzt sich zusammen aus nur Nicht-Parteigenossen. mehrere seiner Mitglieder sind aus der SA entlassen. Hieraus ergibt sich eindeutig welche Richtung der Verein bestrebt ist inne zu halten. Auffällig ist auch, daß der Verein keine Werbetätigkeit betreibt und in keiner Weise Verbindungen mit der Partei aufzunehmen versucht; im Gegensatz zu früher, bei den marxistischen Veranstaltungen, stets konzertierte. Gardelegen, den 9. A p r i 1 1936. Die als Zeugen genannten Ackermann und Nowostafski, konnten hier zur Sache nicht gehört werden, weil sie hier nicht aufhältlich sind. Desgleichen der Zeuge Gerhard Niemann, dieser soll sich in Holzweißig Krs.Bitterfeld aufhalten. Polizei-Hauptw.

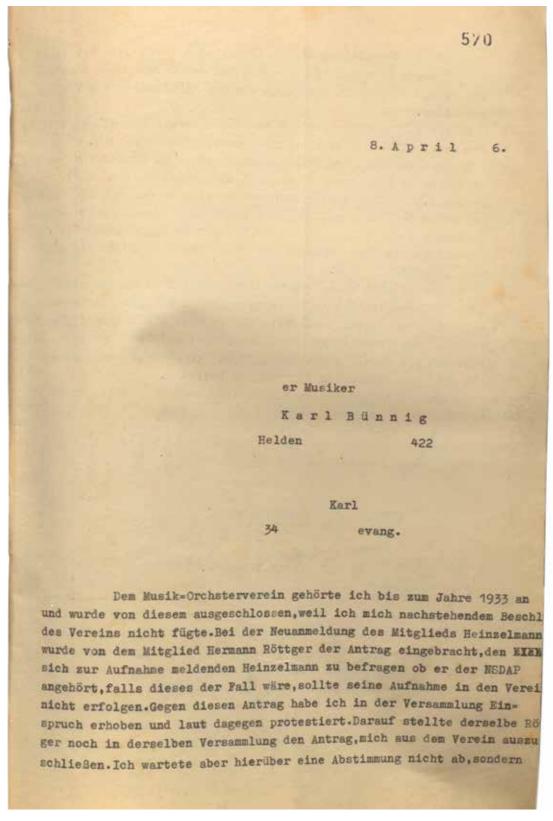
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 569 (RS).

# Q 3k: Protokoll der Vernehmung des Vorsitzenden des Orchestervereins in Gardelegen durch die Gestapo vom 8. April 1936 wegen "vermutlicher antinationaler Bestrebungen"



Dieses Vernehmungsprotokoll beschreibt die durch den Gestapo-Beamten gefilterten Aussagen eines ehemaligen Mitglieds des Orchestervereins in Bezug auf die Anschuldigungen über "antinationale Bestrebungen" im Orchesterverein.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 570.



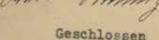
verließ die Versammlung und damit auch den Verein. Wie ich späte: erfuhr, wurde über meinen Ausschluß aus dem Verein doch noch abze stimmt und wurde mein Ausschluß von den Mitgliedern des Vereins gebilligt.

Es ist durchaus richtig, daß in diesem Verein nur Mitglieder, die den marxistischen Verbänden angehörten, Aufnahme fanden.

Ich gehöre jetzt dem Spielmannszug der SA an und mußten von um einige Leute entlassen werden, weil sie politisch verdächtig erschienen. Diese Leute sind durchweg Mitglieder des Orchesterverein und nehme ich daher an, daß diese Leute durch den Orchesterverein politisch beeinflußt worden sind. Der genaue Grund ihrer Entlassum ist mir jedoch nicht bekannt und müßte dieser bei dem Sturmführer Hennig erfragt werden.

Ich möchte noch besonders bemerken, daß ich im Verein einmal an regte, gelegentlich einer Veranstaltung des Königin-Luise-Bundes zu musizieren, darauf antwortete der Vorsitzende Isenthal, eher wim er die große Trommel zerschneiden als bei solche Kadetten zu spielen. Auch hat er wiederholt erklärt, daß er eher zu Grunde gehen wis sich zur nationalen Bewegung zu bekennen.

Sonst kann ich zur Sache nichts mehr weiter angeben, weil ich nichts mehr weiter weiß.



Polizei-Hauptw.



# Q 3I: Protokoll der Vernehmung eines Zeugen durch die Gestapo am 8. Juni 1936 wegen "vermutlicher antinationaler Bestrebungen" des Orchestervereins in Gardelegen



Dieses Vernehmungsprotokoll beschreibt die durch den Gestapo-Beamten gefilterten Aussagen des Vereinsleiters in Bezug auf die Anschuldigungen über "antinationale Bestrebungen" im Orchestervereins.



Yerhandelt, Gardelegen, den 8. Juni 1936.

Joh heisse Ernst Jsenthal, 42 Jahre alt, evgl. Religion, Zigarrenmacher und wohne in Gardelegen, wachterstrasse Nr. 261.

Mit dem Gegenstand meiner Vernehmung bekannt gemacht und zur Aussage der Wahrheit ermahnt, sage ich sus:

Der heutige Orchesterverein Gardelegen war 1933
nach der Machtübernahme aufgelöst worden. Bis zur Auflösung gehörte der Verein dem Arbeiter-Musikbund
Magdeburg an. Die Mitglieder waren z.T. Mitglieder
der SPD. Das Mitgliederverzeichnis des aufgelösten
Vereins wurde durch einstimmigen Beschluss vernichtet.

Der neue Orchesterverein 1933 Gardelegen fasste am 23. März 1933 ein Statut, das ich hiermit übergebe.

Dem Orchester gehören heute 7 Mitglieder an.
Davon ist 1 Mitglied Mitglied des Musikzuges, 1 Mitglied
in der NSKK., 1 Mitglied gehört zum Postschutz; alle
anderen Mitglieder haben keine politische Zugehörigkeit.

Das Orchester setzt sich aus Geige, Trompeten, Klavier, Pläte und Schlagzeug zusammen.

Der Verein ist Eigentümer 1 Flöte, des Schlagzeuges 1 Althorns, 1 Tenorhorns und Notenmaterials. Er besitzt ein Vermögen von etwa 7 RM.

Die Mitglieder sind im Mitgliedsbuch aufgeführt und gehören bis auf 1 Mitglied der Fachschaft III 1.d.R.M.K. an.

Joh bin der Leiter des Vereins und war selbst bis zur Auflösung 1933 Mitglied der SFD! Heute bekenne ich mich zur Regierung Adolf Hitlers.

Jnfolge eines angeborenen Leidens bin ich arbeitsunfähig und beziehe Wohlfahrtsunterstützung.

öffentlich für Entgelt darf der Verein nicht auftreten.

Es wird mir vorgehalten, in dem von mir geleiteten Verein herrsche heute noch ein marxistisches Regime. Dies trifft nicht zu, wir treiben nur Musik und keine Politik.

1)

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 573.



- 1) Der Emil Ackermann ist vor der Machtübernahme bereits von selbst aus dem Verein ausgetreten. Bei uns bekannte er sich zur SPD und auf der anderen Seite zur NSDAP.. Seinen geldlichen Vepflichtungen ist er auch nicht nachgekommen.
- 2) Der Erich Nowastefski ist aus mir unbekannten Gründen ausgetreten.
- 3) Bünning ist wegen Nichtbefolgung eines Musikauf trages von selbst ausgeschieden.
- 4) Ernst Spielhagen ist, nachdem er sich zur NSDAP. bekannte, von selbst ausgeschieden.
- 5) Bäckermeister Zierau war nicht Mitglied, sonder nur bezahlter Spielleiter.
- 6) Gerhard Niemann ist dem Wunsche seines Brothen folgend, ausgetreten.

Eine Wiedersufnshme eines einmal aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedes ist bisher nie vorgekommen, weil eine Wiedersnmeldung nicht erfolgt ist.

Der Absetz 3 und 4 der Aussage des Bünning ist mir vorgehalten und muß ich erklären, dass beide Absätze nicht der Wahrheit entsprechen.

V. g. u. gez. Isenthal

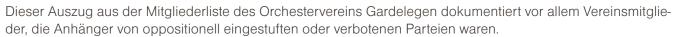
geschl.

Gend, Obermeister

THOUGHT VERY TO PROBLES

#### Q 3m: Auszug aus der Mitgliederliste des Orchestervereins Gardelegen von 1936







Yor- und Zunamen	Geburtsort	Jahr u. Tag	Eintritt	jetzt
Ernst Jsenthal,	Gardelegen	29.8.1894	12.1.	
Wachterstr. 261	ALCOHOL: STATE		1933	
Otto Giereke, Letzlinger-Ch.	V 100 - 100 00	23.2.1903	12.1.	postfuling
	I LATE			
Herm. Röttger, Rendelbahn 514		7.7.1903	12.1.	ty 9.6.
Pritz Gardelegen, Klingberg 286		3.9.1908	12.1.	
Pritz Hirsch, Sendstr.	Magdeburg	9.9.1892	13.5.	phyl.
Wilh. Feters,	Gardelegen	21.7.1902	12.1.	
Sandetr.	Ausgeschloss	en sm 1.1.193	6 1999	
Herm. Wall,		mar attack att		
Siedlung Ost	Ausgetreten	15.6.1904	10.8.1933	
Wilh. Hamacher, Ritterstr.	Gardelegen 4.4.1935	12.8.1904	1.11.1934	
Arno Stiß		30.7.	1.2.1935	
	Ausgeschiede	en am l. Mai		
Oskar Meyerink, Sandstr.b/Krökel	Magdeburg	1.5.1912	1.1.1935	in the
Paul Eschholz	Bellenstet	16.11.1905	1.8.1935	v. S. K. K.
Die lfd.Nr.13 " 8 die anderen 1 der SFD in Ge	war Mitglied ist politisch Lfd.Nr.waren a	des Zentrums, unbekannt, lle bis zur Ma	achtübernah	ne Mitelie

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 574.



### Novemberpogrom 1938



Verbrechen des nationalsozialistischen Staates fanden oft in aller Öffentlichkeit statt. Dazu gehörten die Deportationen von Jüdinnen und Juden, von Sinti und Roma ab 1938 sowie die Übergriffe von SA- und NSDAP-Mitgliedern in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 auf jüdische Einrichtungen (Novemberpogrom). Als Anlass für die Pogrome nahmen die Nationalsozialisten das Attentat des polnischen Juden Herschel Grünspan auf den deutschen Diplomaten und Botschaftssekretär in Paris Ernst Eduard vom Rath am 7. November 1938. Daraufhin rief Joseph Goebbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, in einer antisemitischen Hassrede zu Vergeltungsmaßnahmen auf. Nach dieser Rede in München übermittelten die anwesenden NSDAPund SA-Führer ihre Befehle an ihre Dienststellen. Am Abend des 9. November hielt der NSDAP-Kreisleiter Rudolf Krause eine Rede auf dem Domplatz in Magdeburg und ging dabei auf das Attentat in Paris ein. Zahlreiche SA-Brigaden und SS-Einheiten aus Magdeburg nahmen an dieser Kundgebung teil.

Novemberpogrom

Der Begriff "Pogrom" kommt aus dem Russischen und bezeichnet "Zerstörung" oder "Verwüstung". Er wird für gewalttätige Übergriffe auf einzelne Gruppen, meist soziale Minderheiten, der Gesellschaft gebraucht. Der Begriff "Kristallnacht" wurde in der Presse ab November 1945 gebraucht. Er wird heute kritisiert, weil er die Gewalttaten verklärt. In der Propagandasprache der Nationalsozialisten wurde zynisch von "Demonstrationen" oder "spontanen Volksaktionen gegen das Judentum" gesprochen. Damit sollte die staatliche Beteiligung verschleiert und der Anschein erweckt werden, es handle sich um nicht organisierte spontane Übergriffe im Einklang mit der Mehrheitsmeinung der Bevölkerung.

#### Novemberpogrom in Magdeburg und Schönebeck

Im Anschluss setzten sie Synagogen in Brand, zerstörten Geschäfte von jüdischen Einzelhändlern sowie jüdische Arztpraxen und verwüsteten Wohnungen von Jüdinnen und Juden (Q 4a bis Q 4c). An den gewaltsamen Ausschreitungen beteiligten sich außerdem Mitglieder der Hitler-Jugend und anderer NS-Organisationen ebenso wie die Polizei (Q 4e). Die Feuerwehr sollte lediglich ein Übergreifen der Brände der Synagogen auf die angrenzende Häuser verhindern. In Magdeburg verwüstete der Mob 30 Geschäfte und zerstörte den Innenraum der Synagoge mit Sprengstoff. Auch Versicherungsangestellte waren an den Novemberpogromen beteiligt, denn die Übergriffe erzeugten versicherungstechnischen Großschaden. Allein die Glasschäden betrugen etwa 7 Mio. RM (Q 4d). Da Jüdinnen und Juden ihren privaten Besitz versicherten, mussten die Versicherungen dafür aufkommen. Um dies zu verhindern, wurden sie gezwungen, ihre Versicherungsansprüche an den Staat abzutreten. Da sie aber auch in Mietwohnungen lebten sowie ihre Geschäfte und Arztpraxen in gemieteten Räumen hatten, mussten die Versicherungen schließlich den Schaden für ihre nichtjüdischen Vermieter und Vermieterinnen begleichen. In Folge dieses Pogroms ließen die SS und Gestapo jüdische Männer und Jugendliche in die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen deportieren. In Schönebeck wurde die Synagoge nicht in Brand gesetzt, lediglich die Inneneinrichtung wurde durch den Mob zerstört. Während des Krieges wurde die Synagoge beschlagnahmt und von den Junkers Flugzeug- und Motorenwerken als Lagerraum genutzt. Zum Zeitpunkt der Beschlagnahmung wohnten noch einige jüdische Familien in der Synagoge (Q 4h bis Q 4j).

#### **Flucht und Emigration**

Aufgrund der zunehmenden Verfolgung versuchten immer mehr Jüdinnen und Juden aus Deutschland und Österreich zu fliehen. Im Juli 1938 versammelten sich führende Vertreter von 32 Staaten und zahlreichen Hilfsorganisationen in Évian in der Schweiz, um die massiv ansteigenden Zahlen an jüdischen Geflüchteten aus dem Deutschen Reich und seinen annektierten Gebieten zu besprechen. Lediglich die Dominikanische Republik erklärte sich bereit, weitere Geflüchtete aufzunehmen. Nachdem die meisten Länder ihre Grenzen für geflohene Jüdinnen und Ju-



Mahnmal Alte Synagoge in Magdeburg (2021), (Foto: Riccarda Henkel).

#### Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus



Ehemalige Synagoge in Schönebeck, die 1938 nicht zerstört wurde. Heute nutzt die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde das Gebäude. (2008), Public Domain, (Foto: Ingolf Krettek).

den schlossen, blieben ab 1938 lediglich Shanghai und die Komoren als letzte Zufluchtsorte. Mit etwa 600 der 1300 Jüdinnen und Juden aus Halle floh knapp die Hälfte von dort nach Shanghai.

In Folge der gewalttätigen Ausschreitungen gegen Jüdinnen und Juden in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 erklärten sich die Niederlande, Belgien und Frankreich bereit, zeitweise einige Tausend Geflüchtete aufzunehmen. 15.000 Jüdinnen und Juden wollte Australien für die folgenden drei Jahre aufnehmen. Die NS-Regierung unterstützte bis dahin die Auswanderung von Jüdinnen und Juden. So wurden die Männer, die im November 1938 in Folge der Pogrome in KZ-Haft interniert wurden, bei Haftentlassung zur Auswanderung gedrängt.

#### Rabbiner Dr. Georg Wilde aus Magdeburg

Der Magdeburger Rabbiner Dr. Georg Wilde schilderte in einem Augenzeugenbericht die gewaltsamen Übergriffe auf Jüdinnen und Juden, ihre Wohnungen, Geschäfte und Synagogen während des Novemberpogroms (**Q 4f**). In seinem Bericht geht er auch detailliert auf seine Erfahrungen als Häftling im KZ Buchenwald ein. Nach elf Tagen wurde er zusammen mit 193 anderen jüdischen Männern entlassen. Die Bedingung war jedoch, die Ausreise aus dem Deutschen Reich vorzubereiten. Seine Ehe-

frau Martha kontaktierte bereits während seiner Haft den Oberrabbiner Dr. Hertz in London, der ihnen bei ihrer Einreise nach Großbritannien half. Am 31. März traf das Paar dort ein und lebte bis zu ihrem Tod in Middlesex County und Cambridge (**Q 4g**).

### Verbot der Ausreise und Beginn der Deportationen

Nach dem Novemberpogrom flohen bis zu 40.000 Jüdinnen und Juden aus dem Deutschen Reich und den annektierten Gebieten. Mit Kriegsbeginn am 1. September 1939 wurde es immer schwieriger, zu fliehen oder zu emigrieren. Neben der Aufnahmeverweigerung vieler Länder hatten Jüdinnen und Juden Probleme, die nötigen Ausweispapiere zu beschaffen. Am 18. Oktober 1939 ordnete der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an, dass die Ausreise von Jüdinnen und Juden nicht länger genehmigt werden sollte. Damit wurde ihnen die Möglichkeit genommen, der Verfolgung mittels Flucht und Emigration zu entkommen. Gleichzeitig begann die Gestapo mit den Deportationen von Jüdinnen und Juden in Ghettos und in die SS-geführten Konzentrations- und Vernichtungslager im Osten.

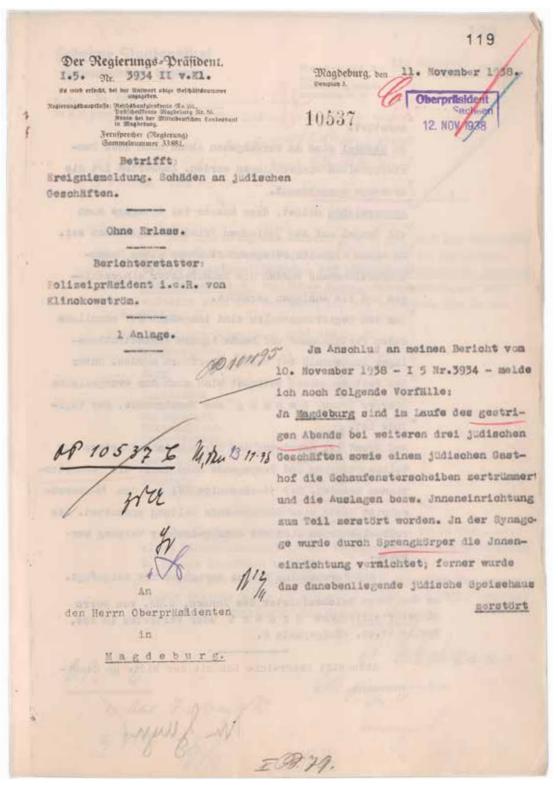


Rabbiner Dr. Georg Wilde und seine Ehefrau Martha Wilde in England (1946), Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg.

**Quellen** nah

## Q 4a: Ereignismeldung des Polizeipräsidenten von Magdeburg an den Regierungspräsidenten vom 11. November 1938

Diese Ereignismeldung des Polizeipräsidenten leitete der Regierungspräsident von Magdeburg an den Oberpräsidenten und das Reichsministerium des Inneren weiter. Der Eingangsstempel zeigt, dass das Schreiben dort am 12. November 1938 eintraf. Regierungspräsident war ein Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene. Die Provinz Sachsen bestand aus drei Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 5, Bl. 119.



zerstört.

In Stendal eind am vergangenen Abend noch swei Pensterscheiben eingeschlagen worden. Ausserdem ist die Synagoge ausgebrannt.

Aschersleben meldet, dass ausser der Synagoge auch ein Tempel auf dem jüdischen Friedhof abgebrannt sei. Jn einem Sinheitspreisgeschäft sowie einem Damenkonfektionshaus wurden die Schaufenster eingeschlagen und die Auslagen serstört.

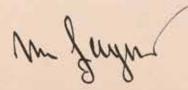
Aus dem Regierungsbezirk eind insgesamt 237 männliche Juden festgenommen und heute in das Konzentrationslager Duchenwald bei Weimar überführt worden. Unter den Festgenommenen befindet sich auch der evangelische Pfarrer Bruno B e n s a y aus Wernigerode, der Volljude ist.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propagands sind damit die Demonstrationen beendet. Der 44-Abschnitt XVI hat den 44-Oberabschnitt Mitte eine dahingehende Heldung erstattet. Die Poliseibehörden sind mit entsprechender Weisung versehen.

Bin Durchschlag dieses Berichtes ist beigefügt.

An den Herra Reicheminister des Janera, z.Hd. von Herra Ministerialdirigent Ermert oder Vertreter im Amt, Berlin NW.40, Königsplatz 6.

Abschrift überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.



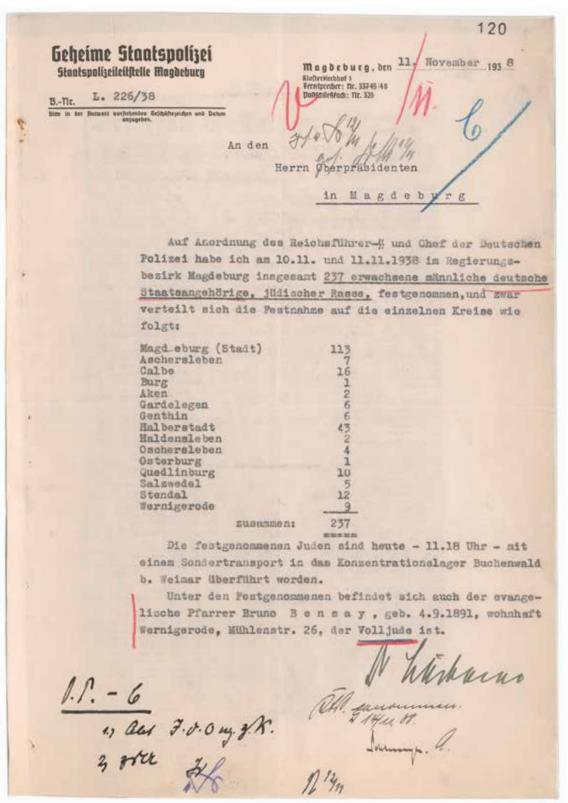


#### Q 4b: Meldung des Leiters der Staatspolizeileitstelle Magdeburg an den Oberpräsidenten vom 11. November 1938 über die Deportationen in das KZ Buchenwald



Während SA-Männer jüdische Geschäfte und die Synagogen in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 zerstörten, nahmen Gestapo-Beamte jüdische Männer in den Morgenstunden vom 10. November 1938 fest und deportierten sie in die SS-geführten Konzentrationslager. Die Auswahl der zu deportierenden Personen erfolgte u. a. auf Grundlage eines "rassischen" Verständnisses entsprechend den sogenannten "Nürnberger Gesetzen" von 1935.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 5, Bl. 120.

#### Q 4c: Fotografien von der zerstörten Synagoge in Magdeburg



Die Fotografien stammen aus einer Fotosammlung des NSDAP-Kreisleiters Rudolf Krause. Die Foto-Collage wurde in den 1960er Jahren in dieser Form von der Synagogengemeinde Magdeburg an die SED-Bezirksleitung Magdeburg übergeben. Die Fotografie auf der linken Seite zeigt Rudolf Krause, wie er am 9. November 1938 Befehle an die SA erteilt.



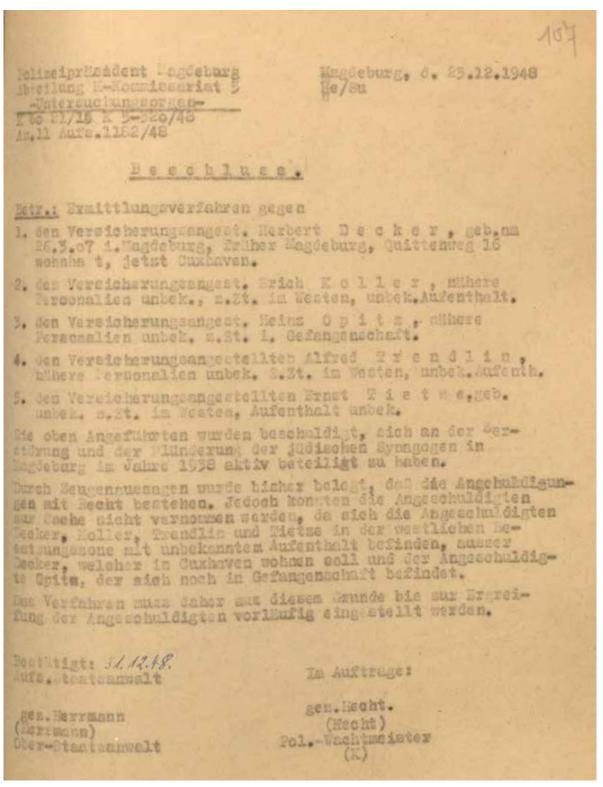


#### Q 4d: Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 1948 zur Beteiligung von Versicherungsangestellten an der Zerstörung der Magdeburger Synagoge



Dieser Beschluss zur Einstellung der Ermittlungsvorgänge gegen fünf Versicherungsangestellte wurde vom Kommissariat 5 der Kriminalpolizei in Magdeburg an das Innenministerium von Sachsen-Anhalt im Zuge der Beendigung von Entnazifizierungsvorgängen im Jahr 1948 geschickt. Den Versicherungsangestellten wird zur Last gelegt, dass sie sich an der Zerstörung der Magdeburger Synagoge während des Novemberpogroms beteiligt hatten. Das Kommissariat stellte die Ermittlungen ein, da sich der Wohnort der Beschuldigten nicht nachweisen ließ bzw. nicht in der SBZ befand.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1052, Bl. 107.

### Q 4e: Auszüge aus einem Urteil von 1948 gegen einen am Novemberpogrom in Halle beteiligten Polizisten



Dieses Urteil stammt aus einer Sammlung von Urteilen der Großen Strafkammer des Landgerichts Halle in Strafsachen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach SMAD-Befehl Nr. 201. Das Gericht verurteilte den Polizisten zu 10 Jahren Zuchthaus, weil er sich u. a. an der Zerstörung der Synagoge 1938 und an der Deportation von polnischen Jüdinnen und Juden im gleichen Jahr beteiligte. Das 13-seitige Urteil wurde auf die erste und letzte Doppelseite gekürzt.



gründe:

Der Angeklegte ist am 31. märz 1994 in Berlin els Sohn eines Tischlers geboren. Er besuchte in Berlin die Volksschule und wurde aus der I. Klasse entlassen. Sodenn hat er 3 dahre Kaufmenn gelernt. Im Jahre 1906 wurde er Soldst. Nach einer 12 jährigen Dienstzeit erfolgte im Jahre 1918 sein Ausscheiden els Bezirksfeldwebel, 1918 - 1920 war er wieder els Kaufmenn tätig.
Er ist verheirstet und hat ein Kind von 32 Jahren.

Am 12. 1. 1922 tret er els Polizeidiäter in den stastlichen Polizeiverweltungsdienst ein, aus dem er en 30. 9. 1943 als Pohizeinspektor auf Grund einer Krankheit ausschied.

Währem seiner Tätigkeit bei der Polizei war er en verschisdenen Orten und in den verschiedensten Gebieten der Verweltungspolizei tätig. Politisch wer er von 1920 bis 1933 in der demokratischen Pertei- der späteren Stastspertei. Ausserdem wer er währem
dieser Zeit Vorsitzender des polizeilichen Besmteneusschusses
beim Polizeipräsidium Berlin. Im Jahre 1924 war er neben dem
Esmaligen Polizeipräsidenten von Berlin - dem Juden Dr. WeissVorstandsmitglied dieser Pertei des seiner Ansicht nech unter
sozialdemokratischer Leitung stehenden Praussischen Polizeibesmteuwerbendes. Nach seiner am 1. 5. 1937 (gemäss seinem Dienstaus;
nis, welches er dem Gericht überreicht hat) erfolgten Versetzung
von Gleiwitz nach Helle, trat er am 18. 6. 1937 der KSDAP bei.

Als Grund seines Beitritts gibt er en, dess er von mehreren Personen der hallischen Polizeibehörden zum Eintritt in die MSDAP sufgefordert worden sei. Etwa zum gleichen Zeitpunkt tret er auch der MSKK bei. Hierfür sei seiner Ansicht nach ausschlaggabend gewesen, dess er als Sachkundiger des Kraftfehrwesens für das NSKK nötig war, um dort Schulungen des MSKK über des Kraftfehrwesen vom polizeilichen Standpunkt aus gesehen, zu halten. Der Angeklagte schildert seine Tätigkeit in Helle wie folgt:

Am 1. 5. 1937 kam er nach Helle und wurde in die Abteilung Past und Fremde upolizeiengelegenheiten bei der Folizeiverwaltung Helle eingesetzt. In dieser Stellung hatte er Pässen gleich, ob für Christen, Juden, Deutsche oder Ausländer auszustellen. Bei den Ausstellen der Pässe für Juden hatte er fernerhin zu beschten gehabt, dess, bevor ein derartiger Pass ausgestellt werden durfte, die Zustimmung verschiedener Stellen (Steetsenweltschaft, Finam-

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 4 Ministerium der Justiz, Nr. 612, Bl. 21 (RS).

amt, Gestapo) erforderlich war.

Der Angeklagte gibt en, dass er, nachdem die Gestepo mehrfach grundles ihre Zustimmung zur ausstellung von Pässen für Juden verweigert hatte, obwohl sie andererseite derauf bestend, dese die Juden Deutschland verliessen, sich mit dem Leiter der Gestapo in Halle einem Reg. Ret Bevensiepen in Verbindung gesetzt, um doch die Zustimmung der Gestepo zur ausstellung von Pässen für Juden zu erreichen. Er hatte bis dehin nemlich geglaubt, dem die Ablehnung nur von den unteren angestellten der Gestepo eusgingen. Der Leiter der Gestepo hebe ihm bei dieser Unterredung jedoch gesegt, die Juden sollten sehen, wie sie aus Beutschland rauskämen. einen Pess würden sie Benfalls nicht bekommen. Aus diesem Grunde habe er in der Folgszeit mehrfach Pässe für Juden such ohne die Zustimmung der Cestapo susgestellt. Die Namen dieser Juden seien ihm heute jedoch nicht mehr geläufig, insbesondere könne er auch nicht angeben, wo diese Personen sich sufhalten.

m 3 m

Bodenn zu den einzelnen Punkten der Anklage übergehend, bestreitet der Angeklagte die ihm in der anklage zur Last gelagten Musserungen gegenüber irgend einem angehörigen der jüdischen Glaubenagem inscheft geten zu heben.

Er gibt zu, im Jehre 1937 - und später nech der Vernehmung eines Teiles der Zeugen hält er es such für möglich, dass es im Jahre 1938 gewesen sei - en einem Transport teilgemommen zu heben, bei welchem polnischen Steetsengehörigen - slad sowahl Christen als auch Jaden - nach Polen transportiert worden seien. Seine Teilnehme an diesem Transport habe sich jedoch derauf beschränkte, dess er als Wirtscheftsbetreuer die Verpflegung des Transportes unter sich sehabt hade. Befragt, weshelb gerede er als Beamter der Passtelle bazw. Framenpolizei diese Funktion übernommen hatte, erklärte der Ange-Magte, der Befehl zum Abtransport dieser Menschen mei sehr plötzlich gekommen und es sei kein Beamter der wirtschaftsebteilung mehr erreichber gewesen. Aus diesem Grunde habe ihn seine vorgesetzte Dienststelle demit besuftregt.

Der Angewlagte gibt im diesem Zusermenhange ferner en, dess dieser Abtransport our Grand sines Abkommens swisches Polen und Dautschlend erfolgt ist. Bei der Chergebe des Transportes will er nicht zugegen Somesen sein. Nach der Verlesung des Briefes des BerraDenglowitz und nach Vernehmung des Zeugen möbes auf den widerspruch mit seiner Aussage in der eraten rich terlichen Vermehmung em 25. 7. 1947 (Bl. 25 Ruckseite der Akten) eufmerksem gemecht, meint er, es misse sich um





au 1)der Angeklagte, der des Verbrechens gegen die menschlichkeit schuldig ist, der het dieses Verbrechen sus politischen Beweggründen begengen. Er ist im Jehre 1937 der NSDAP beigetreten. Sein Beitritt erfolgte zu einer Zeit, in der die verbrecherischen Methoden der Mezis offenber weren. Offenber ver allem für menschen wie den Angeklegten, der eine lange politische Fätigkeit inne hette und auch geistig über dem Durchschmitt steht. Ein Punkt des Programms der Partei, der er beitret, war die Ausrottung von menschen Jüdischem Glaubens. Der Angeklegte trug in Brfüllung seiner durch den Bintritt in die MSDAP übernommenen Verpflichtung zu der Ausrottung bei. Er mechte sich also aus politischen Beweggründen dieses Verbrechens schuldig.
zu 2) jeder, der en Verschleppungen beteiligt ist, ist für diese Verschleppungen im Sinne der Direktive 38 auch verentwortlich; ohne die Tätigkeit der einzelnen Teilnehmer hätten liese Menschen nicht in dieser Weise verschleppt werden können.

zu 3) der Angeklegte het durch seine gesemte Tätigkeit bei der hellizeler Polizei der hetionelbestelletirelen Geweltherrschaft eusserordentliche Dienste geleistet.

zu 4) Seine Zusemmenerbeit mit der Gestepo offenber in zwei Fällen und zwer Trensport und Fätigkeit nach der Demolierung der Judengeschäfte erfolgte, obwohl er für die einzelnen Aufgebengebiete gernicht in Frage kam. Er übernehm diese aufgeben aus dem Grunde, um bei der Gestepo in minem günstigen Licht als Polizeibeemter und Parteigenosse zu erscheinen.

#### III.

Bezüglich der Höhe des Strefmesses ist folgendes zu segen:

Die Teten des Angeklegten zeigen von einer Einstellung gegenüber enderen Wenschen, die einfach unfessber ist. Menschen, die dem Angeklegten völlig unbekennt sind, die ihm nie zu nehe getret n sind, und in furchtberer Notlage und in ständiger Gefehr lebten, werden in gröbster Weise von ihm schikeniert. Er beteiligte sich en Abtrensporten wasschen, der in einer Weise vor sich ging, de des Rechtsgefühl aller gerecht denkenden Menschen erschitterte.

Der Sechverständige het in seinem Gutschtenbusgeführt, dess der Angeklegte nicht etwe geistig nicht zurschnungsfähig ist, sondern, dess er derüberhinsus eine über dem Durchschnitt stehende Intelligendz verfüge. Der persönliche Eindruck des Angeklagten bestätigt dies in jeder Hinsicht.

- 13 -

<u>6</u>

Gerade einem Menschen, dem des verbrecherische Treiben voll zu Bewusstsein gekommen ist, kenn für die von ihm begengenen unmenschlichen Teten auch nur eine sehr herte Strefe treffen.

Des Gericht hat in anbetracht der genzen Umstände eine Zuchth ausstrefe von 10 Jahren für engemessen erschtet.

Deneben wurde ihm aus Ziffer 3 f des Artikels II des Kontrollretsgesetzes Nr. 10 die bürgerlichen Rhrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren aberkennt.

Gemäss Artikel VIII, II wurde gegen ihn ferner auf die Sühnemassnehmen der Direktive 38 erkennt.

Die erlittene Untersuchungshaft wurde ihm in voller Höhe gemäss § 60 StGB. engerschnet.

Die Kostementscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

gez. Senz

Pfordte

New York

Ausgefertigt:

Helle/S., den 29. Juli 1948

Justizangestal lte

sis Urkundsbeentin der Geschäftsstelle

des Lendgerichts

An

die Londesregierung

Sachsen-Anhalt

- Justizministerium -

Helle / S.

zu akt. Z. Just. 2733 (III 181/48)



Novemberpogrom 1938

### Q 4f: Bericht "11 Tage in Buchenwald" des Magdeburger Rabbiners Dr. Georg Wilde von ca. 1939



In diesem Bericht schildert der Magdeburger Rabbiner Dr. Georg Wilde seine Inhaftierung am 10. November 1938 durch die Gestapo. Seit 1906 war er für die größte der drei jüdischen Gemeinden Magdeburgs als Rabbiner tätig. Nach seiner Internierung im Konzentrationslager Buchenwald verhalf der Oberrabbiner von London, Dr. Hertz, der Familie zur Flucht nach Großbritannien. Der Bericht ist in Auszügen wiedergegeben (Seite 1-3 und 8-10). Georg Wilde verfasste ihn ursprünglich in englischer Sprache. Diese Übersetzung stammt von der Synagogengemeinde Magdeburg, die den Bericht 1957 vom Zentralen Jüdischen Informationsbüro erhielt.

Pe 50

Elf Tage im Konzentrationsleger Buchenweld von Rabbi Dr. G. Wilde

Es war as 10. November 1938 um 7 Uhr sorgens, ale es an meiner Wohnungstür Sturm klingelte. Meine Frau fragte erachrocken: "Was ist das?" Ich antwortete: "Die Gestapo, Niemand sonst würdo um diese Zeit auf solche Woise klingsln," "Was wirst du tun?" "Ich werde aufmachen, sonat brochen sie die Tür auf." Ein junger Bursche von etwa 20 Jahren kan herein und schrie: "Sie mind verhaftet!" Teh sagte: "Ich werde das Büro der Gestapo anrufen und fragen warum," Er aber riß wütend den Mörer von der Gabel und versuchte, ihn in Stücke zu brechen. Ich merkte, daß jeder Widerstand zweeklos war und sagte zu ihm: "Ich gleube nicht, daß sich der Telefonanschluß in dissem Zimmer befindet. Versuchen Sie ee im Flur." Nach zwei Minuten kem er triumphierend zurück und sagte zu mir: "Sie können jetzt nicht telefonieren. In fünf Minuten müggen Sie mitkommen, " Meine Frau hatte in der Zwischenzeit Tee gekocht und gab mir eine Tease. Ich trank, al ein pear Kekse, nehm meine Tosche (die schon seit Monaton für solch einen Fall gepackt wor) und folgte dem Hann, Wir führen mit dem Bus zum Gebäude der Geetapo, Sämtlichs Gefängniszellen waren überfüllt. Deshalb brachte mich der Mann ims Polizeigefängnis. Dort traf ich viele Mitglieder meiner Gemeinde, Einor erzählte mir: "Unsers Synagoge existiert nicht sehr, Houte Margen komen SA-Leute, brachten die Heilige Schrift, Bibeln, Gebetsbücher und alles, was eis tragen konnten, aus der Synagoge, warfen alles auf einen großen Haufen, goseen Senzin darüber und verbrennten es. Alles, was aus Silber war, wie Leuchter, Secher usw., nehmen sic mit. Die Synagoge konnten sie nicht niederbrennen, ohne andere Häuser, die "Ariern" gehörten, zu gefährden. Deenhib lagten sie Sprengstoff überall in der Synagoge und zündeten ihn an, was zur Folge hatte, daß das Innere der Synegoge zerstört wurde.

Ich wurde zusammen mit fünf anderen Männern in eine Zelle gesteckt die unter normalen Verhältnissen für einen bestimmt war; ein Bett, ein Hocker, ein Eimer. Das wer alles. Ich war jedoch nicht sehr unglücklich darüber. Ich dachte, es würde einige Tage dauern, und denn wären wir frei. Wir weren eine gemischte Gesellschaft; ein Arbeiter, ein Arzt, ein Direktor einer großen Fabrik, ein junger Verkäufer, ein Anwalt und ich. Um 12 Uhr bekamen wir eine

Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

2

große Schüssel mit Suppe und am Abend ein Stück trockenes
Brot. Denn werf der Wachmann binige Matratzen herein und schrie:
"Der Alteste von euch auf das Bett, die anderen auf die Matratzen!" Ich war mit 51 der Alteste und konnte auf den Bett liegen, zwei Mann lagen halb darunter, und die drei anderen füllten den Rest des Bodens aus. Am Morgen durften wir auf den Korridor gehen und une Gesicht und Hände weschen, jedoch ohne Seife und Handtuch. Wir bekamen ein Tasse Kaffee und wieder ein großes Stück trockenes Brot. Plötzlich verbreitete sich das Gerücht: Wir werden ins Kenzentrationslager Buchenwald gebracht) Fünf Stunden später kem uns dieser Teg im Gefängnis wie ein friedlicher Urlaubstag vor.

Gegen 8 Uhr wurden wir zum Behnhof gebracht. Eine Reihe von Neugierigen stand dort herum. Ihre Gesichter waren ernst. Ich sah nur einen Jungen, der grinste. Als ich ihn anstarrte, hörte er auf. (In anderen Städten machten wir andere Erfahrungen. Dort schrie die Manachenmenge vor Freude und Haß.) Etwas entfernt erkannte ich eine Frau aus meiner Gemeinde. Ich warf ihr ein Schlüsselbund zu. Sie begriff, daß sie es meiner Frau bringen sollte, was sie auch tat. Auf dem Wag nach Buchenwald durften wir den Waggon nicht verlassen. Deshalb warf ich auf drei verschiedenen Behnhöfen Postkerten, die an meine Frau adressiert waren, aus dem Fenster und heffte, daß sie jemend in den Briefkasten werfen würde. Eine dieser Karten kam an.

In Weiser, einst die Stadt Goethes und Schillers, außten wir den Zug verlassen. In der Unterführung nußten wir einer hinter des anderen sit des Gesicht zur Wand atehen. "Nicht undrehen! Eng zusammenrücken!" Dann wurden wir mit dem Auto ins Konzentrationslager Buchenwald gefahren. Beim Sitzen mußten wir une so weit wie möglich nach vorn beugen. Wir kamen an und standen dichtgedräng: mit unseren Hüten in der Hand an eines großen Eingang zu einem Appellplatz. Dann befahl man uns: "Im Laufschritt auf den Platz!" Auf einer Seite des Eingangs stand ein SS-Hann auf einer Sank und schlug mit einem Stock auf die Köpfe der verbeilaufenden Männer. Alles drängte auf die andere Seite. Ein vor mir laufender Mann fiel zu Boden. Ich versuchte vorbeizzukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen; ich scheffte es, fiel aber kopfüber auf den mit Steizukommen.

nen bedeckten Beden. Aus einem Lich in meiner Stirn etrömte | 0 Blut und bedeckte das gange Gesicht, Ich sprang auf und rannte / 2

Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

3

weiter in Richtung Appellplatz.

Ein SS-Mann kem auf mich zu. Ich begriff, daß er mir mit der Fauet ins Sesicht schlagen wollte. Ich etand regungslos da, mehr aus Instinkt als aus Absicht. Aber nur das war die richtige Haltung. Hätte ich etwas gesagt, wäre ich zurückgewichen oder hätte ich meine Hand erhoben, all dies hätte seine Wut noch mehr gesteigert. Trotzdem schlug er mir seine Faust ins Gesicht, jedoch nicht mit voller Kraft und ging ohne ein Wort. Ich war so sufgebracht, daß ich keinen Schmerz spürte. Dies war der einzige direkte Angriff, unter dem ich in Buchenweld zu leiten hatte.

Bruno Heilig, ein Journalist aus Wien, der zuerst in Dachau war und dann einige Monate vor une nach Buchenwald gebracht wurde, achrieb in seinem "Buch "Die gedreuzigten Männer": Die Neuan- /k kömmlinge standen hinter dem Stacheldraht. Die meisten von ihnen hatten Päckchen bei sich. SS-Männer schwärmten aus, schreiend und auf spil einschlagend. Einige legen auf dem Boden. Die ganze SS-Norde war auf dem Platz. Sie traten und schlugen die Gefangenen. Die Schreie der mißhandelten Männer hellten durch das ganze Lager. Butzende lagen bewußtles auf dem Boden. Einige waren vielleicht schen tot. Es waren Juden aus Deutsch-Land. Tausende von ihnen waren angekommen, aber wieviele as waren, wußten wir nicht."

All das sah ich mit eigenen Augen. An diesen Tag stenden wir von morgens bis abends, ohne etwas zu essen oder zu trinken zu bekommen. Wir mußten uns ebenfalle die "Disziplin" im Lager maehen. Drei Männer wurden mit 25 Schlägen bestraft. Die Prügelstrafen wurden öffentlich auf den Appellplatz vollstreckt, und zwar für jedes Vergehen: Für das Rauchen während der Arbeitszeit, für das Verlieren der Nummer (jeden wurde ein Stück Papier mit einer Nummer gegeben), für andere Vergehen oder ohne Grund, außer sadistischen Instinkten. Ich stand zu weit entfernt, so daß ich dieses schreckliche Schauspiel nicht sehen könnte.

Aber ich hörte den Stock durch die Luft zischen, und ich hörte die Aufschreie der Opfer. Wenn sie aufschien, bekamen eie mehr das 25 Schläge. Ich begriff den Zweck des ganzen: Unsere Nerven sollten zerröttet und unser Wille und Stolz gebrochen werden.

[...]

re. >0

8

Sachen auf einer Holzpriteche schlafen süßte, daß ich dann wicht in der Lage wäre, es auszuhalten.

Am eliten Tag wurde uns über Lautsprecher mitgeteilt: "Achtung! Ich gebe jetzt die Hamen der Juden bekannt, die heute entlassen werden!" Man kann sich vorstallen, wie gespannt wir zuhörten! Aber ich war so Sbermüdet, das ich nicht hörte, wie mein eigener None generat wurde, Ein Mitchig meiner Gemeinde kan mit strehlen- / dem Gesicht auf mich zugelaufen und wiederholte die Worte aus dem Loutsprecher: "Georg Wilde, gaberen av 9. Hei 1877", Sie zählten uns immer wieder. Wir, die erste Gruppe Freigelassener, hätten eigentlich 200 Monn sein sollten, aber wir waren 194, Fünf weren in der Zeischenzeit gestorben. Einer, die noch an Wahnvorstellungen lett, war night an Ort und Stelle, ele man die / Memen verkündete, Danach wurden wir in einen Raum zur "medizinischen Untereuchung" gebracht. Zuerst verstand ich den Grund dafür nicht, aber dann begriff ich: der Arzt suchte nur nach Spuren von HiShandlungen, Mönner mit Frischen Wunden wurden micht entlespen. Er berührte die Werbe en weiner Spirn - das sinzige Zeichen der Richandlung - und fronte mich "Tut das noch weh?" Mararlich antworrere ich "Wein" und wurde entlageen. Ein neuer Sefehl wurde erteilt: "Alle Maner zus Friseur. In Deutschland müssen der Kopf und das Gesicht von Gefangenen rasiert werden. Dechalb natürlich auch von den Hännern in einem Konzentrationslager, An uneerem craten Tay in Lager muSten jodische Friesure jeden Neuenkössling resieren. Aber sie konnten bis zur Nacht ihre Arbeit nicht beenden. Am negnsten Teg kesten weiters Leute, Sie vergeden une, und ich war frah, deb ich moch meinen Bart und mein Heer hatte. Aber am letzten Tag schickten sie une wiederum zum Friseur. Und nun begann mein großer Kompf us meinen Bart. Ich bat unseren Aufzeher, den Kommunisten: "Sed bitte so nett und frage den Scharführer, ob ich meinen Bart |c behalten darf." Er antwortete: "Worum willer du deinen Bart behalten?" Ich erzählte ihm: "Ich bin Rabbi und normalerweise haben Rabbiner einem Bart," aber bald seh ich, del er nicht dem Mut hatte, mit den Nezi über mich zu aprachen. Ich nahm welbst seinen Mut zusammen, ging zum Scharführer, schlug die Hacken zusammen - die Einhaltung der militärischen Formen wirkt in. Deutschland immer besänftigend - und sagte: "Dürfte ich Sie

re 20

9

derum bitten, meinen Bart zu behalten?" Derauf die gleiche Frage "Warum?" Es folgte die gleiche Antwort. Aber denn sagte er: "Ich bin dafür nicht zuständig. Fragen Sie den underen Scharführer dort." Die gleiche Frage, die gleiche Antwort. Ich wuSte, daß ich "Der Widerspenstigen Zähnung" versuchte - ein gefährliches Spiel. Er war so verblüfft, daß er zu den jüdi. schen Frisour angle: "Resieren Sie ihm micht seinen Bart ab." Aber der Friseur antwortete: "Entechuldigen Sie, Herr Schorführer, aber ich habe den Befehl erhalten, jeden zu rusieren. leh würde 25 Schläge bekonnen, wenn ich es nicht rus." Ich sagte zu iha: "Ich möchte nicht für ihre Bestrafung verantgortlich sein. Ich auß nachgeben," In diesum Augenblick sagte ein Mann zum Schorführer: "Soll ich in der Lager-Kommandentur anzufen?" "Js," Zuaret fragte or sich: "Wie heißen Sie? Sie eind Oberrabbiner?" Vielleicht dachte er, daß er mir mit diesen Titel helfen könnte. Alls Befehls der Lager-Kommendantur kamen öber Lautsprecher, und so konsten zwei Minuten später 16000 dautsche Juden is Lager und viele enders Menachon die Entscheidung des weisen Salomo in der Kommandantur hören: "Der Jude, Oberrubbiner Dr. Wilde, bekommt die Erlaubnis, seinen Bert zu behalten. She Kopf muS resiert worden," Und so kem ich ohne ein Hear auf den Kopf aber wit mainem Sert nach House, Als wir wieder an der gleichen Stelle standen, kam ein SS-Mann, eine brutele Bestie, und rief: "Wo ist der Herr Oberrabbiner?" "Hier!" Er nickto mir zu und lachte wie ein guter alter Freund, Ein anderer SS-Mann fregt sich freundlich: "Sind Sie der Rebbi?" "Jawohl!" (In der deutschen Armes sogt mismand "Ja" zu einem Vorgesetzten sondern "Jawohl") und ging an mir wie ein geschlagener Hund verbei. Der gleich Hann hätte mich ohne zu zögern gefoltert und getötet, wenn es die Lager-Kommandentur befohlen hätte. Dieser kleine Vorteil, daß ich meinen Bert behalten konnte, and vielleicht mur der Spaß eines betrunkenen BS-Offiziers war, reichte aus, daß diese SS-Leute ihre Heltung Anderten, Um otwa 5 thr marschierten wir durch das große Tor des Lagara.

Um etwa 5 ihr marschierten wir durch das große Tor des Lagara. Wir dachten, daß wir jetzt frei wären. Abor eie brachten uns in das Büro der Politischen Abteilung. Wieder außten wir stundenlang warten und standen in einem lengen achmalen Flur. Mein

Pe. SO

10

Nachbar fiel in Chamscht. Einige Stunden später versterb er im Zug - nicht weit von seiner Heimststadt entfernt. Ein höhergestellter Beaster der Gestapo kem und sagte zu uns: "Wenn jemend nicht gut hören kenn, muß er näher an mich heran-rückent" Eine Stimme rief lauf: "Hier ist ein Mann, der taubstumm ist!" Sie hatten sogar einen Mann ins Konzentrationelager gebracht, der weder sprechen noch hören kunnte. Und dann wandte eich der Oberscharföhrer an uns: "Hum entlassen wir Sie in Ihre Heimstorte, damit Sie eich auf ihre Laigration vorbereiten können. Aber wann Sie ein einziges Wort über das Monzentrationslager verlauten lassen, werden wir Sie zurückholen, und Sie werden nie wieder herauskommen. Danken Sie micht, daß, wenn Sie im Ausland sind, Sie reden können, wie Sie mollen.
Wir haben unsere Leute überall und die werden Sie zum Schweigen bringen - für immer!"

Pinf Stunden später war ich zu Hause. Am nächsten Morgen subte ich zur Sestapo. Der beumte fragte mich: "Wann wollen Sie emigriaren?" Ich mußte ein Franklar unterzeichnen, das besegte, daß ich "freiwillig" und ver dem 15. April 1939 emigriaren würde. Als ich im Lager war, schickte meine Frau ein Telegremm an den Oberrabbiner von London, an Dr. 1.K. Hertz, Er handelte sofort und rettete unser Leben,

Am 31. März mmr ich zwesmen mit meiner Prau in England. Wie wer es nur möglich, daß ich diese Tage in Buchenwald überstanden habe? Drei Diege helfen mir dabei: Die Kemerndechaft mit vielen Menachen, die Verbindung zu ehemaligen behölern von mir und zurNitgliedern meiner Gemeinschaft und der Wille, das Wort eines engliechen ahristlichen Ceistlichen zu erfüllen: "Der Jude hat immer überlebt, um am Grab seines Peinigers zu stehen."

"Ich worde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen," (Paals 118)

Anmerkung: Ramba Dr. Wilds kommt aus Magdeburg.

### Q 4g: Schreiben des Rabbiners Dr. Georg Wilde an den Oberbürgermeister von Magdeburg vom 21. Mai 1946



Mit diesem Schreiben wandte sich der ehemalige Rabbiner von Magdeburg, Dr. Georg Wilde, nach Kriegsende an den Oberbürgermeister der Stadt, Rudolf Eberhard (SPD/SED). Er erkundigte sich darin über das Ausmaß der Verfolgung von Jüdinnen und Juden in Magdeburg und bot u. a. seine Unterstützung bei der Ermittlung von Angehörigen im Ausland an.

#### TRANSKRIPTION:

67 Lorett Road, Cambridge/England 21. Mai 1946

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

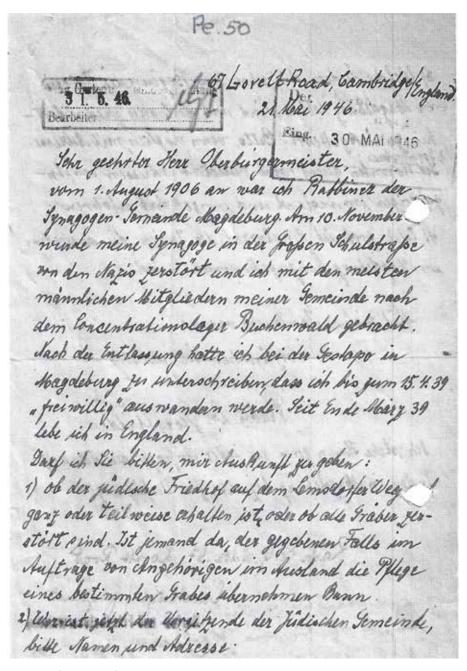
vom 1. August 1906 an war ich Rabbiner der Synagogen-Gemeinde Magdeburg. Am 10. November wurde meine Synagoge in der Großen Schulstraße von den Nazis zerstört und ich mit den meisten männlichen Mitgliedern meiner Gemeinde nach dem Concentrationslager Buchenwald gebracht. Nach der Entlassung hatte ich bei der Gestapo in Magdeburg zu unterschreiben, dass ich bis zum 15.4.39 "freiwillig" auswandern werde. Seit Ende März 1939 lebe ich in England. Darf ich Sie bitten, mir Auskunft zu geben:

- 1) ob der jüdische Friedhof auf dem Lemsdorfer Weg noch ganz oder teilweise erhalten ist oder ob alle Gräber zerstört sind. Ist jemand da, der gegebenen Falls im Auftrage von Angehörigen im Ausland die Pflege eines bestimmten Grabes übernehmen kann.
- 2) Wer ist jetzt der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde, bitte Namen und Adresse. (Rückseite)
- 3) Welche Juden, die schon vor Beginn des Krieges in Magdeburg lebten, sind noch dort oder wieder dorthin zurückgekehrt. Bitte, wenn möglich mit Adresse. Die Genannten könnten durch mich vielleicht Adressen von Angehörigen im Ausland und umgekehrt erfahren.
- 4) Wie groß ist die Anzahl der Juden, die ausserdem in Magdeburg hinzugekommen sind?

Mit vielem Dank im voraus in vorzüglicher Hochachtung Rabbi Dr. Georg Wilde.

Ich stehe Ihnen gerne zu jeder Anfrage, die sich auf Juden in Magdeburg bezieht, zur Verfügung.

Rabbi Dr. G. Wilde, 67 Lorett Road Cambride/England



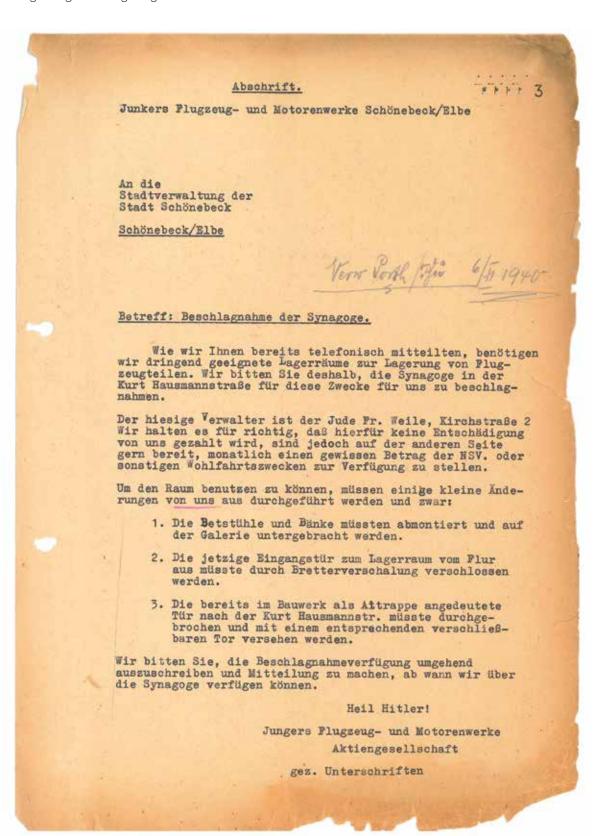
3) Welche Liden, die schen von Beginn des Prieges in Magdeburg liblew, sind noch dort oder meder dosthin Jurus Rge Behtt. Bitto, wenn moglish, mil Adverse. Sie Honnten durch mich villeicht Adressen son ihrget riger im Anoland und umges abet erfabren. 4) Wi groß ist die Anjahl der Tuden, die auserden in Magdeburg hinjuge Rommer sind. Hit vielen Jana in vosans in verjuglisher Hochaohking the state of the state of the state of the state of Habbi Dr. Jeorg Wilde. Ich stehe Fanen gen jer jedet Anfrage, die sich auf den in Megdeburg bezeeht, zur Verfügung. lite . thekling ers to 27 MM

Archiv der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg, Pe 50.

### Q 4h: Schreiben der Junkers Flugzeug- und Motorenwerke an die Stadtverwaltung Schönebeck über die Beschlagnahmung der Synagoge von November 1940



Die Synagoge in Schönebeck wurde im Zuge der Novemberpogrome nicht zerstört. Nationalsozialisten stürmten in der Nacht vom 9. auf den 10. November die Synagoge und zerstörten die Inneneinrichtung und religiöse Objekte, wie die Thorarollen. Das Schreiben zeigt, wie das Rüstungsunternehmen die enteignete Synagoge zur Lagerung von Flugzeugteilen nutzen wollte.

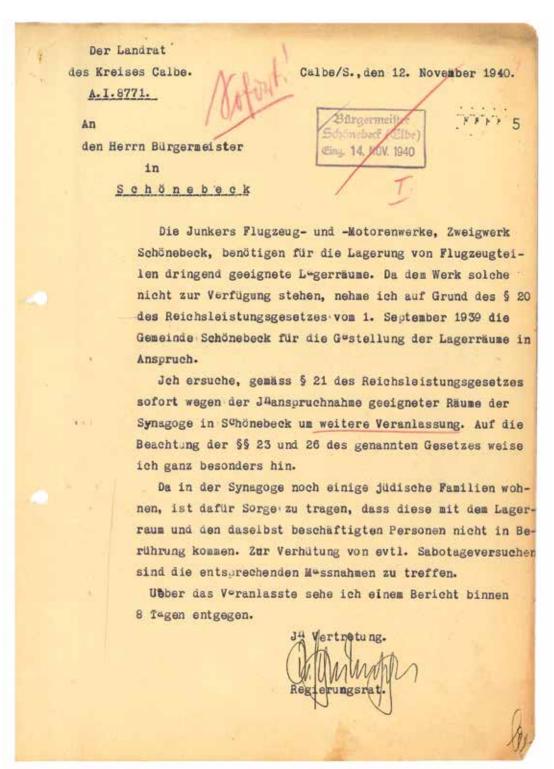


Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 3.

# Q 4i: Schreiben des Landrats von Calbe an den Bürgermeister von Schönebeck vom 12. November 1940 über die Nutzung der Synagoge durch die Junkers Flugzeug- und Motorenwerke



Mit diesem Schreiben wandte sich der Landrat von Calbe an den Bürgermeister von Schönebeck, um die Nutzung der Synagoge durch die Junkers Flugzeug- und Motorenwerke zu erwirken. Das erwähnte Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 ist in den Kontext des Kriegsbeginns einzuordnen. Dieses Gesetz erlaubte dem Deutschen Reich und insbesondere der Wehrmacht, Gebäude für kriegswichtige Vorhaben zu nutzen. Die Paragraphen 20 und 21 beziehen sich auf die Pflichten von Gemeinden, die Paragraphen 23 und 26 auf das Verfahren der Inanspruchnahme von Leistungen und Vergütung sowie deren Entschädigung.

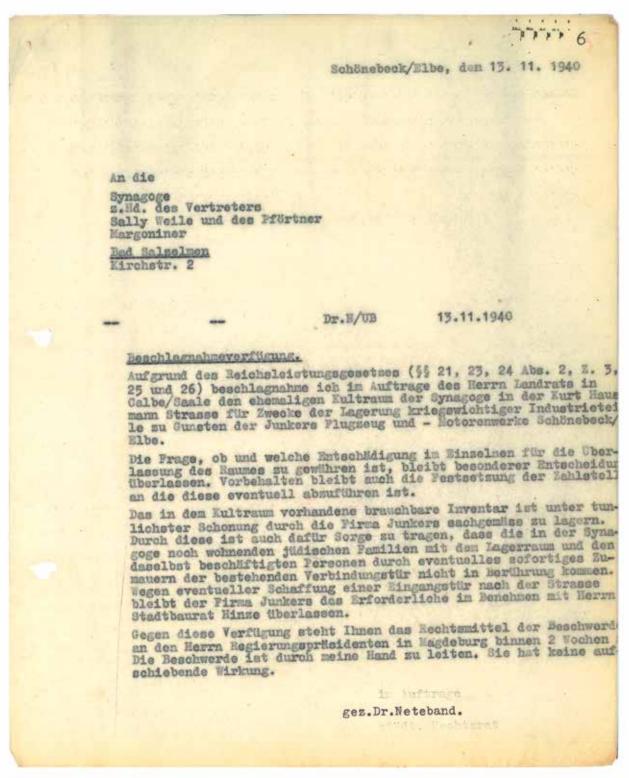


Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 5.

# Q 4j: Schreiben des Landrats des Kreises Calbe an den Vertreter der jüdischen Gemeinde von Schönebeck vom 13. November 1940 über die Beschlagnahmung der Synagoge



Mit diesem Schreiben wurde die Synagoge der jüdischen Gemeinde von Schönebeck beschlagnahmt. Dabei berief der Landrat sich auf das Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939. Dieses Gesetz erlaubte dem Deutschen Reich und insbesondere der Wehrmacht, Gebäude für kriegswichtige Vorhaben zu nutzen. Zum Zeitpunkt der Beschlagnahmung waren noch einige jüdische Familien in der Synagoge untergekommen. Wenig später mussten sie mit mehreren anderen jüdischen Familien im "Judenhaus" in der Kirchstrasse 2 in Bad Salza wohnen.



Signatur: Stadtarchiv Schönebeck, NZB 1924, Bl. 6.



### Formen des Widerstandes sowie Hilfe für Verfolgte



Wie sich eine einzelne Person gegen das Regime einsetzen konnte, hing stets vom individuellen Handlungsspielraum ab. Dier Begriff "Handlungsspielraum" beschreibt die Möglichkeiten einer Person, etwas unter den gegebenen Bedingungen zu gestalten oder zu verändern. Menschliches Handeln ist oft komplex und zeitlichem Wandel unterworfen. Die Handlungsspielräume von Einzelnen waren davon abhängig, welcher Gruppe in der Gesellschaft man angehört. Die Handlungsspielräume von Verfolgten waren erheblich eingeschränkt, weil sie Maßnahmen des Terrorapparates ausgesetzt waren. Menschen, die zu keiner verfolgten Gruppe zählten, hatten in der NS-Diktatur, wenn auch weitaus begrenzter als in Demokratien, Handlungsspielräume. Diese konnten sie nutzen, um für oder gegen das NS-Regime einzutreten. Manchmal ist das Handeln eines Menschen jedoch auch widersprüchlich. So konnte sich eine Person sowohl auf der Seite des NS-Regimes positionieren, z. B. durch die Mitgliedschaft in der NSDAP, als auch gegen das Regime handeln, indem diese Person gleichzeitig Verfolgten half.

Widerstand

Welche Handlungen als Widerstand

gegen das NS-Regime und den Nationalsozialismus bezeichnet werden können, wird weiterhin von Historikerinnen und Historikern diskutiert. Der Begriff umfasst eine Bandbreite an verschiedenen Verhaltensweisen. Johannes Tuchel und Julia Albert definieren Widerstand gegen den Nationalsozialismus wie folgt:

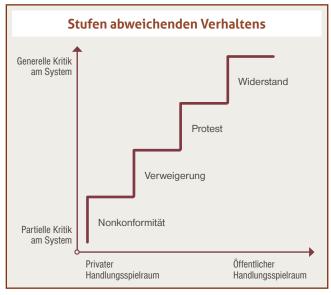
"Widerstand gegen den Nationalsozialismus kann zuerst einmal als Oberbegriff für alle Formen aktiven Handelns gegen die nationalsozialistische Ideologie und Herrschaftspraxis verstanden werden. Beschrieben wird damit ein Verhalten, das mehr ist als nur eine kritische Einstellung gegenüber der Diktatur. Es setzt nicht nur die Bereitschaft zur Aktion voraus, sondern erfordert konkrete Handlungen. Diese Handlungen waren immer mit einem Risiko für die eigene Person oder für Familienangehörige verbunden."

Detlev Peukert führte 1982 bereits ein Stufenmodell zum abweichenden Verhalten im Nationalsozialismus ein, um die Nuancierungen des Verhaltens gegen den Nationalsozialismus aufzuzeigen. Peukert hält darin ein eingegrenztes Verständnis vom Widerstandsbegriff fest und grenzt diesen Begriff von anderen Formen abweichenden Verhaltens ab.

#### Positionierungen

Nach der Machtübernahme und "Gleichschaltung" mussten sich die Bürgerinnen und Bürger entscheiden, wie sie zum nationalsozialistischen Regime stehen. Ei-

nige sahen im Machtwechsel persönliche Aufstiegschancen oder soziale Verbesserungen und traten der NSDAP oder ihren Untergliederungen bei. Die große Mehrheit passte sich den herrschenden Verhältnissen an oder blieb passiv. Nur einige Wenige wagten es, Kritik am NS-Regime zu äußern oder sich aktiv gegen die Verbrechen der Regierung einzusetzen. Die Formen des abweichenden Verhaltens bis hin zum *Widerstand* waren sehr unterschiedlich und richteten sich stets nach dem Umfeld des einzelnen Menschen.



Stufenmodell nach Detlev Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982, S. 96-99.

#### Die "stillen Helferinnen und Helfer"

Einige wenige Menschen leisteten Hilfe und zeigten Solidarität, indem sie politisch, religiös oder "rassisch" Verfolgte unterstützten oder versteckten. Sie konnten sie so vor Deportationen und KZ-Inhaftierungen bewahren oder forderten mittels Freilassungsgesuchen eine Entlassung aus den Lagern und Haftanstalten. Dieses oppositionelle bzw. widerständische Verhalten von "unten" war oftmals nicht organisiert und fand im privaten Handlungsraum statt. So konnte zum Beispiel ein Arzt weiterhin Jüdinnen und Juden behandeln, auch wenn es verboten war. Oder man half ihnen bei der Flucht durch die Besorgung der nötigen Papiere. Die "stillen Helfer oder Helden", wie sie nach dem Krieg bezeichnet wurden, fanden sich in allen Gesellschaftsschichten: einfache Arbeiterinnen und Arbeiter, Handwerker, Lehrerinnen und Lehrer, Professoren, Diplomaten, Ärztinnen und Ärzte, Diplomaten, Laden- und Fabrikbesitzer sowie Geistliche. (Q 5) Da sie im Verborgenen handelten, gibt es oft keine historischen Quellen zu ihren Taten.

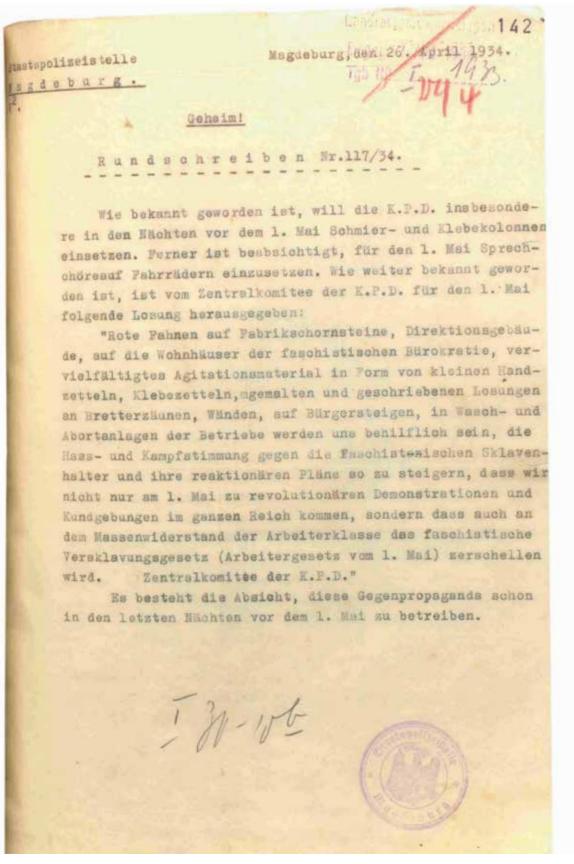
<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Johannes Tuchel/ Julia Albert, Widerstand gegen den Nationalsozialismus – eine Einführung, in: Bundeszentrale für politische Bildung, Widerstand gegen den Nationalsozialismus (Informationen zur politischen Bildung Nr. 330), Bonn 2016, S. 4–9, hier S. 4.

### Q 5a: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg zur Ankündigung von Formen des öffentlichen Widerstandes durch die KPD am 1. Mai 1934



Mit diesem Rundschreiben richtete sich die Staatspolizeistelle Magdeburg am 26. April 1934 an die ihr untergeordneten Dienststellen und warnte vor einer öffentlichen Widerstandsaktion der KPD am 1. Mai 1934.





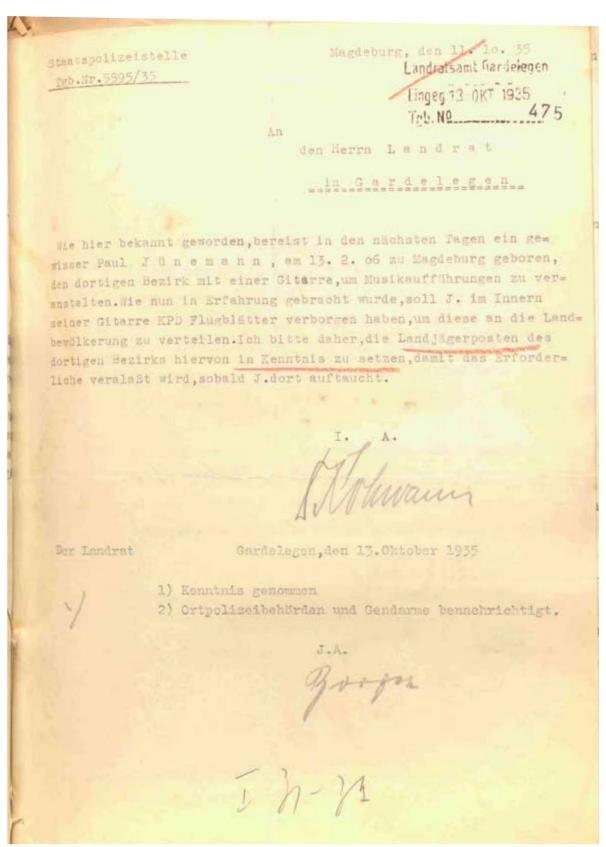
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 142.

# Q 5b: Anordnung der Verfolgung eines Flugblätter verteilenden Gitarrenspielers aus Magdeburg durch die Gestapo vom 11. Oktober 1935



Mit diesem Schreiben informierte die Staatspolizeistelle Magdeburg den ihr untergeordneten Landjägerposten in Gardelegen über einen Gitarrenspieler, der Flugblätter der KPD verteile. Sie ordnete die Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen an.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 161, Bl. 475.

# Q 5c: Beschwerde eines Magdeburger Kaufmanns, NSDAP-Mitglied, über die Verfolgung von Jüdinnen und Juden im Gau Magdeburg vom 22. August 1935



Diese Beschwerde richtete ein Magdeburger Kaufmann, der NSDAP-Mitglied war, an den Reichsminister des Inneren Wilhelm Frick am 22. August 1935. Am 28. August wurde sie von dort als Abschrift an den zuständigen Oberpräsidenten für die Provinz Sachsen gesendet. Der Oberpräsident war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.



Abschrift! 321 Magdeburg, d. 22.8.35. Herrn Reichsminister Dr. Frick Berlin. Daß die autoritäre nationale Regierung gesetzliche Maßnahmen ergriffen hat, die den Zweck verfolgen, den Einfluß des Judentums auf die Wirtschaft, die Kultur, in der Rechtsprechung u. im Arztewesen einzudämmen, wird von allen einsichtigen Volksgenossen gebilligt, von der Mehrzahl gutgeheißen. Aber was sich z.Z. im Gau Magdeburg-Anhalt abspielt, muß bei allen, die sich noch ein wenig menschliches Gefühl u. Gerechtigkeitssinn bewahrt haben, allergrößtes Bedenken erregen. Der Kampf gegen das Judentum hat hier seit einiger Zeit Formen angenommen, die als roh, unsittlich u. durchaus gesetzwierig bezeichnet werden müssen. Nicht genug damit, daß den Juden -die eingewanderten galizischen sind längst nicht mehr hier- die Theater u. Badeanstalten verboten sind u. daß keine Zeitung ein Inserat oder eine Pamilienanzeige von einem Juden aufnehmen darf. Den Beamten u. Angestellten ist unter Androhung awf von Strafe bis zu sofortiger Dienstentlassung verboten, in jüdischen Geschäften zu kaufen. Männer und Frauen, die in ein jüdisches Geschäft gehen, werden von uniformierten Posten oder auch solchen in Zivil angepöbelt u. auf das gröbste beschimpft. Auch Ausländer ist hier solche Unbill einige Male widerfahren. Seit einigen Tagen hat auf Anordnung der Parteileitung jedes Hotel, jedes Gasthaus u. Restaurant, jedes Café, ja jeder Geschäftsmann, herunter bis zum Flickschuster u. zur Gemüssfrau am Eingang des Betriebes oder des Ladens ein ihm von der Pertei gegen Besahlung geliefertes Schild mit der In-" Juden sind hier unerwünscht" anbringen müssen.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 321.

322

Formen des Widerstandes sowie Hilfe für Verfolgte

Es will mir scheinen, daß die mittelelterliche Methode der Abschlachtung oder Verbrennung der Juden nicht grausener ist als diese Methode der langsamen Tötung des Verhungernlassens. Man scheint sich auch keine Vorstellung davon zu machen, daß 90% der also gezwungeng Geschäftsleute der Anordnung nur mit e innerem Widerstreben gefolgt ist u. durch solchen Terrorismus der Partei gram wird. Aber es kommt noch böser.

Seit etwa einer Woche fahren große offene Automobile -es sind 8 - 10-, die je mit 10 - 20 SA.-Männern besetzt sind, in den Abenstunden (von 7/2 -10 Uhr) durch die Strassen der Stadt. Sie führen Musik mit. Die Besatzung vollführt fortgesetzt einen Höllenlärm, ein wehres Indienergekritheul. Es ist nicht alles zu verstehen, was da gebrüllt wird in hundertstimmigem Chor. In der Hauptsache schreit man: "Jude, verrecke!" Dazwischen wird auch von Zeit zu Zeit in die Luft geschossen. Die Wagen sind mit großen Plakaten versehen, die u.a. in weitleserlicher Schrift die Worte tragen:

"Der Teufel ist der Vater der Juden." oder "Schlagt die Juden tot, wo ihr sie findet!"

Mit Ekel und Abscheu wendet sich der anständige Bürger ab von solchem Treiben. Man fragt sich: Leben wir noch in einem Fultur- u. Ordnungsstaat, wenn unter den Augen der Polizei offen sum Mord aufgefordert mini werden darf. Ich bin mit Tausenden von Bürgern der Stadt Magdeburg der festen Überseugung, daß weder Sie, Herr Minister, nach der Führer gewillt sind, den deutschen Mamen u. die deutsche Ehre durch Aufpeitschung u. Bestätigung der niedrigsten Instinkte geschändet zu sehen.

Die allgemeine Meinung geht dahin, daß in unserem Gau immer wister alles durch die Taktlosigkeit des Herrn Loeper u. des Kreisleiters R. Krause zerschlagen wird. Es wird erst Friede werden, wenn diese beiden Männer aus ihren Stellungen abberufen sind.

> Heil Hitler ! Rellum, Kaufmann, Mittle d. NSDAP.

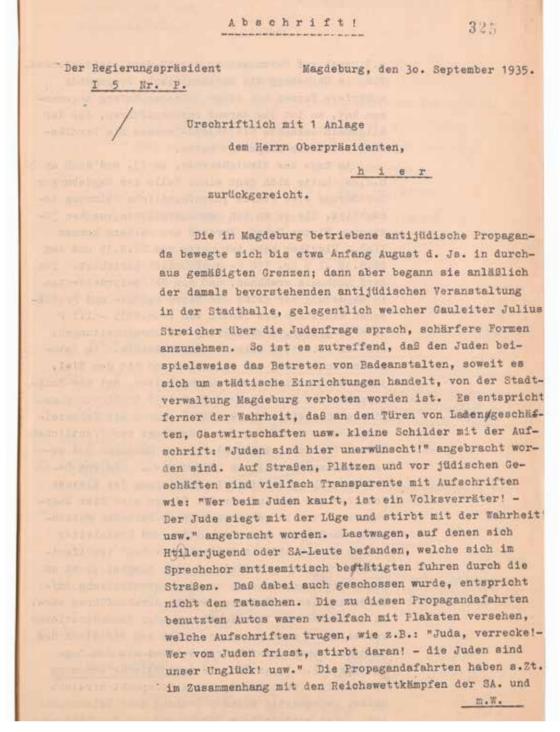
> > S.

### Q 5d: Stellungnahme des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 30. September 1935 zur Beschwerde des Kaufmanns



Der Regierungspräsident in Magdeburg nahm am 30. September 1935 Stellung zur Beschwerde des Kaufmanns und sandte diese an den ihm übergeordneten Oberpräsidenten. Der Oberpräsident sandte die Stellungnahme des Regierungspräsidenten von Magdeburg am 10. Oktober 1935 zurück an den Reichminister des Inneren Wilhelm Frick in Berlin. Aus der Stellungnahme geht die Beteiligung vielfältiger Gruppen an der Verfolgung von Jüdinnen und Juden hervor, zum Beispiel die Nationalsozialistischen Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisationen (NS-Hago). Der Regierungspräsident war der Leiter der Regierung der mittleren Verwaltungsebene in den Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Regierungspräsidenten unterstanden dem Oberpräsidenten. Dies war der oberste Verwaltungsbeamte in der preußischen Provinz Sachsen.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 325.



m.W. auch auf Veranlassung der NS-Hago stattgefunden. Wenn in Magdeburg die antisemitische Propaganda schärfere Formen und einen größeren Umfang angenommen hat, so ist das darauf zurückzuführen, daß der allgemein bekannte Hirschland-Prozess die Bevölkerung besonders aufgeregt hatte.

Am Tage der Streicherrede, am 23. und auch am 24. 8.d.Js. hatte sich dann eines Teils der Magdeburger Bevölerung eine starke judenfeindliche Stimmung bemächtigt, die es zu den Demonstrationen vor den jüdischen Firmen Gebrd. Barasch und Salberg kommen ließ. Hierüber habe ich unter dem 26.8.35 und dem 28.8.35 -I 5 Nr. 778 P- ausführlich berichtet. darf nochmals erwähnen, daß dem Polizeipräsidenten in Magdeburg der Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20.8.1935 - III P 3710/59-, betr. Verhinderung von Ausschreitungen, erst am 26.8.1935 bekannt werden konnte. Im Interesse von Ordnung und Disziplin und mit dem Ziel, jgeliche Einzelaktionen auszuschalten, hat der Polizeipräsident Magdeburg am 30.8.1935 im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP. durch die Tageszeitungen eine Erklärung zur Judenfrage veröffentlichen lassen (Presse-Erklärung). Diese Maßnahme hat wesentlich zur Beruhigung beigetragen. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Anbringung der kleinen Schilder mit der Aufschrift: "Juden sind hier unerwünscht!" ist in gewissem Umfange bestehen geblieben. Nach einer vom Abschnitts- und Kreisleiter Krause am 1.9.1935 im "Mitteldeutschen" veröffentlichten Erklärung handelt es sich hierbei nicht um Einzelaktionen, sondern um eine ausdrückliche Aufforderung des Gauleiters, welche durchzuführen wäre. Zu nennenswerten Einzelaktionen oder Demonstrationen ist es nicht mehr gekommen, sodaß dem Schreiben des anonymen Beschwerdeführers, welches von dem Tage datiert (22.8.), an dem die antijudische Stimmung der hiesigen Bevölkerung ihren Höhepunkt erreicht hatte, gegenwärtig keine Bedeutung mehr beizumessen ist. Eine ersichtliche Beruhigung der Bevölkerung ist unter dem Eindruck des guten Einvernehmens zwi-schen der Polizei und der Partei in Erscheinung getreten. gez. von Jagow.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 20 I Oberpräsident Magdeburg. Allgemeine Abteilung, Ib Nr. 1996 Bd. 4, Bl. 325 (RS).

### Q 5e: Entlastung eines Apothekers aus Halle durch Zeugenaussagen vom 29. April 1946 im Entnazifizierungsverfahren



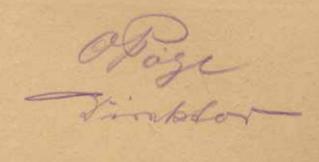
Im einem Entnazifizierungsverfahren in der Nachkriegszeit machte dieser Zeuge gegenüber den Ermittlungsbehörden eine Aussage zur Entlastung eines Apothekers aus Halle, der seit Mai 1933 Mitglied der NSDAP war. Außerdem war er Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und Anwärter für den Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK).



Gern bestätige ich Herrn Apotheker Lothar H i n z , Halle/S. Südapotheke, daß er von jeher kein Nazi war. Wir kennen uns seit Jahren und ich weiß, daß er nur durch Zwang als älterer Apotheker diesen Schritt tun mußte. Seine ganze Existenz hing davon ab. Ich entsinne mich, als er im Jahre 1944 zwei jüdischen Frauen Arzneien ohne Attest verabfolgte. Ich entsinne mich auch, daß ein älterer jüdischer Herr des öfteren zu Herrn Hinz kam und immer seine Wünsche berücksichtigt wurden. Ich habe sogar zweimal warnen müssen, vorsichtiger zu sein bei der Verbreitung des Feindsenders. Ferner haben wir uns besprochen, wie es wohl möglich sei, sich vom Volkssturm zu entziehen. Von April 1944 bis gegen Weihnachten 1944 hielt Herr Hinz sich in Berlin bei seinem Freund verborgen auf. Als Herr Hinz zurückkam, haben wir weiter darüber beschlossen, wo und wie hier eine weitere Flucht vor dem Volkssturm möglich war. Ich versichere, Herr Hinz hat alles getan, was nur getanwerden konnte.

Ich selbst versichere, niemals Nazist gewesen zu sein und bin am 1.Juli 1933 als Marxist entlassen worden. Herr Hinz verdient es wirklich, rehabilitiert zu werden.

Halle/Saale, den 29. April 1946



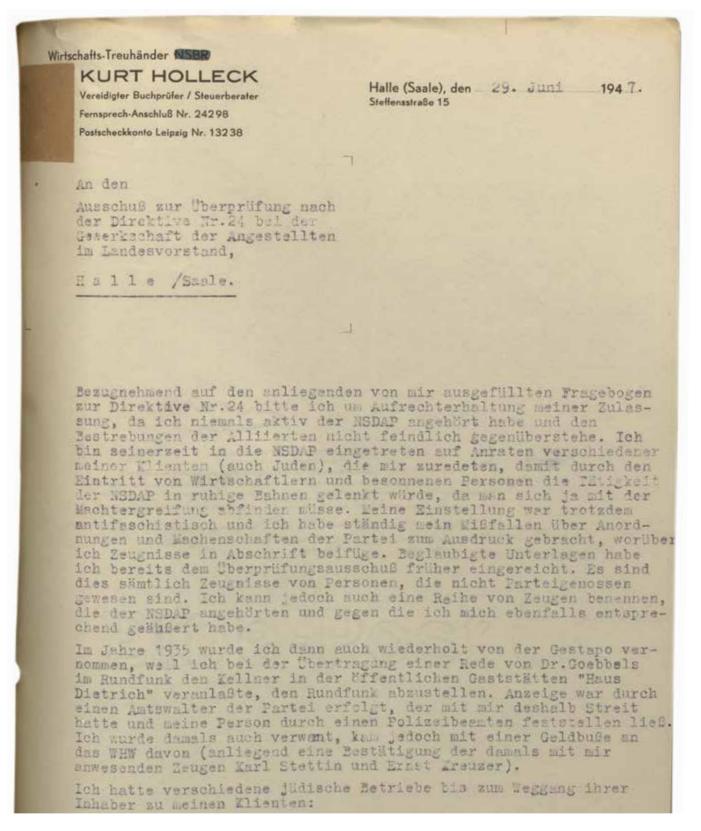
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.

# Q 5f: Aussagen eines Steuerberaters und Buchprüfers aus Halle vom 29. Juni 1947 zur Selbstentlastung im Entnazifizierungsverfahren



Der Beschuldigte gab in einem gegen ihn gerichteten Entnazifizierungsverfahren die folgenden Auskünfte. Das Verfahren lief vor dem Ausschuss zur Überprüfung der Direktive 24 bei der Gewerkschaft der Angestellten, Landesverband Halle. Die Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats von 1946 hatte die "Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen" zum Ziel. Der Fragebogen und der Antrag zur Direktive Nr. 24 sind auf den 24. Juni 1947 datiert. Die Stellungnahme des Beschuldigten erfolgte am 29. Juni 1947.



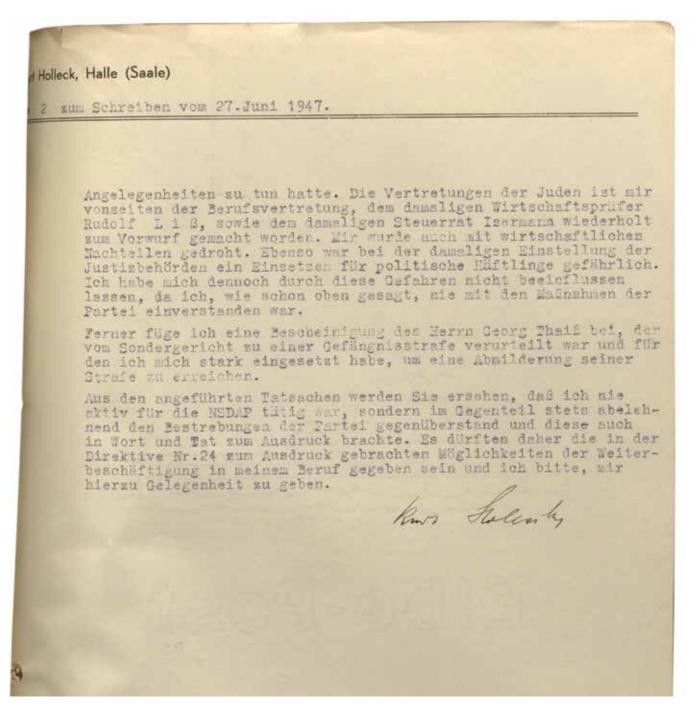




1. S. Weiß und ihre 3 Inhaber,
2. Geschw. Loewendahl und ihre 4 Inhaber,
3. Josef Frank und ihre 2 Inhaber,
4. Heilbrun & Pinner,
5. S. Friedländer,
6. Georg Gassenheimer.

Ich vertrat diese Betriebe auf Verhandlungen vor dem Finanzamt und die Inhaber sind sämtlich mit meiner Hilfe in das Ausland entkommen, so daß ich sie nicht hier als Zeugen anführen kann. Ich habe mir jedoch Bescheinigungen von 2 Beamten des Finanzamtes ausstellen lassen, mit denen ich wiederholt in diesen jüdischen

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.

# Q 5g: Aussage eines Veranlagungsbeamten des Finanzamts Halle vom 6. Dezember 1945 zur Entlastung des Steuerberaters und Buchprüfers



Der Veranlagungsbeamte des Finanzamts, der Mitglied der SPD und während des Nationalsozialismus politischer Häftling im Konzentrationslager war, machte am 6. Dezember 1945 folgende Aussage zur Entlastung des Steuerberaters und Buchprüfers.



#### Abschrift

Halle S., den 6. Dezember 1945.

#### Bescheinigung.

In meiner Eigenschaft als Veranlagungsbeamter des Finanzamtes Halle (Saale)-Stadt hatte ich auch verschiedene jüdische Firmen zu beärten, u.a. die damaligen Firmen

1. S. Weiß und ihre 3 Inhaber

Geschw. Loewendahl und ihre 4 Inhaber
 Joseph Frank und ihre beiden Inhaber.

Der Steuerberater dieser Firmen, Herr Kurt Holleck, hat wiederholt in dieser seiner Eigenschaft mit mir auf dem Finanzamt verhandelt. Er setzte sich bis zu dem Zeitpunkt, da die Juden auswanderten, für sie ein, trotzdem bei der damaligen Einstellung der Behörden schwere wirtschaftliche Schäden für ihn entstehen konnten.

Herra Holleck war auch den Juden bei der Erlangung der Auswanderer genehmigungen wiederholt behielflich.

Ich selbst war wegen Begünstigung von Juden zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt und erst nach der Kapitulation wieder rehabilitiert und in meine alte Beschäftigung wieder zurückgeführt worden.

> gez. Martin Pescherl Steuerinspektor. polit. Häftling, Mitgl.d. SPD.

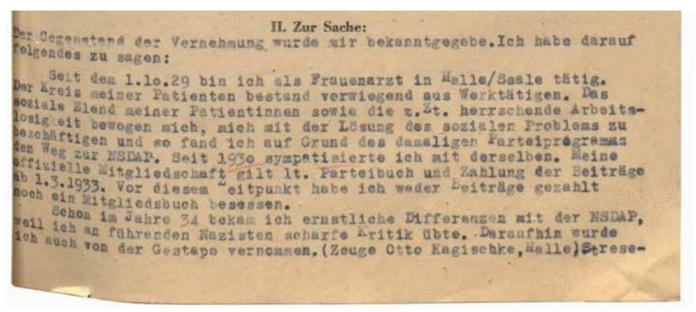
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.

# Q 5h: Vernehmungsniederschrift der polizeilichen Ermittlungsbehörden vom 8. November 1947 im Entnazifizierungsverfahren gegen einen Frauenarzt aus Halle



Die folgende Vernehmungsniederschrift fertigten Polizeibeamte des 1. Polizei-Reviers in Halle am 8. November 1947 in einem Entnazifizierungsverfahren an. Sie ist eine Zusammenfassung der Aussage des Beschuldigten, der Mitglied der NSDAP war. Sein Antrag und Fragebogen zur Direktive Nr. 24 sind auf den 25. Juni 1947 datiert.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287a, nicht paginiert. Seite ist beschnitten worden.





mannplatz 14). Rinige "eit später wurde Herr Fritz Staby, Derlin von Gestape verhaftet. Trotzdem es mir in diemer "eit schr schwer fiel, meine Frazis für einige Tage zu schließen, führ ich sofort nach Berlin und verlangte im Sicherheitshauptamt die Freilassung von Herrn Staby, die mir auch nach tagelsngen Beminungen gelang. (Zeugen: Fritz Staby, z.St. Reichstädt ü./Dippoldisselde u. Frau Edith Weidmann, Helle, Elsa-Brändströmstr. 53).

Durch die Schilderung des Staby über die Behandlung der politinohen Häftlinge empfand ich solch tiefen Abscheu, dass ich aus der Partei austreten wollte. Mur auf inständiges Bitten des Staby verbliet teh im der Fartei, um ihm bei ähnlichen Anlässen als Beistend zu dienen.

Dass ich zur SA beitrat, hebe ich als Arzt getan, um durch Ausbildung guten Semitätspersonals einen Peitreg für die Velkagesundheit zu leisten. Um mich intermistisch als Arzt weiter auszubilden und in der Dbung zu erhalten, habe ich die Untersuchungen in der SA überuommen und wurde auf Grund meiner Arztlichen Leistungen von Staffelarzt zum Brigatoerst der SA befördert. Ich habe mich in der NSDAF unt
der SA immer nur rein ärztlich, niemals politisch betätigt.

Nuch Austruch des Arieges war lebanch meiner Einberufung als Truppenarzt und Briegechirurg tätig, und awer in Feld-, Ariege- und Rosarvelagaretten, meine letzter Dienstgrad wer Stabesrat d.R. Im Jahre 1944 wurde ich wegen Schwerhbrigkeit aus den Gestendienst entlansen. Seit 1939 und nach meiner Entlaceung aus den Georgedienst habe ich meder Beiträge gerählt, noch Versamslungen besucht und en keinerlei Parteiveranstaltungen teilgenommen.

In whiter Frazis habe ich mährend der Maxizoit trotz etrangsten verbotes Jüdiznen teher Aht. Ich vorweise auf heiliegende Erklärungen v. 10.2.46 der Schwester Melitta Kraner, Halle, Blücherstr. 14 und der Hetaume Lisheth Pautrzeck, Helle, Merseburgerstr. 95b.

Der Facheret für innere Krankheiten, Dr. Julius Wiedenenn, Halle, Schwerstr. 4, hatte in den Jahren nach 1933 weger seiner nichtsrisches Abstammung erhebliche Schwierigkeiten. Es bestund für ihn die Gofahr, dass ihn die Ausübung seines Erztlichen Perufes verboten wurde. Ich getate mich damals bei den massgebenden Stellen energisch für Dr. Wieden ein, so dass er seine Franzis behielt.
Zeuge: Dr. Julius Wiedemann, malle, Schmaeretr. 4.
Ich verweise auch auf die Bescheinigung des Dr. Wiedemann v. 7.11.47.

Is Zune der politischen Überprüfung meiner Person wurde von Staff teil Süd-West eine Sitzung anberaust, in der ich von süstlichen Funktionaren des Stadtteils Süd-West und eines Teil von Patientinnen, die im Stadtteil Süd-Westen wehnten, für politisch tregber erklärt wurde. Alle Funktionare des Stadtteils Süd-West setzten sich dammla für mich ein, weil sie in der Zeit des Mezisystems in mir nicht dem Nationalschulisten, sondern den Arzt und Monschen mit grossen soniels Verständnis sehen und kennen gelernt hatten, was sie unterschriftlich in oben erwähnter Sitzung bestätigten.

Von der SKD wurden seinerzeit durch Herrn Alfred Hennicke, Helle, Duchritzstr. 4, Mitchied der Bezirtsleitung, Ermittlungen über mein politisches Verhalten in der Nezizeit angestellt. Die Stellungnahme des Herrn Hennicke kunn ich ebenfalls vorlegen.

Nach meiner Inhaftierung durch die SMA wurde ich mach lomonatiger Deuer und einzehender Überprüfung meiner Person als politisch unbedenklich antlessen. Während meiner Anhaftierung wurde ich von der SMA els Arxt im Soucheneinentz, Loger (Mühlberg/Elbe, später Frankfurt Oder eingesetzt. Vor meiner Inhaftierung durch die SMS bin ich bereits



1045 politisch überprüft worden und durch Vorfügung des Herrn Innensinister Siewert wurde mir danals die Weiterführung meiner Praxis gestattet.

Meine e ste Fran hat weder der MSDAP noch einer ihrer Gliederungen engehört, mein Sohn ebenfalls nicht. Meine jetzige Frau, Brike geb. Mettin, von der ich wunste, dass sie aus einer sozialistischen bezw. kommunistischen Familie stemmt, lernte ich im Jahre 1942 kennen. Der Veter sowie die Brüger den Veters meiner jetzigen Frau sind vor 1933 Funktionäre der sezialistischen Arbeiterperteien gewesen und sind es z.T. heute moch. Meine jetzige Frau kennt meine politische Einstellung seit 1942 und ich habe mit ihr die gleiche politische Einstellung vertreten. Sie gehört seit 1945 der MPD bezw. jetzt der SED an. Meine jetzige Frau hat weder der NSDAP moch einer ihrer Gliederungen angehört. Nachweisbar hat die Familie Mettin in der Seit des Neziamus illegal geerbeitet, was mir seit 1942 bekennt war, wie ichauch die politische Einstellung meiner Frau sowie deren Femilie seit 1942 kenne.

Vor meiner Zugehörigkeit zur MSDAF und SA bin ich politisch micht interessiert und euch nicht organisiert gewesen.

Bis jetzt bin ich Witglied der FDGB. Weinen Eintritt in eine der Blockparteien habe ich bis jetzt derum noch nicht getätigt, weil ich bisher roch nicht endgültig entnezifiziert worden bin.

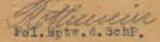
Meine politische Einstellung vor 1933 babe ich länget korrigiert. Mein sozialistisches, demokratisches Empfinden und Handeln
habe ich, dies hin ich in der Lage zu beweisen, bundertfach unter
Beweis gestellt. Durch meine Inhaftierung auf die Dauer von
lo Monsten sowie durch meinen Ainmatz (Sauchen) glaube ich, dass
ich damitgen von mir in politischer Beziehung begangenen Fehler
hinreichend gemühnt habe und ich bitte die Kommission um entmprechende Beurteilung meines Falles.

Als Entlastungsmaterial kann ich vorlegen:

- 1.) Bescheinigung des Dr.med.Wiedemann, Halle, Sohmeerstr. 4 v. 7.11.47,
- 2.) Original schreiben Alfred Hannicke, Helle, Dachritastr. 4 v. 7.11.47.
- 3.1 Shachrift cines Schreibens der SED-Studtleitung v. 24.6.47.
- 4.) Original schreiben des Dr. Ebers, Weldhausen b. Schorndorf v. 7.6.46,
- 5.) Abschrift eines Schreitens der Kall v. 11.2.46,
- 6.) Abschrift einer eidesstattlicher Erklärung der Hebenme Lisbeth Pautrzack, Halle, Merseburgerstr. 95b v. 10.2.46,
- 7.) Abschrift einer eldesstattlichen Versichurung der Schwester Welitte Krämer, Walle, Blücherstr. 14 vr 10.2.46,
- 8. Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung des Werrn Fritz Staby, Reichstädt über Dippoldiswalde v. 21.9.45.

und als Entlastungszeugen gebe ich an :

Dr.med.Julius Wicdemann, wohnh. Helle, Schmeerstr. 4. Otto Kagischke, Helle, Strasemannplatz 14 Funktioner der SED Runge, Landretsamt d. Saulkreises. geschlossen: v. g. u.



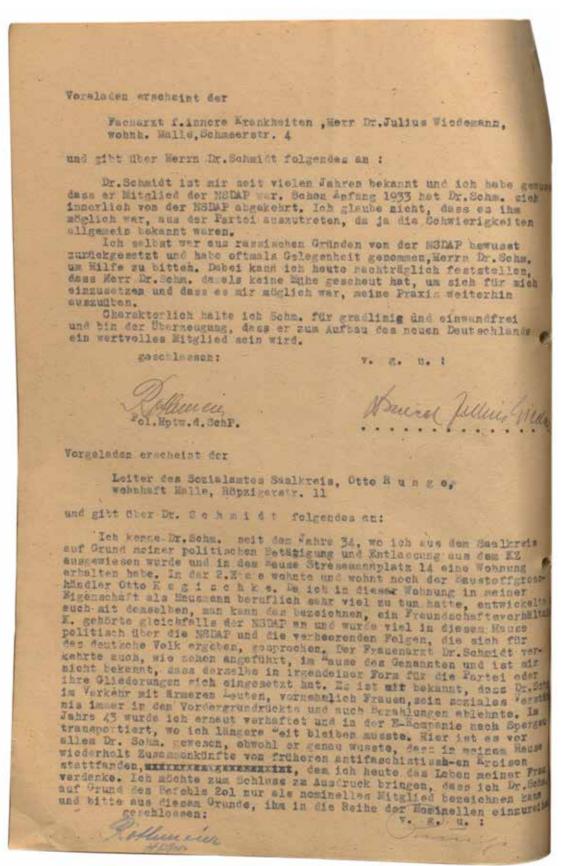
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287a, nicht paginiert.

# Q 5i: Vernehmungsniederschrift von Entlastungszeugen vom 8. November 1947 im Entnazifizierungsverfahren gegen einen Frauenarzt aus Halle

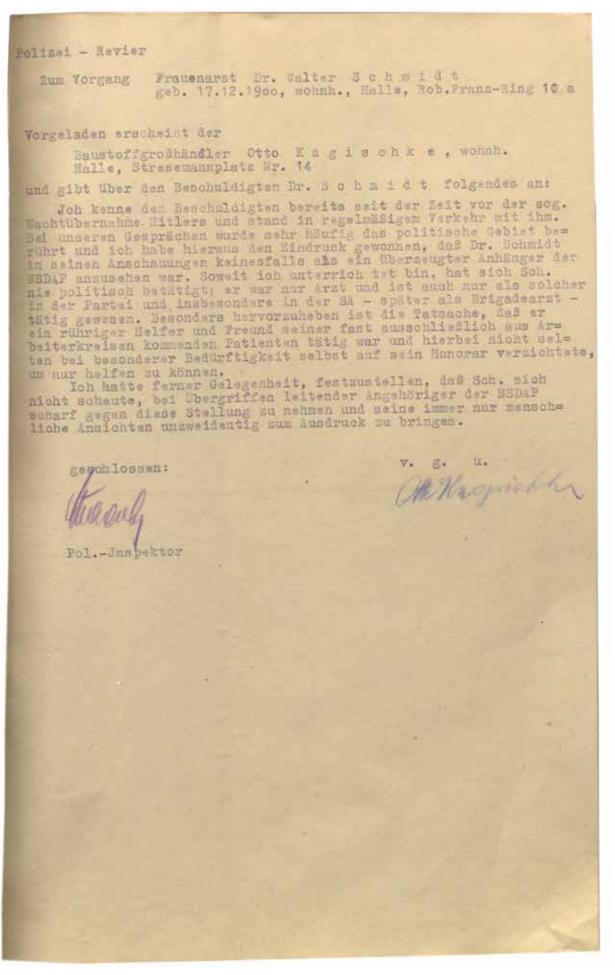


Diese Vernehmungsniederschrift fertigten Polizeibeamte des 1. Polizei-Reviers in Halle am 8. November 1947 an. Sie fasst die Aussagen von Entlastungszeugen für einen Frauenarzt aus Halle zusammen.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287 Bd. I, nicht paginiert.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, K 3 Ministerium des Inneren, Nr. 1287a, nicht paginiert.



#### Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat



Auch Polizei und Justiz wurden gleichgeschaltet und mit Anhängerinnen und Anhängern des nationalsozialistischen Regimes besetzt. Sie sollten dem NS-Staat dienen und die als "innere Feinde" bezeichneten Personen verfolgen. Im April 1933 richtete der Preußische Ministerpräsident Hermann Göring in Preußen die Geheime Staatspolizei (Gestapo) ein. Ihr Ziel war es, alle gegen den Staat gerichteten Bestrebungen zu bekämpfen. In allen größeren Städten entstanden Staatspolizeistellen und übergeordnete Staatspolizeileitstellen. So wurde in Magdeburg beispielsweise im Frühjahr 1934 eine Staatspolizeistelle eingerichtet, die im Jahre 1937 zu einer Staatspolizeileitstelle aufgewertet wurde. Ihr untergeordnet waren die Staatspolizeistellen in Halle und Erfurt sowie die Staatspolizeistelle in Dessau (bis 1941).

#### Gruppen von Verfolgten der Gestapo

Politische Gegner wurden bereits auf Grundlage der "Reichstagsbrandverordnung" von 1933 durch die Gestapo, SS, SA und die Polizei inhaftiert. Die frühen Konzentrationslager, wie das KZ in Lichtenburg, dienten vor allem zur Inhaftierung und Unterdrückung von Oppositionellen. Daneben war die Gestapo aber auch für die Umsetzung des Verbots von "staatsgefährdender" und "zersetzender" Literatur zuständig. Zu den Hauptverfolgten der Gestapo gehörten neben den politischen Gegnern (z. B. Anhängern der KPD und SPD) auch Jüdinnen und Juden (Q 6m bis Q 6o). Die Gestapo überwachte alle Personen, die sich öffentlich oder im Privaten gegen das NS-Regime stellten und Kritik an der Regierung äußerten. Dies war zum Beispiel bei der Einführung des "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" ab 1934 der Fall (Q 6k bis Q 6l). Durch die Unterdrückung jeglicher Kritik und Repression von Andersdenkenden erwirkte die NS-Diktatur eine breite Akzeptanz der Verfolgungsmaßnahmen.

Zudem verfolgte die Gestapo kirchliche und religiöse Organisationen, die sich nicht der NS-Ideologie unterordneten. Dazu gehörten beispielsweise die Bekennende Kirche (Q 6a bis Q 6b) der evangelischen Christen oder die Zeugen Jehovas (Q 6c), die als sogenannte "Bibelforscher" verfolgt wurden. Die Bekennende Kirche hatte ihren Ursprung im "Pfarrernotbund", den Berliner Pfarrer, u. a. Martin Niemöller und Dietrich Bonhoeffer, im September 1933 gründeten. Sie waren gegen den Ausschluss von getauften Jüdinnen und Juden aus der Kirche, wie es der sogenannte "Arierparagraph" vorsah. Außerdem sahen sie eine Unvereinbarkeit zwischen der NS-Rassenideologie und der christlichen Religion und ihrer Werte. Dem gegenüber standen die gleichgeschalteten Deutschen Christen, die Christentum und Nationalsozialismus zu vereinen versuchten.

#### Gruppen von Verfolgten der Kriminalpolizei

Des Weiteren gehörten auch Homosexuelle zu den Verfolgten der Kriminalpolizei und Gestapo (**Q 6d** bis **Q 6f**). Denn Homosexualität von Männern war ein Straftatbestand seit Einführung des deutschen Strafgesetzbuches 1871 und nach Paragraph 175 StGB straffällig.

#### "Zigeuner"

Der Begriff ist eine vorurteilsbeladene Fremdbeschreibung und wurde im NS zu einer "rassischen" Verfolgungskategorie. Gruppen wie Sinti, Roma und andere wie z. B. Jenische lehnen diesen Begriff in der Regel als Bezeichnung für sich ab und betrachten die Benutzung des Begriffs als verletzend.

Die Verfolgtengruppe der Sinti, Roma und anderer als "Zigeuner" stigmatisierter Menschen gehörten schon vor dem Nationalsozialismus zu jenen Personen, die aufgrund des Stigmas der Kriminalität von der Polizei in erhöhtem Maße verfolgt wurden (Q 6g bis Q 6j). Im Nationalsozialismus wurde die Kriminalpolizei mit umfangreichen Befugnissen zur polizeilichen Verfolgung ausgestattet. Dazu gehörten zum Beispiel die Errichtung von kommunalen Zwangslagern in den ersten Jahren des NS-Regimes und der Ausschluss aus Schulen oder aus der Reichsmusikkammer oder der Wehrmacht. Ab 1938 erfolgten erste Einweisungen von Sinti und Roma als "Asoziale" in die Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen und Dachau. Ab 1939 durften sie ihren Aufenthaltsort nicht mehr verlassen und Verstöße wurden von der Kriminalpolizei verfolgt.

### "Asoziale"

Mit den Begriff "asozial" werden Personen stigmatisiert und diskriminiert. Der Begriff wurde nicht von den Nationalsozialisten erfunden, in dieser Zeit aber zu einer zentralen Verfolgungskategorie. Damit bezeichnete Menschen waren staatlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, z. B. durch Arbeitsämter und Fürsorgeeinrichtungen. Zudem wurden damit Bezeichnete auf Anordnung des Gesundheitsamtes zwangssterilisiert. Ab 1938 folgten Einweisungen in Konzentrationslager durch die Polizei. Erst im Jahr 2020 erkannte der Deutsche Bundestag die Verfolgung dieser Gruppe durch den Nationalsozialismus offiziell an.

### Einweisungen in Konzentrations- und Vernichtungslager

Die Polizei konnte "Schutzhaft" (Gestapo) oder polizeiliche Vorbeugungshaft (Gestapo und v. a. Kriminalpolizei) selbstständig und ohne richterliche Verordnung verhängen und damit Verfolgte in Gefängnisse,



Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma aus Magdeburg vor dem Magdeburger Dom (2021), (Foto: Riccarda Henkel).

Schutzhaftlager oder Konzentrationslager einweisen. Vernichtungslager wie Auschwitz-Birkenau errichtete die SS ab 1941 ausschließlich in den besetzen Ostgebieten. Am 13./14. April ließ die Gestapo erstmals 446 jüdische Menschen aus dem Regierungsbezirk Magdeburg und dem Land Anhalt zusammen mit 494 Jüdinnen und Juden aus Berlin und Brandenburg in das Warschauer Getto deportieren. Sie wurden zunächst in einem Sammellager in der Levetzowstrasse in Berlin festgehalten.

Die erste Deportation in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau setzte die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg am 11. Juli 1942 mit dem Abtransport von 100 Jüdinnen und Juden aus Magdeburg und Dessau um. Dies war der Beginn von Deportationswellen in die Vernichtungslager, die die meisten Menschen nicht überlebten. Die Kriminalpolizei deportierte am 1. März 1943 fast alle Sinti und Roma aus der Provinz Sachsen und dem Freistaat Anhalt nach Auschwitz-Birkenau. Allein für das Magdeburger kommunale Zwangslager und den Bereich der Kriminalpolizeistelle Magdeburg waren es insgesamt 470 Personen, 219 Männer und Jungen und 251 Frauen und Mädchen. Die Deportationen wurden inmitten der Städte vollzogen, und viele Anwohnerinnen und Anwohner konnten das Unrecht beobachten.

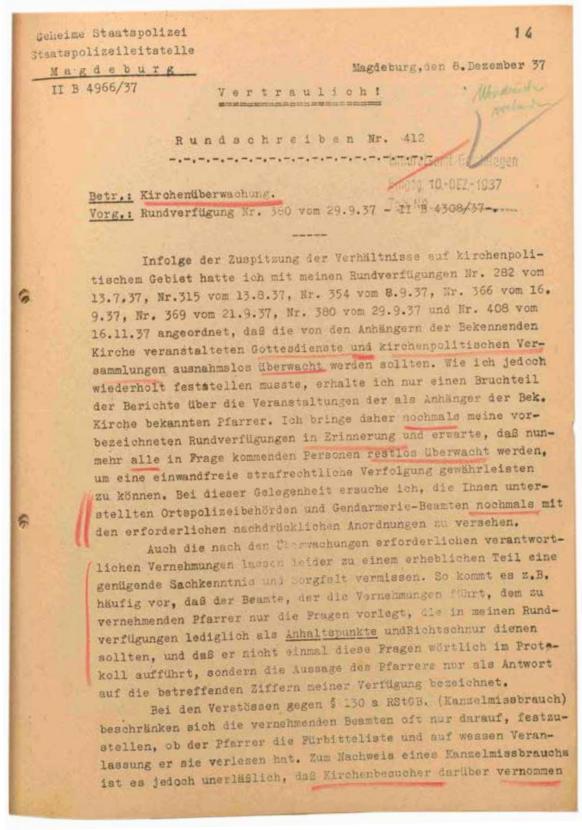


# Q 6a: Rundschreiben der Staatspolizeileitstelle Magdeburg vom 8. Dezember 1937 zur Überwachung der Bekennenden Kirche durch die Gestapo



Am 26. November 1937 wandte sich der Oberstaatsanwalt in Magdeburg mit einer Beschwerde über die mangelhafte Ermittlungsarbeit in Bezug auf die Überwachung der Kirchen an die Gestapo. Der Leiter der Staatspolizeileitstelle Magdeburg verfügte daraufhin in diesem Rundschreiben vom 8. Dezember 1937 strengere Maßnahmen zur Überwachung der Bekennenden Kirche.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 242, Bl. 206.

<u>6</u>2

werden, in welcher Weise die Verlesung der Fürbitteliste erfolgt ist und wie diese Verlesung auf sie gewirkt hat, damit geprüft werden kann, ob durch das Verhalten des Beschuldigten der öffestliche Friede gefährdet erscheint. Es ist auch nicht angängig, daß sich der vernehmende Beamte die Niederschrift von dem Beschuldigten diktieren läßt, wie ich das ebenfalls häufig feststellen mußte.

Erst kürzlich hat sich der Oberstaatsanwalt in Magdeburg wegen einer ähnlichen Sache beschwerdeführend an mich gewandt. Abschrift des Schreibens des Oberstaatsanwalts & in Magdeburg vom 26. 11.37 - II Js. 967/37 - übersende ich in der Anlage zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Auch hier ersuche ich, die unterstellen Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Beamten mit entsprechenden Anweisungen zu versehen und auf ordnungsmäßige Erledigung der Vorgänge zu dringen.

"Der Oberstaatsanwalt Aktz.: 2 Js. 967/37

### Abschrift

Magdeburg, den 26.Nov. 37

Mit Akten

Herrn Leiter der Staatspolizeileitstelle

in Magdeburg

zurückgesandt.

Die Ermittlungen sind mangehaft durchgeführt worden. Ich bitte zu veranlasen, daß zukünftig der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird. Zum Nachweise eines Kanzelmißbruahchs ist es unerläßlich, daß Kirchenbesucher darüber vernommen werden, in welcher Weise die Verlesung der Fürbitteliste erfolgt ist und wie diese Verlesung auf sie gewirkt hat , damit geprüft werden kann, ob durch das Verhalten des Beschuldigten der öffentliche Friede gefährdet erschien.

Es wird daher im vorliegenden Fall notwendig sein, daß diese Erhebungen noch nachgeholt werden.

Ich bitte, sie beschleunigt durchzuführen.

gez. Unterschrift."

Uberdrucke sind beigefügt.

I.V.

gez. StoBberg

Angestellte H

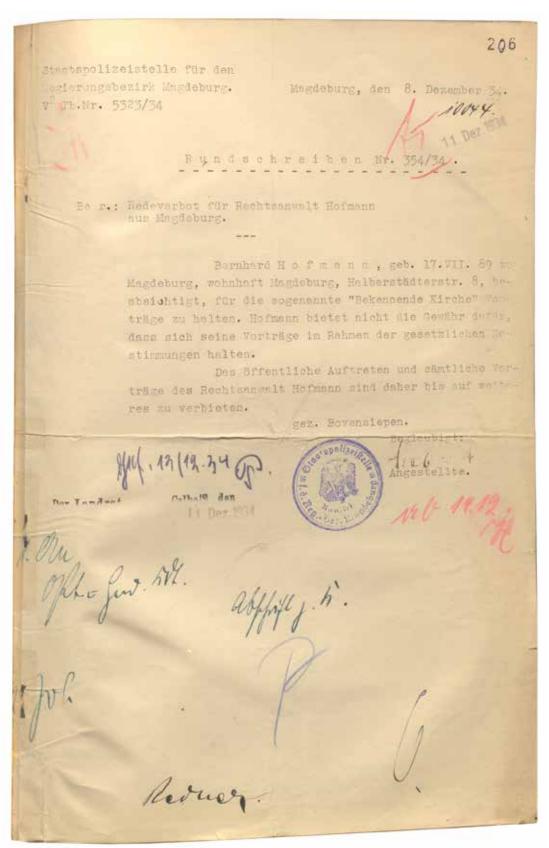
务

# Q 6b: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 8. Dezember 1934 über das Redeverbot eines Mitglieds der Bekennenden Kirche



Mit diesem Rundschreiben verfügte die Staatspolizeistelle die Umsetzung eines Redeverbots des Rechtsanwalts Burkhard Hofmann, der Mitglied der Bekennenden Kirche war. Das Schreiben wurde an die nachgeordneten Dienststellen weitergeleitet. Die Bekennende Kirche unterstützte die Ideologien des NS-Regimes nicht.





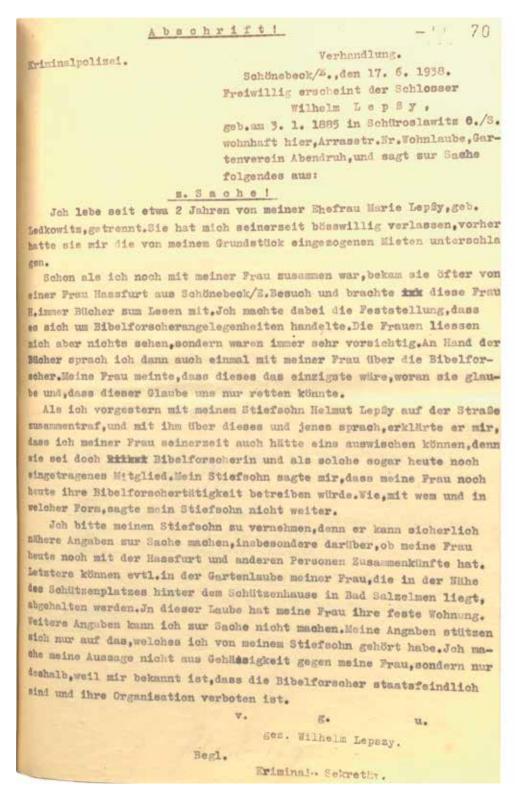
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 242, Bl. 206.

### Q 6c: Vernehmung eines Schlossers aus Schönebeck durch die Kriminalpolizei am 17. Juni 1938 über die Mitgliedschaft seiner getrennt lebenden Ehefrau bei den Zeugen Jehovas



In dieser Vernehmung denunzierte ein Schlosser aus Schönebeck seine Ehefrau, von der er getrennt lebte. Sie war Anhängerin der Zeugen Jehovas. Im NS-Regime wurden Zeugen Jehovas als "Bibelforscher" bezeichnet und als staatsfeindliche Organisation verfolgt. Sie standen der NS-Ideologie entgegen und wurden vom Polizeiapparat gezwungen, ihren Glauben aufzugeben. Sofern sie dies nicht taten, konnten sie mit einer Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft werden.



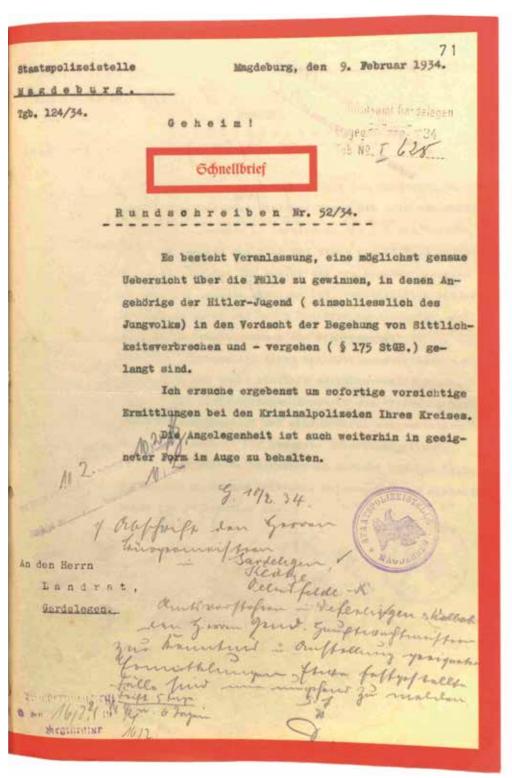


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 70.

# Q 6d: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 9. Februar 1934 zur Verfolgung von Homosexuellen in der Hitler-Jugend durch die Kriminalpolizei und Gestapo



Mit diesem Rundschreiben richtete sich die Staatspolizeistelle in Magdeburg am 9. Februar 1934 an ihre untergeordneten Dienststellen und verfügte eine strengere Kontrolle bei Verdachtsfällen von Homosexualität in der Hitler-Jugend. Der handschriftliche Vermerk verfügt das Versenden einer "Abschrift den Herren Bürgermeistern in Gardelegen, Klötze, Oebisfelde-K[altendorf], Amtsvorstehern in Weferlingen u[nd] Walbeck den Herren Gem[einde-]Hauptwachtmeistern zur Kenntnis u[nd] Anstellung geeigneter Ermittlungen. Etwa festgestellte Fälle sind mir umgehend zu melden."



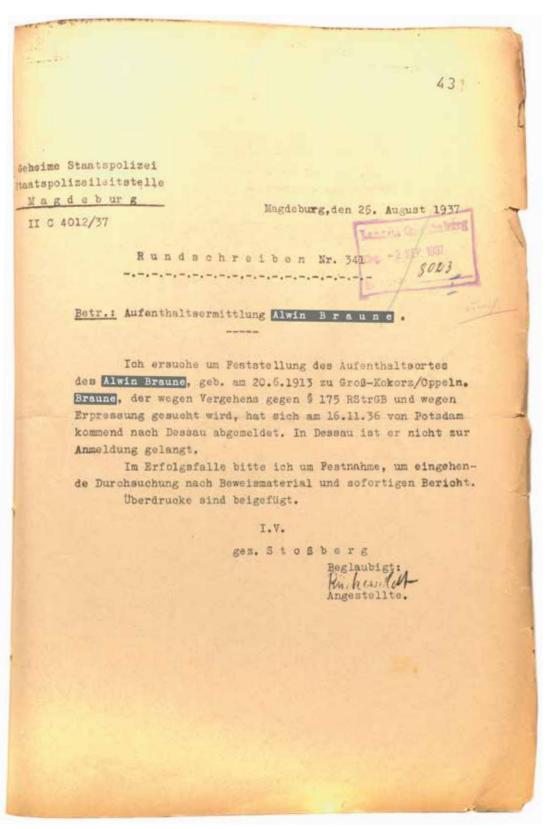
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 154, Bl. 71.

# Q 6e: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 25. August 1937 über die Aufenthaltsermittlung eines Homosexuellen



Mit diesem Rundschreiben informierte die Staatspolizeistelle Magdeburg am 25. August 1937 ihre nachgeordneten Dienststellen über die Aufenthaltsermittlung eines homosexuellen Mannes. Bei seiner Abmeldung beim Einwohnermeldeamt in Potsdam gab er an, dass er nach Dessau ziehen würde. Die amtlichen Behörden und Polizeistellen arbeiteten bei der Verfolgung von als "kriminell" bezeichneten Personen überregional zusammen.





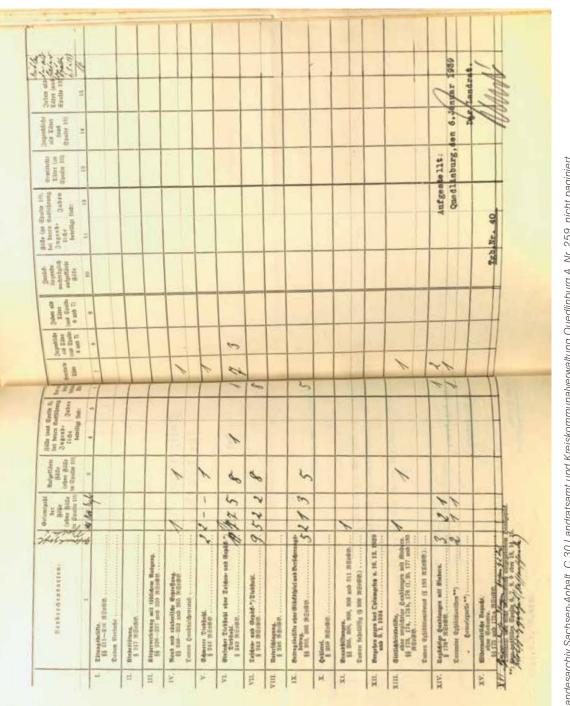
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Quedlinburg A, Nr. 258, Bl. 43.

### Q 6f: Angaben der Ortspolizeibehörde in Groß Schierstedt für die polizeiliche Kriminalstatistik für das 4. Quartal 1938



In dieser Kriminalstatistik vermerkte die Ortspolizeibehörde die Anzahl aller als kriminell gewerteten Straftaten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 1938 im Bezirk. Neben der Straftat Homosexualität (nach § 175 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reichs) führte die Liste andere Straftaten auf, die erst im Nationalsozialismus eingeführt wurden. Zum Beispiel wurde handschriftlich unter Punkt XVI "Rassenschande" als Strafbestand zusätzlich eingefügt. § 2 des "Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" (kurz "Blutschutzgesetz" genannt) verbot den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Jüdinnen oder Juden und als "Arier" bezeichneten Personen. Das sogenannte "Blutschutzgesetz" vom 15. September 1935 ist eines der beiden Nürnberger "Rassengesetze".

Die Statistik wurde entsprechend der Zahlen aus der Ortspolizeibehörde vom übergeordneten Landratsamt in Quedlinburg am 6. Januar 1939 aufgestellt und von dort an den Regierungspräsidenten in Magdeburg gesandt.



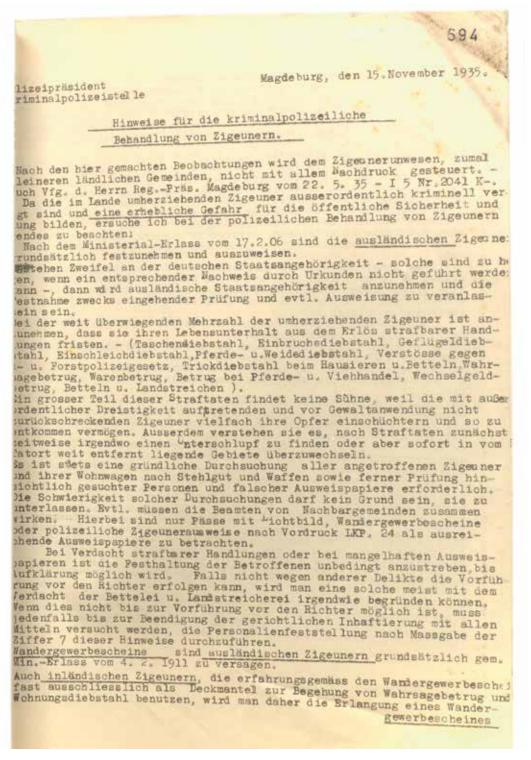
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Quedlinburg A, Nr. 259, nicht paginien

# Q 6g: Hinweisblatt für die kriminalpolizeiliche Behandlung von als "Zigeunern" bezeichneten Personen vom 15. November 1935



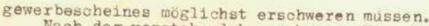
Dieses Hinweisblatt war Teil der "allgemeinen Bekanntmachungen" im Nachrichtenblatt der Landeskriminalpolizeistelle in Magdeburg im Heft Nr. 22 vom 15. November 1935. Das Nachrichtenblatt wurde von dort an alle
nachgeordneten Ortspolizeistellen und Kriminalabteilungen gesandt. Es war ein zentrales Informationsmedium
der kriminalpolizeilichen Einrichtungen und informierte z. B. über Gesetzgebungen, Straftaten in der Region
und gesuchte Straftäterinnen und Straftäter. Die Beschreibung der als "Zigeuner" bezeichneten Personen zeigt
Vorurteile, wie z. B. die Zuschreibung eines "kriminellen" Lebensstils. Diese Vorurteile gab es schon früher.
Doch im Nationalsozialismus wurden sie zunehmend "rassisch" begründet und der Begriff "Zigeuner" zu einer
rassistischen Verfolgungskategorie (siehe Q 6h).





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 128, Bl. 594.





Nach dem vorstehend bezeichneten Min.-Erlass vom 4.2.1911 Li chen Fällen eine verschärfte Prufung der person che Verhälten Antragsteller stattzufinden. Jn den meisten F llen w rden sid K grunde dadurch e geben, dass die Antragsteller weder einen to A haben, noch den Kindern einen regelmässigen Sch lunte richt mil lassen.

6.) Die Vorschrift des Min.-Erl. v.3.11.27 (S. C 17 d.V.f.d.P.M.K de grundsätzlich alle von Zigeunern- a ch von ortsansässigen. d Straftaten ( auch Übertretungen ) der LKP.-Stelle sofort zu will wir vielfach nicht beachtet. Diese Me dungen sind unbedingt um derartige Delikte zentral registrieren und auswert

Um der Weigung der Zigeuner, unter falschem Namen landstreit 7.) zuziehen und sich so der Strafverfolgung und jeder gru dlichei ! chen Kontrolle zu entziehen, wirksam zu steuern, sind durch von ten Min.-Erl. v.3. 1.27 die sogenannten Zigeuner-Ausweise ein den.

Da dieser für die Zigetnerbekämpfung ausserordentlich wie Erlass in letzter Zeit vielfach nicht genügend beachtet worden alle Ortspol.-Behorden u.Gend.-Beamten nochmals dringend darauf wiesen, dass grundsätzlich jeder ortsfremde Zigeuner anzuhalte sprechend zu prufen ist.

Nachstehend werden zu diesem Zwecke die wichtigen Punkte

v. 3.11.27 bekanntgegeben :

a) Jeder 4igeuner über 6 Jahre mu. s im Besitze eines Zigeuneraum der Fingerabdrücken der recht-n Hand sein.

b) Fehlt dieser Ausweis so ist ein neuer auszustellen u. darauf wo der letzte Ausweis angeblich ausgestellt worden war u.wo er ist.

leicher Weise ist zu verfa ren, wenn der im Besitz befindlig c)Jn herausweis unbrauchbar erscheint. Hierbei sind zwecks vorläuf der Personengleichheit die Fingerabdrücke des alten Ausweises mit den neu genommenen zu vergleichen.

d) Jn den Fällen zu b) und c) s'nd Fingerabdruckbogen in 2-fachet anzufertigen; wenn die Personlichkeit nicht einwandfrei fests 3 Exemplare notwendig. Die Fingerabdruckbogen sind sofort der mit den unbrauchbar gewordenen und daher a genommenen Zigemereinzusenden. Dabei ist zu melden, ob, evtl. wann und wo angell Ausweis ausgestellt worden ist.

e) Die Zigeunerausweise angehaltener Zigeuner sind mit dem durch vorgeschriebenen Prüfungsvermerk zu versehen, wenn sich Beans nicht ergeben haben. Besteht der begrundete Verdacht, dass die unrechtmassig geführt werden, so empfiehlt sich möglichst Fell der Betroffenen, bis die evtl. unter Eilboten an die IKP.-Stell sendenden Fingera druckbogen geprüft sind. Meist wird es sich Fallen um eine kriminelle Verfehlung handeln; evtl. wird in der wegen Landstreichens ein Haftbefehl erwirkt werden können. (Vgl. rungen unter Ziffer 4).

8. Die Bestimmungen ber Zigeuner sind im gewissen Zwischenräus wieder zum Gegenstande des kriminalpolizeilichen U terrichts Auch empfehlen sich periodische Pressenotizen, um die Bevölken die Zigeuner auf uklären und vor ihnen zu warnen.

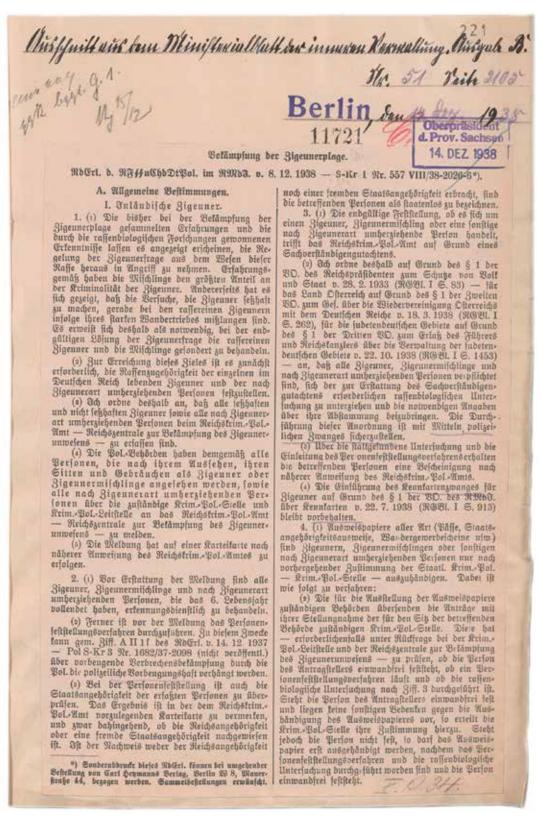


# Q 6h: Verfolgung von Sinti und Roma durch die Polizei: Der Erlass zur "Bekämpfung der Zigeunerplage" vom 8. Dezember 1938



Am 8. Dezember 1938 verfügte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, die "Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus". Damit wurde die Verfolgung von Sinti und Roma durch die Polizei "rassenbiologisch" begründet. Der Polizeiapparat sollte dazu mit der "Rassenhygienischen Forschungsstelle" (RHF), die am Reichsgesundheitsamt angesiedelt war, zusammenarbeiten.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 128, Bl. 594.



(a) In ben Ausweispapieren ift ausbrudlich gu bermerten, bag es fich bei bem Antragfteller um einen Bigeuner, Bigeunermifchling ober eine nach Bigennerart umbergiebenbe Berion hanbelt. Angerbem ift auf ben Ausweispapieren - möglichft in ber linten unteren Ede - ber Abdrud bes rechten Beigefingere bes Inhabers angubringen.

5. (1) Bei Untragen auf Ausftellung von Wanbergewerbelcheinen ift ftets eingehend au prufen, ob bie gesenlichen Boraussehungen (§§ 57 bis 57b, 62 GemD.) vorliegen. Dabei ift ein besonbers

ftrenger Dafiftab angulegen.

- (1) Befigt ein Bigeuner, ein Bigennermifcling ober eine nach Bigennerart umbergiebende Berfon einen Bandergewerbeichein, ber bei ftrenger Sand-habung ber geltenben Bestimmungen batte berfagt werben tonnen, fo ift er vorlaufig abzunehmen und ber Rrim. Bol. Stelle einzufenden. Diefe hat fodann bei ber Behorbe, die ben Banbergewerheichein ausgestellt bat, bie Burfidnabme bes Scheines (§ 58 GrwD) angur gen. Entiprechenbes gilt, wenn auferlegte Beichränfungen (§§ 60, 60b GewD.) verlegt, gefettliche Pflichten (§ 60c GemD.) nicht erfullt ober Berbote (§§ 60d, 62 GemD.) übertreien werben.
- (a) Bon ber Erteilung ber Erlaubnis gu Borführungen (§ 60a GemD.) ift tunlichft abgufeben.
- 6. (1) Die Ersaubnis zum Kahren eines Kraft-fahrzenas barf Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umberziehenben Versonen nur nach vorhergehender Buftimmung ber Staatl. Rrim .- Bol. - Rrim Pol. Stelle - und nur dann erteilt werben, menn bie Gignung gur Rubrung von Kraftfabrzeugen (perfönliche Zuverlössigkeit uiw) nach besonders forg-fältiger Brüting einwandfrei feststeht.

(2) Die Bestimmungen in Biff. A 4 Abi. (2) gelten entiprechenb.

7 Baffenerwerbicheine und Baffenicheine find § 15 96 2 Biff 3 bes Waffengej. v. 18. 3. 1938 (RBBl. I G. 265) flets gu verfagen.

8. (1) Bigenner, Bigennermiichlinge und nach Bigennerart umbergiebenbe Berfonen, die in Sorben

reifen ober raften, find gu trennen. einzelftebenber Berfonen ober mehrerer Familien und bie Bereinigung einzelftebenber Berfonen mit einer Kamilie, ber fie nicht angehören.

9. (1) Bei allen Zigeunern und nach Zigeunerart umbergiebenden Bersonen ift zu priffen, ob die Boraussegung der Bestimmung in Ziff. A II 1e des RoErl. b. 14. 12. 1937 — Pol S-Kr 3 Rr. 1682/37-2098 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Berbrechensbefampfung burch die Bol. gegeben ift. (Befahrbung ber Allgemeinheit burch afogiales Berhalten.) Sierbei ift ein beionders ftrenger Magstab angulegen.

(2) Nach der Festnahme ift zu prufen, ob Angehörige der Festgenommenen unterftupungebebürftig find. Diefe find gegebenenfalls bem guftanbigen Bohlfahrtsamt gur Betreuung namhaft gu machen.

### II. Auslandifche Bigeuner.

1. Auslandische Bigeuner find am übertritt auf beutiches Gebiet au hindern. Die Burudweijung und Burudichiebung bat auch bann gu erfolgen, wenn die ausländischen Bigenner im Befig ber gur Ginreife berechtigenden Baffe, Bagerfappapiere und Sichtvermerte finb.

Good land Missietes in Welling homes an

- 2. Gegen im Deutschen Reich angetroffene auslänbifche Zigeuner find auf Grund ber Ausfänder-pol.-BD. v. 22. 8. 1938 (AGBI I S. 1053) Aufenthaltsverbote für bas Reichsgebiet zu erlaffen. Gie find fiber bie Reichegrenge abguichieben.
- 3. Alls auslandische Zigenner find alle Zigenner anguieben, die bie beutiche Reichsangeborigfeit nicht nachweifen tonnen.

### B. Magnohmen ber Ortspol. Behörben.

- 1. Die Ortspol.-Behörden haben jedes Auftreten bon Bigennern, Bigennermiichlingen und nach Bigennerart umbergiebenden Berfonen ber guffanbigen Dienftftelle der Bollzugspol. (Staatl. Krim-Bol., Gend., Gemeindefrim Bol., Schuppol ber Gemeinden) unverzüglich mitzuteilen.
- 2. (1) Die Ortepol Behorben bestimmen, an welchen Plagen und für welchen Beitraum bie in Biff. 1 genannten Berfonen lagern burfen. Die Genehmigung jum Lagern ift fdriftlich unter Erhebung einer Gebuhr zu erleilen. Die Gebuhr be-tragt 1 RM fur jebe Berson und ift im voraus gu erheben. In beionberen Ausnahmefallen tann bie Gebühr ermakigt ober nachgelaffen werben. Bei Erteilung ber Erlaubnis ift bie Auflage au erteilen, baf ber idrifilide Beideib por bem Beggug ber Ortspol. Beborbe gurfidjugeben ift.
- (2) Die Drispol.-Behörben haben außerbem gur Sicherung ber ordnungemäßigen Wiederinftand-fegung bes Blages und jur Sicherung etwaiger Schabenserfaganfpruche eine Sicherheit in Gelb bis au 30 R.M ju fordern. Den in Biff. I genannten Berfonen ift bei ber Genehmigungserteilung ju eroffnen, bag bie Sicherheit verfällt, wenn fie ftrafbare Sandlungen verüben, irgendwelchen Schaben anrichten ober ben Lagerblat nicht orbnungemäßig wieber herrichten. Wenn bie Sicherheit nicht in Gelb gestellt merben fann, finn Gachmerte einzubehalten.

(s) Die Magnahmen find auf die BD. bes Reichspräfibenten n. 28 3 1933 (RGBl. I C. 83) in Form von Einzelanordnungen ober allgemeinen Anordnungen zu ftüten.

3. Aber alle Bigenner, Bigennermischlinge und nach Bigennerart umbergiebenben Bersonen, die auf ber Gemarkung einer Gemeinde lagern, find von ben Ortspol.-Behörden nach naberer Bestimmung bes Reichstrim.-Pol.-Amis Berzeichniffe zu fuhren.

### C. Aufgaben ber polizeilichen Bollgugsorgane.

1. Die Bollzugsbeamten ber Bol. haben barfiber gu machen, daß bie Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umbergiebenden Berionen allen für fie ergangenen Anordnungen Folge leiften. Die Rrim. Bol. Stellen find babei als Trager bes triminalpolizeiliden Bollzugebienftes gehalten, bie Befolgung ber gur Befampfung ber Bigennerplage ergangenen Boridriften au übermachen.

2. Auffällige Beobachtungen find unvergüglich ber guftanbigen Rrim. Bol. Stelle gu melben, bie fie auszumerten und erforberlichenfalls über bie Rrim. Bol. Leitstelle bem Reichsfrim. Bol. Amt - Reichs.



gentrale gur Befampfung bes Bigeunerunwejens mitguteilen hat.

3. Die Bigenner, Bigennermischlinge und nach Rigeunerart umbergiebenben Berfonen find von ben polizeilichen Bollzugsbeamten insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie fich gem. § 25 ber BD. über das Meldewesen (Reichsmelbeordnung) v. 6. 1. 1938 (RGBl. I G. 13) unverzüglich nach ihrem Eintreffen perfonlich bei ber Melbebehörbe bes Ubernachtungs. ortes ju melben und fiber ihre Berion auszuweisen haben. Dabei ift auf die Strafbestimmungen bet Zuwiberhandlungen gegen die Melbepflicht in § 26 ber Reichsmelbeordnung ju verweisen. Die Aus-weise find fur bie Dauer bes Aufenthalts bei ber Ortspol.Behörde gu hinterlegen.

4. Die Bollzugsbeamten der Pol. haben bie Ausweispapiere ftets eingehend zu überprufen. Ergibt bie Aberprüfung eine Beanstandung, so ift bas Ausweispapier abzunehmen und unter Beifügung eines Berichts ber Rrim.-Bol.-Stelle einzusenden, Die bas

Erforberliche veranlaßt.

5. Auf die Ginhaltung ber feuchenpolizeilichen

Bestimmungen ift forgfältig gu achten.

6. Die polizeilichen Bollzugsorgane haben unter-einander und mit ben Ortspol.-Behörben ber Nachbarbegirte ftanbige Fühlung gu halten.

### D. Befonbere polizeiliche Magnahmen in ben Grenggebieten und in ber Rabe von Grofftabten.

1. Bigeuner, Bigeunermijchlinge und nach Bigeunerart umbergiehenbe Berfonen find aus ben an die Reichsgrenze angrenzenden Landtreifen und Stadifreifen mit polizeilichen Mitteln fernzuhalten. Auf bereits bort feshafte Bigenner und Bigennermifchlinge findet biefe Bestimmung feine Unwendung.

2. Die Abschiebung ber Zigeuner, Zigenner-mischlinge und nach Zigeunerart umberziehenben Bersonen in Stadte aber 500 000 Einwohner barf in Butunft nicht mehr erfolgen. Die Bol.-Organe ber Landfreise und fleineren Stabte, Die an berartige Großftadte angrengen, haben baber bie Bigenner von biefen Großstädten fernguhalten.

### E. Magnahmen ber Standesamter.

Der Standesbeamte bat jede Geburt, jede Chefchliegung und jeben Sterbefall eines Bigenners, eines Bigennermischlings oder einer nach Bigennerart umbergiehenden Berfon alsbalb nach ber Gintragung ber für ben Sin bes Stanbesamis guftan-bigen Rrim, Bol. Stelle unter Uberfenbung einer beglaubigten Abidrift ber Eintragung mitzuteilen; besgleichen find Randvermerte zu den Gintragungen in die Berfonenftanbebucher (Stanbesregifter) mitguteilen. Die Mitteilung muß in allen Gallen gemacht werben, in benen ber Standesbeamte weiß, bag bie Beteiligten zu bem in Frage tommenben Bersonen-treis gehören. Besondere Nachforichungen, ob biese Boraussetzung zutrifft, braucht er jedoch nicht anzu-ftellen. Die Krim. Bol. Stelle leitet die Mitteilung nach entsprechender Answertung über die Rrim.-Bol. Leitstelle ber Reichszentrale jur Betampfung bes Bigennerunmefens gu.

2. (1) Da bie Tatfache, bag eine Berfon als 3igeuner ober Zigeunermischling gilt ober sonst nach Zigeunerat umberzieht, in der Regel den Berdacht begründet, daß die Ehe nach § 6 der Ersten BD. zur Ausf. des Gel. zum Schutz des beutschen Blintes und der deutschen Blintes und der deutschen Blintes und der deutschen Ehre v. 14. 11. 1935 (RGBI. I. S. 1334) oder auf Grund der Bestimmungen des Schoestundheitsgef. D. nicht geschlossen werden darf. Chegefundheitsgef.1) nicht geichloffen werben barf, hat ber Stanbesbeamte in allen Sallen, in benen bon berartigen Berjonen bas Aufgebot bestellt mirb, ein Chetauglichkeitszeugnis gem. § 17 ber genannten BD. ober gem. § 3 ber Ersten BD. zur Durchf. bes Ehegesundheitsges. v. 29. 11. 1935 (RGBI. I S. 1419) gu verlangen.

(2) Forbern Zigeuner, Zigeunermifchlinge ober nach Zigeunerart umberziehende Berfonen beglaubigte Abidriften von Gintragungen in die Berfonenftandsbucher ober Berfonenstandsurfunben an, fo find ihnen bie Abichriften ober Urfunden nicht unmittelbar auszuhändigen oder zu fiberfenden, vielmehr hat ber Standesbeamte fie ber für ben Sit bes Standes amts guftanbigen Rrim.-Bol.-Stelle gur Beiterleitung an bie Untragfteller gu übermitteln.

### F. Magnahmen ber Gefundheitsämter.

Die Gesundheitsamter haben jede ihnen bor-tommenbe Berson, die als Zigenner ober Zigenner-mischling angesehen werden muß ober bie nach Zigeunerart umbergieht, alsbalb ber guftanbigen Krim. Bol. Stelle gebuhrenfrei mitguteilen. Die betreffenden Berfonen find entiprechend ben Richtlinien fur bie Durchführung der Erbbestandsaufnahme v. 23. 3. 1938°) in die Bohnort- und Geburteortfartei aufgunehmen und entsprechend Biff. 171 biefer Richtlinien auf ber Karteilarte ju tennzeichnen. Berfonen, für die fich ein Geburtsort innerhalb bes Deutschen Reiches nicht ermitteln lagt, gelten hierbei als im Ausland geboren. Die Geburtsortlarte ift bement-iprechend beim Reichsgefundheitsamt gu führen.

### G. Schlufvorschriften.

- 1. Die bisherigen einschlägigen Landesvorichriften find aufzuheben, soweit nicht Fragen berührt werben, die in diesem Roll. nicht geregelt Gefete oder Bol. Bon. mit Straffdut find ben Richtlinien biefes Rolert. entsprechend abzuandern.
- 2. Comeit Bestimmungen Diefes RoGel. im Lande Ofterreich und in ben fubetenbentichen Gebieten nicht unmittelbar angewandt werben tonnen, find fie finngemäß angumenben.

An die Landesregierungen (einicht. Ofterreich), den Reichstommissar für das Saarland, den Reichstommissar für die indetendt Gebiete, den Reichstatthalter in Hamburg, das Reichstrim. Pol.-Amt, alle Pol.-Behörden die Standesbeamten und ihre Anfsichtsbehörden, die Gesundseitsämter.

\_ NAUBLIB. S. 2105.

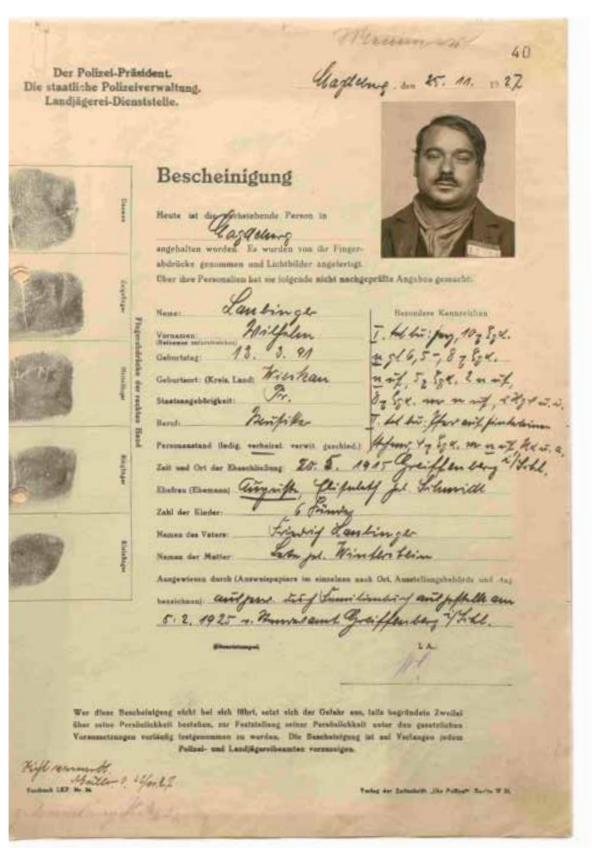
<sup>&#</sup>x27;) Bgt. RBB1. 1985 I S. 1246. ') Bgl. RbErl. v. 1. 4. 1988 — \_ IV b 1289/38-1075 b (nicht veröffenti.).

### Q 6i: "Zigeunerbescheinigung" der Polizei aus der Weimarer Republik



Bereits zur Zeit der Weimarer Republik verfolgte die Polizei Sinti, Roma und anderer als "Zigeuner" bezeichneten Personen. Ab 1927 stellte die Polizei diese Bescheinigungen als Ausweis aus. Mithilfe der persönlichen Angaben, der Lichtbilder und der Fingerabdrücke konnte die Polizei die damit ausgewiesenen Personen länderübergreifend verfolgen (siehe Q 6h).





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 29 Anhang II Polizeipräsidium Magdeburg. Sogenannte "Zigeunerpersonalakten", Nr. 156/1, Bl. 40.

# Q 6j: Gutachtliche Äußerung der "Rassehygienischen Forschungsstelle" vom 1. Juli 1941



Medizinerinnen und Mediziner der "Rassenhygienischen Forschungsstelle" nahmen "rassenbiologische" Untersuchungen vor und fällten im Anschluss ein Urteil über die "Rassezugehörigkeit" von Sinti, Roma und anderen als "Zigeuner" bezeichneten Personen. Diese Gutachten nahm die Kriminalpolizei als Grundlage für die Deportationen der Sinti und Roma in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau am 1. März 1943. Die Medizinerinnen und Mediziner der "Rassenhygienischen Forschungsstelle" stellten Gutachten für Familienverbände und Stammbäume von allen in Deutschland lebenden Sinti und Roma auf. Sie zielten vor allem darauf, dass es keine als "Zigeuner-Mischlinge" bezeichneten Personen mehr im Deutschen Reich geben sollte. Zunächst waren sie überzeugt, dass dies durch Zwangssterilisationen über mehrere Generationen erreicht werden könnte. Mit Kriegsbeginn und der Einrichtung der Vernichtungslager arbeiteten sie aktiv an der Umsetzung des Völkermordes mit.

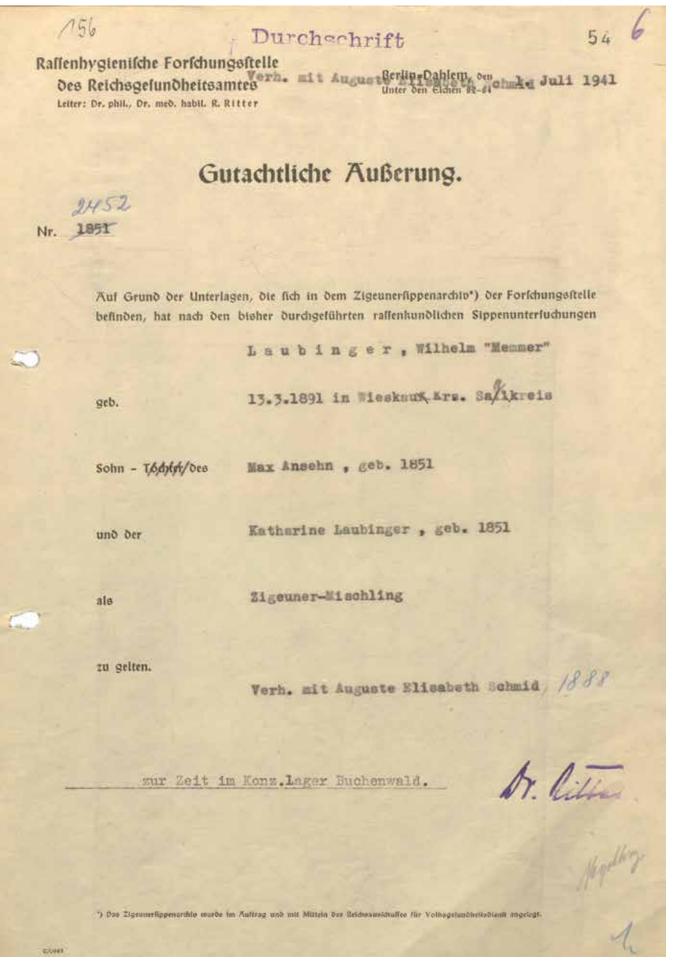
**6a** 

Wilhelm Laubinger war von der Kriminalpolizei im Juni 1938 bereits im Zuge der sogenannten "Aktion Arbeitsscheu Reich" in das Konzentrationslager Buchenwald transportiert worden. Wilhelm Laubinger wurde im Juni 1942 in das KZ Natzweiler verlegt und ein Jahr später, im Juni 1943, in das KZ Dachau. Bei seiner Befreiung durch die Alliierten gab er auf einem Fragebogen für Insassen des KZ Dachau am 13. Mai 1945 an, dass er während der KZ-Haft Opfer von medizinischen Experimenten mit Gas wurde und dadurch immer noch Gesundheitsschäden wie Schwierigkeiten beim Atmen davon trage.

Seine Partnerin Auguste Schmid schrieb seit seiner Inhaftierung im KZ Buchenwald immer wieder Freilassungsgesuche an die Regierungsbehörden und Polizeiämter, um seine Entlassung aus der KZ-Haft sowie die Entlassung ihrer drei Söhne aus Buchenwald zu erwirken. Am 1. März 1943 deportierte die Magdeburger Kriminalpolizei sie mitsamt ihrer Tochter und einem weiteren Sohn in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau.







Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 29 Anhang II Polizeipräsidium Magdeburg. Sogenannte "Zigeunerpersonalakten", Nr. 156/1, Bl. 54.

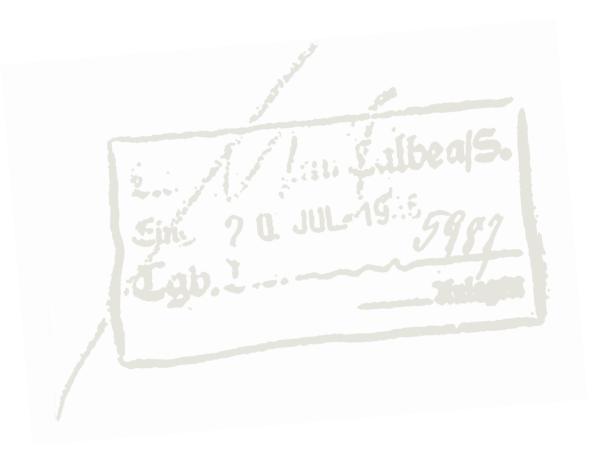
# Q 6k: Rundschreiben des Magdeburger Regierungspräsidenten vom 12. Juli 1935 über Reaktionen auf das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses"



Das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" wurde bereits wenige Monate nach der Machtübernahme am 14. Juli 1933 erlassen und trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Das Gesetz erlaubte Zwangssterilisationen von Personen, die als "erbkrank" bezeichnet wurden. Hierfür wurden Anträge zur Unfruchtbarmachung gestellt, die von einem Erbgesundheitsgericht entschieden wurden. Antragssteller konnten die betroffenen Personen selbst sein, aber auch andere, z. B. Beamte, Ärztinnen und Ärzte oder Leiter von psychiatrischen Kliniken oder Strafanstalten. Da diese Vorlage auf einem gerichtlichen Urteil fußte, gab es wenig Handlungsspielräume, die Unfruchtbarmachung zu verweigern. So geschahen sie in den meisten Fällen unter Zwang. Verweigerungen stellten eine Straftat nach § 100 des Strafgesetzbuches (Widerstand gegen die Staatsgewalt) oder nach dem sogenannten "Heimtückegesetz" dar, welches unter § 2 öffentliche und nichtöffentliche "böswillige" Äußerungen gegen die NS-Regierung verbot. Dies bedeutete in der Regel eine langjährige Haft in Zuchthäusern, Strafanstalten oder Lagern.



Der Regierungspräsident von Magdeburg leitete mit diesem Schreiben spezifische Informationen aus einem Erlass des Reichsministers des Inneren an die Landräte in seinem Bezirk sowie den Kommandeur der Gendarmerie weiter. Die Gendarmerie gehörte wie die Schutzpolizei zur Ordnungspolizei und stellte uniformierte Beamte zur Kontrolle des öffentlichen Lebens. Sie war für die ländliche Region zuständig.



<u>ල</u>බ

208 Magdeburg, den 12. Juli 1935.

1.5.P.Nr. 519.

Betrifft: Propaganda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. -

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Jnnern hat in eism Erlass vom 8. Juli 1935 - IV f 3859/1079 a - darauf hingewiesen, tass gegen das vorgenannte Gesetz eine sehr lebhafte und durchaus mzulässige Hetze betrieben würde, die sich bis zu der Aufforderung in die in Betracht kommenden Personen steigert, der Vorladung zur Unstruchtbarmachung nicht freiwillig nachzukommen, sondern nur dem postizeilichen Zwange zu weichen. Alle strafwürdigen Fälle von derarstigen Hetzereien seien, wenn nicht § 110 des RStGB. in Frage kommt, auf Grund des § 2 (besonders Abs. 2) des Gesetzes gegen heimtückische ingriffe auf Partei und Staat und zum Schutze der Parteiuniform vom 70. Dezember 1934 (RGBL. I S. 1269) zur strafrechtlichen Verfolgung m berichten.

'Un der Angelegenheit hat der Herr Minister vor einigen Tagen tine Presseveröffentlichung erlassen, die ich als bekannt vorausset= en darf.

Joh ersuche auch das dortige Augenmerk darauf zu richten und da= für zu sorgen, dass alle Fälle nachweisbarer strafwürdiger Hetze zur inzeige kommen. Bis zum 15. Dezember 1935 ersuche ich um Bericht, nieviel Fälle zur Anzeige gebracht worden sind.

Jn Vertretung:

gez. Berthold

Beglaubigt:

Library Regierungskanzlist.

1.) An

die Herren Landrüte des Bezirks.

2.) An

ten Herrn Kommandeur der Gendarmerie

hier.

2.) Abschrift übersende ich zur

Jenntnisnahme und geeigneten Unterrichs

tung der Gendarmeriebeamten.

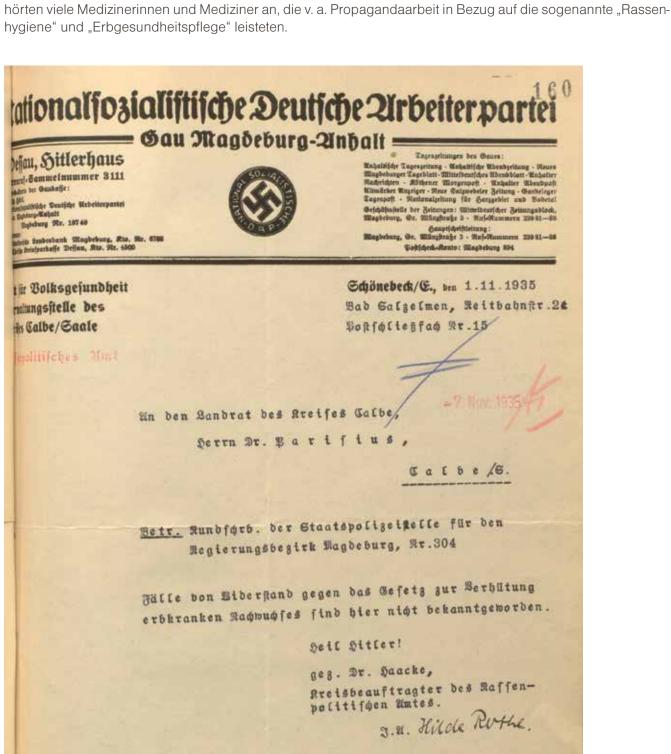
Jn Dertetung

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 208

# Q 6I: Rückmeldung des Amtes für Volksgesundheit in Calbe an den Landrat vom1. November 1935 über die Reaktionen auf das Gesetz zur Zwangssterilisation



Die öffentlichen und nichtöffentlichen Reaktionen auf das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" wurde von der Gestapo überwacht. Mit dieser Kontrolle schuf das NS-Regime eine Grundlage für die Umsetzung weiterer Verfolgungsmaßnahmen. In diesem Schreiben berichtete der Kreisbeauftragte des Rassepolitischen Amtes der NSDAP aus Schönebeck dem Landrat im Kreis Calbe über seine Beobachtungen in Bezug auf widerständisches Verhalten der Bevölkerung gegenüber dem Gesetz zur Zwangssterilisation. Dem vorausgegangen war ein Rundschreiben der Staatspolizeileitstelle in Magdeburg, solche Beobachtungen anzustellen. Das Rassenpolitische Amt der NSDAP ist aus dem "Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege" hervorgegangen, welches 1933 vom Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund gegründet wurde. Ihm ge-



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 160.

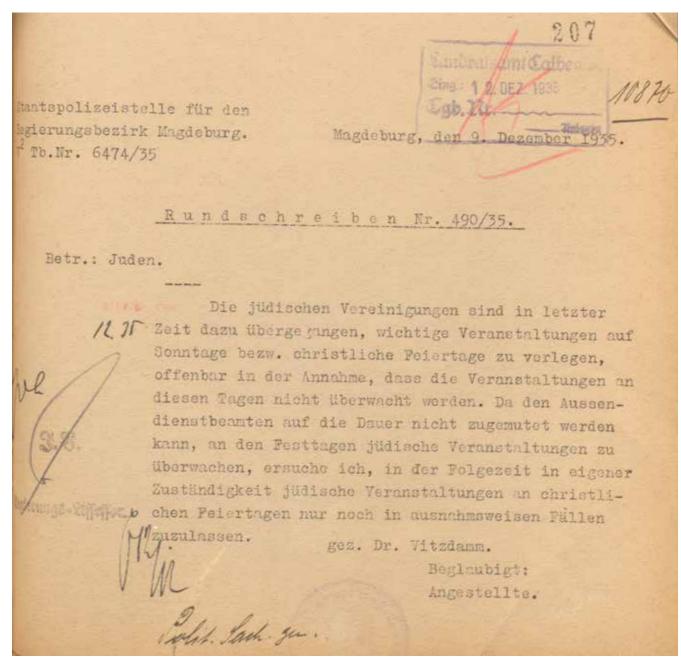


### Q 6m: Rundschreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg vom 9. Dezember 1935 über die Überwachung und das Verbot jüdischer Veranstaltungen an christlichen Feiertagen



Mit diesem Rundschreiben wies die Staatspolizeistelle Magdeburg am 9. Dezember 1935 ihre nachgeordneten Dienststellen an, jüdische Veranstaltungen an christlichen Festtagen stärker zu überwachen und zu verbieten, um Jüdinnen und Juden weitere Handlungsspielräume zu nehmen. Das Schreiben ging laut Eingangstempel am 12. Dezember im Landratsamt in Calbe ein.





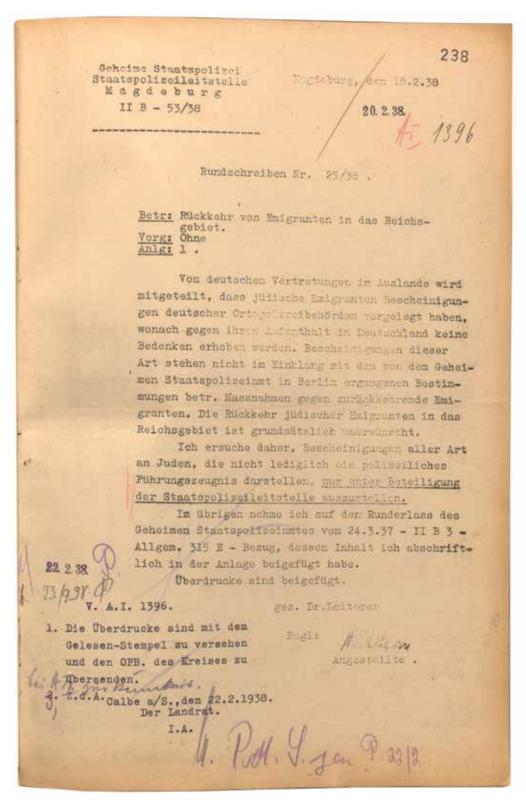
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 225, Bl. 207.

# Q 6n: Rundschreiben der Staatspolizeileitstelle Magdeburg vom 18. Februar 1938 über die "unerwünschte" Rückkehr jüdischer Emigrantinnen und Emigranten



Verfolgte Jüdinnen und Juden nutzten die Flucht und Emigration als Möglichkeit, den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes zu entkommen. Dabei waren sie darauf angewiesen, dass die Behörden ihnen die notwendigen Dokumente ausstellten. Mit diesem Schreiben wies die Staatspolizeileitstelle ihre nachgeordneten Dienststellen an, den jüdischen Emigrantinnen und Emigranten keine Dokumente auszustellen, die ihnen eine Rückkehr ermöglichen.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 229, Bl. 238.

# Q 6o: "Judenkartei" der Gestapo: Ergänzungen zu Emigrationen vom 16. September 1938



Am 17. August 1935 befahl Reinhard Heydrich, Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, die Anlegung einer zentralen Judenkartei in Berlin sowie von Bezirkskarteien. Darin sollten alle Namen von Mitgliedern jüdischer Kultusgemeinden und Vereine gesammelt werden. Die Kartei war u. a. Grundlage für die Erstellung von Deportationslisten. Diese Karteien wurden regelmäßig von der Gestapo aktualisiert. Die in diesem Schreiben genannten Kinder emigrierten vermutlich über private Beziehungen nach England. Nach dem "Novemberpogrom" 1938 bis zum Kriegsbeginn am 1. September 1939 erfolgten organisierte "Kindertransporte" aus dem Deutschen Reich nach Großbritannien. Nach den gewaltsamen Übergriffen in der Nacht vom 9. auf den 10. November erklärte sich die britische Regierung am 15. des Monats auf Drängen von jüdischen und anderen (Hilfs-) Organisationen bereit, verfolgte jüdische Kinder aufzunehmen und in Pflegefamilien zu geben. Später sollten die Kinder mit ihren Eltern eine neue Heimat im britischen Mandatsgebiet Palästina finden. Doch die meisten der Kinder sahen ihre Eltern nie wieder.

2	der Bürgermeister		Garbeleg	530 en, ben 16. September 1938.
	v a.	Nachwei	0 7/ T A	
	getretenen Ver	it vom 16. Jun	i 1938 bis 1	8. September 1938 ein= jüdischen Organisati=
ifd.	Zu- u. Vorname evtl. Funktion im Verein	Geburtsort und =tag	Beruf	Genaue Anschrift
1	Sternweiler Karl-Friedrich	Berlin 2.7.1923	Schüler	Am 18.9.38 nach Eng= land verzogen
2	Sternweiler Günther	Berlin 13.9.1926	Schüler	B
			A. v. MA: I. Beigeord	neter.
ŀ				Á

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Gardelegen A, Nr. 152, Bl. 53.

### Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus 🏬



Die Gewaltenteilung in einem Staat zwischen gesetzgebender Gewalt (Legislative, z. B. Landtag), rechtsprechender Gewalt (Judikative, z. B. Gerichte) und ausführender Gewalt (Exekutive, z. B. Polizei, Regierung) soll einen rechtsstaatlichen Aufbau gewährleisten, die Macht von Staatsorgangen begrenzen und Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern sichern. Im Nationalsozialismus wurden die obersten Regierungsämter (z. B. das Reichsministerium des Inneren) mit gesetzgebenden Kompetenzen ausgestattet, die im Rechtsstaat der Legislative vorbehalten sind. Im Zuge der Zentralisierung wurde außerdem die Unabhängigkeit der Länder aufgelöst.

### Die Beteiligung der Justiz an NS-Verbrechen

Richter müssen unabhängig sein, um Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. In der nationalsozialistischen Diktatur wurde die Justiz jedoch ein Instrument zur Verfolgung und Vernichtung. Die meisten Juristen beteiligten sich aktiv an der Umsetzung des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs und machten von Anfang an Vorschläge, wie Gesetze im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie umgedeutet oder neu entworfen werden könnten. Die Richterschaft war nicht länger unabhängig von der Regierung, sondern



### Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Grundrechte sind jene Rechte, die die Bevölkerung vor einer Übermacht und Willkür des Staates rechtlich schützen sollen. Sie sind in der Regel in der Verfassung verankert.

Neben den Grundrechten sollte die Gewaltenteilung der drei Staatsgewalten in Legislative, Exekutive und Judikative eine unabhängige Richterschaft und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Zur Entfaltung der Grundrechte in der Weimarer Republik sollten außerdem der Föderalismus und eine gesellschaftliche Pluralität (z. B. mehrere Parteien und Organisationen wie Gewerkschaften) beitragen. All diese Prinzipien und Sicherungsmechanismen wurden durch die "Reichstagsbrandverordnung" vom 28. Februar und das "Ermächtigungsgesetz" vom 23. März 1933 aufgehoben.

maßgeblich von ihr beeinflusst. Damit wurde die Justiz vom Staat als Instrument der Unterdrückung und Verfolgung benutzt. Im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Rechtsdenkens stand das abstrakte Konstrukt der "Volksgemeinschaft". Nicht das Individuum, sondern die "Volksgemeinschaft" sollte durch das Recht geschützt werden.



Justizpalast, Halberstädter Strasse 8 in Magdeburg. Sitz des Land- und Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Sondergerichts, Stadtarchiv Magdeburg, Sammlung Lück (Stiftung Kunst und Kultur der Stadtsparkasse Magdeburg), DG19.





Ein ideologisch aufgeladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff "Volksgemeinschaft" wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als "rassisch" bestimmte "Blutsgemeinschaft" und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer "Blutsgemeinschaft" entsprachen, wurden mit Verweis auf die "Rassenreinheit" und "Erbgesundheit" ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im Nationalsozialismus findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nütze.

### Organisation der Justiz

Die Justizorgane wurden im Einklang mit der NS-Weltanschauung durch spezifische Gerichte ergänzt. Bis dahin zeichnete sich der Justizaufbau durch eine verzweigte Struktur aus, beginnend mit Amtsgerichten über Landgerichte, Oberlandesgerichte und Reichsgerichte sowie Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz-, und Sozialgerichte) mit vergleichbaren Hierarchieebenen. Hinzu kamen ab 1933 die Sondergerichte (Q 7) und die "Erbgesundheits- und Erbgesundheitshoheitsgerichte". Letztere waren auf Ebene der Land- und Oberlandesgerichte (z. B. in Dessau, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg) angesiedelt und dienten der Realisierung der "Blutschutzgesetzgebung", die Teil der sogenannten "Nürnberger Rassengesetze" waren, sowie der richterlichen Verfügung von Zwangssterilisationen.

### Sondergerichte als spezifischer Verfolgungsapparat

Die Sondergerichte fanden sich in den Oberlandesgerichtsbezirken, z. B. in Magdeburg und Halle. Die Aufgaben der Sondergerichte lagen am Anfang vor allem in der Strafvollstreckung von Urteilen nach der "Reichstagsbrandverordnung" vom 28. Februar 1933 und dem "Heimtückegesetz" vom 21. März 1933. Sie wurden damit ein Instrument zur Verfolgung von politischen Gegnern und eine wichtige Stütze der Diktatur. Die Urteile führten zu Einweisungen in Zuchthäuser oder Konzentrationslager. Die Justiz beteiligte sich damit aktiv an NS-Verbrechen.

### "Heimtückegesetz"

Kurzform für das "Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934. Das Gesetz sollte jegliche Kritik an der NS-Führung und ihren Organisationen strafbar machen. Wer vermeintliche "unwahre", "gehässige" oder hetzerische" Äußerungen über die Regierung machte, konnte auf Grundlage dieses Gesetzes von der Justiz zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt werden. Auch "nichtöffentliche böswillige Äußerungen" wurden damit unter Strafe gestellt. Verstöße gegen dieses Gesetz wurden vor den Sondergerichten verhandelt.

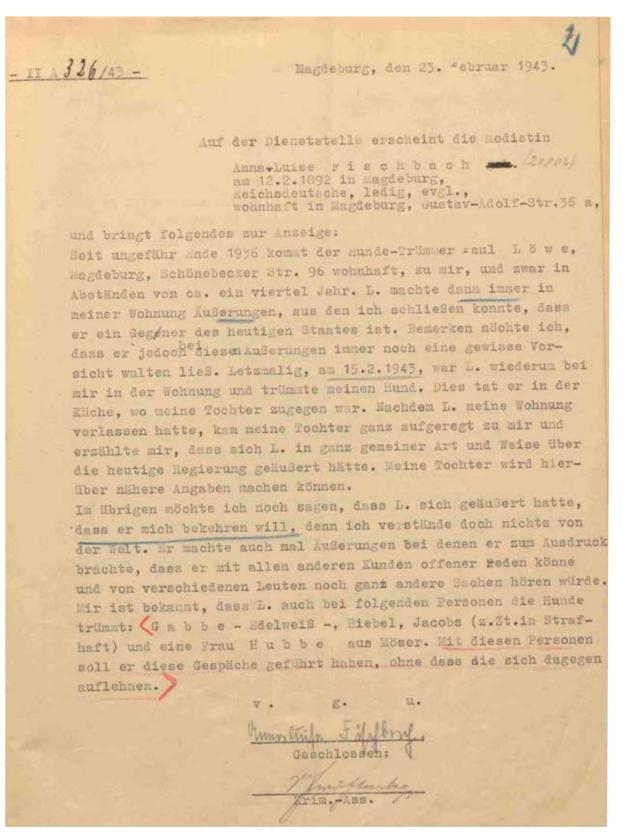
Mit dem Gesetz wurde die Meinungs- und Pressefreiheit unterbunden. Die Menschen konnten ihre Meinung über die Regierung nur noch äußern, wenn sie positiv war. Äußerten sie sich negativ, gerieten sie in Gefahr, an die Gestapo verraten zu werden.

## Q 7a: Denunziation eines Hundefrisörs aus Magdeburg bei der Gestapo im Februar 1943



Am 23. Februar 1943 denunzierte eine Kundin aus Magdeburg ihren Hundefrisör bei der Gestapo, da dieser sich abwertend über das NS-Regime geäußert hatte. Das Vernehmungsprotokoll stellt eine Zusammenfassung der Aussagen durch den vernehmenden Gestapo-Beamten dar.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 2.

### Q 7b: Vernehmung eines Hundefrisörs aus Magdeburg durch die Gestapo 1943



Die Gestapo vernahm den Hundefrisör zu den Anschuldigungen durch eine Kundin. Das Vernehmungsprotokoll stellt eine Zusammenfassung der Aussagen durch den vernehmenden Gestapo-Beamten dar.





Ich bin bis zum 1.7.1932 bei der Firma Maschinenfabrik R.Wolf, Buckau, als Werkmeister tätig gewesen. Infolge Arbeitsmangel wurde ich damals entlassen. Seit diesem Zeitpunkt trimme ich Hunde. Neben vielen Laufkunden habe ich auch einen festen Kundenstamm. Für das Trimmen eines Hundes nehme ich durchschnittlich 4.-RM.

Am 1.3.1933 bin ich der NSDAP beigetreten, der ich heute noch angehöre. Eine Tätigkeit innerhalb der Partei übe ich nicht aus. Vor meinem Eintritt in die NSDAP war ich michtang politisch nich organisiert. Ich war rechtstehend.

Die Modistin Fischbach ist mir bekannt. Seit Jahren trimme ich in unregelmäßigen Abständen, je nachdem sie es wünscht, ihren Hund. Letztmalig war ich am 17.4.1943 bei ihr, vor diesem Zeitpunkt am 15.2.1943.

Ich entsinne mich, beim Trimmen am 15.2.1943 mit Frl. Fischbach gesprochen zu haben. Wenn mir vorgehalten wird, ich hätte in Gege wart von Frl. Fischbach die Ausserung getan:

"Sobald ein brauner Bonze die Straßenbahn beträte, verließe ich den Wagen, um mit diesen nicht zusammen zu fahren", so bestreite ich, das Wort "brauner Bonze" gebraucht zu haben. Ich habe lediglich gesagt, daß ich die Straßenbahn verließe, wenn einer in brauner Uniform in den Wagen steige. Das Wort brauner Bonze ist mir nicht geläufig.

<u>6</u>2

Wenn ich nun nach dem Grunde meiner Äusserung gefragt werde, so erkläre ich, daß es eine persönliche Verärgerung meinerseits ist, die mich zu dieser Äusserung veranlaßte. Mein Sohn, der frühe im Jungstahlhelm war, schied nach der übernahme des Jungstahlhel in die SA wegen einer persönlichen Verärgerung aus der SA aus.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 7 (RS).

- 2 -

8

Ich muß zugeben, daß es mit meiner Gesinnung und Haltung nicht weit her ist, wenn ich kleine persönliche Dinge zum Anlaß ungehöriger Äusserungen nehme. Daß ich mit dieser schmutzigen Bemerkung die gesamte Partei beleidige, ist mir verständlich. Über die Tragweite meines Verhaltens bin ich mir aber zum Zeitpunkt der Äusserung nicht im Klaren gewesen.

Die übrigen Äusserungen bestreite ich, wenngleich ich nicht in Abrede stellen kann, daß ich wiederholt in gehässiger Weise Kritik an den heutigen politischen Geschehnissen übte.

Ich gebe auch zu, daß ich darüber gemeckert habe, daß der Gauleiter eine große Wohnung in Magdeburg besitzen soll, während ich, der ich schon seit Jahren eine größere Wohnung suche, keine bekomme. Ich gebe zu, daß mein Verhalten auch in diesem Fall verwerflich ist und auß gröbste gegen die Parteidisziplin verstößt. Ich sehe ein, daß es als Parteigenosse meine Pflicht gewesen wäre, diesen Gerüchten und entgegenzutreten, da sie der Wahrheit entgegenstehen. Ich muß auch hier wieder zugeben, daß Neid und Mißgunst das Motiv meines Verhaltem sihd.

Selbstgelesen genehmigt unterschrieben

Gesch

Krim

P. Line

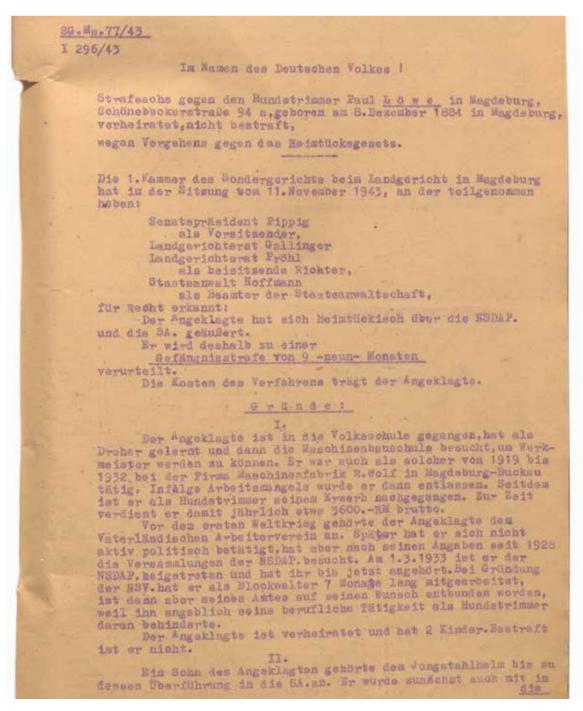
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 8.

# Q 7c: Urteil des Sondergerichts in Magdeburg gegen einen Hundefrisör vom 11. November 1943

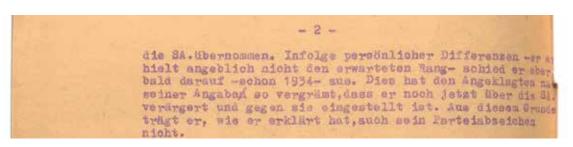


Am 11. November 1943 verhandelte das Sondergericht in Magdeburg den Fall des Hundefrisörs und verurteilte ihn wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz zu einem Freiheitsentzug von neun Monaten.





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 30.





Am 15. Februar 1943 war der Angeklagte bei der Schnei dermeisterin Brike Fischback, die zusammen mit ihrer Mitter eine Schneiderwerketstt betreibt, um deren Hund zu trimmen. Der Angeklagte befand sich en sich in schlechter Gemitsver Tassung, de sein Gesundheitssustand sehr viel zu wünschen übrig ließ. Außer einem schweren Hersleiden litt er an Hämorrhoiden und an einer Dermfistel. Bine Operation in vergangenen Dezember hatte nicht die schmershaften beimer vollig beseitigt. Ausserdem mechte sich der Angeklagte

In dieser Stimmung e-fuhr num der Angeklagte, dem eich zur gleichen Zeit die Ehefrnu und die Tochter dem E-Obergruppenführers Kob in der Fischbach'schen Wohmung befänden. Das gemügte, um in ihn den alten Groll- und seine Verärgerung über die Sa. und is mit auch über die Fartei zum Ausbruch kommen zu lassen. Er brachte sofort das Gespraggenüber der Krika Fischbach auf die Zeitverhaltnisse. Die den er sich u.a. sunächst abfällig derüber geänsert hatte, daß der Gauleiter Jordan in Engdeburg eine Wohnung -mällig für dienstliche Zwecks- erhalten habe, während er selbst im na größesere Wohnung, wie er sie winsche, bekomme, ersählte er "des andere in der Sa. hoch gekommen seien, sein Sohn aber nicht. Deshelb trage er sowohl er seit 1928 alter nampfer das Perteiabzeichennur im Portamonnaie. "Er fuhr dam fort: "Wenn ein brauner Bonse die straßenbahr betrete, dan verster im Wagen, da er mit dienem nicht zusmmen fahren molle. Man solle nur immer abwarten, den Mand halten, ber die Jaust in der Tasone mehen. Die Kumministen wören je in wo geblieben, die seien in der Ja." Trike Fischbach mit den Angeklagten so laut, daß es durch die geschlosant Tür die gerede in den Flur kommende Mutter der Jeugin Ert "Das usge er jedem ins Gestaht".

"Das cage er jeden ins Gesicht".

Auch bei früheren Besuchen in der Fischbach'soms

Wehnung hat der Angeklagte z ohen gelegentlich über Militat

der Staatsführung "gemeckert", naß es z.B. zu wenig su ensa

gebe u. dergl. Er hat dabei auch gelegentlich geschimpt.

Binnalheiten konnten aber die als Zeugen vernommenten bei

und Annalischbach nicht mehr bekunden. Die Zeuginfan bei

dabei aber den Bindruck, das der Angeklagte sien über som

Maßnahmen hebe sofallig gusern sollen.

dabei aber den Bindruck, daß der Angeklagte sich über dab Maßnahmen habe sofällig äußern wollen.

Diesen von den beiden Bergittuen siedergegebenen bei Vernalt gibt der Angeklagte im wegent ichen an. In zu im Bunkten will er sich nur nicht mehr an den Fortlant ein 215.2.1943 gesachten Außerungen erinnern könren. All

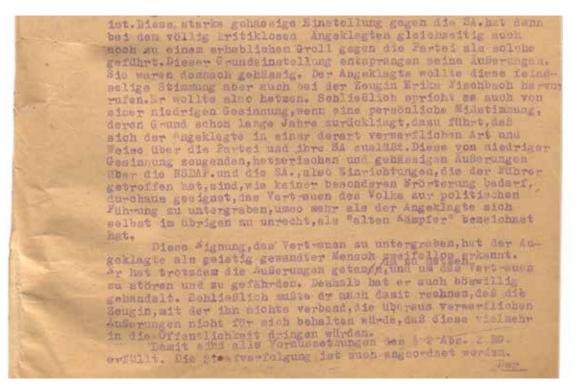
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 30 (RS).

-3 -

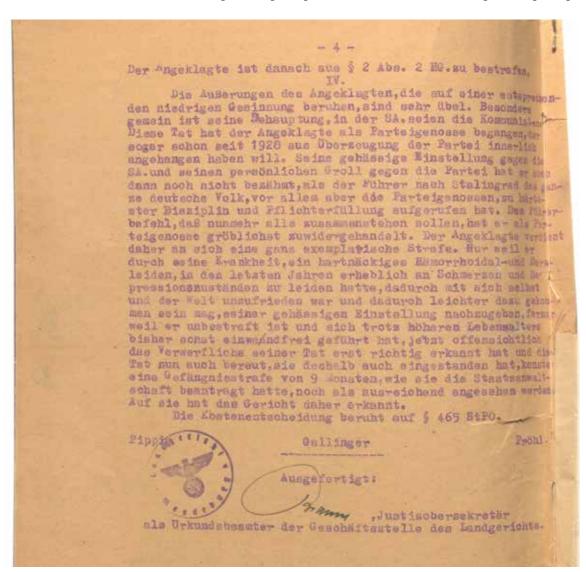
Grund seiner Außerungen gibt er seine zerrittete Gesundheis und seine Verärgerung darüber, daß sein Sohn segen der Srörterten persönlichen Differenzen im Jahre 1934 aus der St. ausgeschieden sei, an.

John der ingeklagte gewagt het, das er das Parteisbeetohen in dem Portemonnele trage, so hat er dasit som Ausdruck
bringen wollen, dass er die Revtei nicht schte und sie
nicht für wert halte, das er ihr Abseichen sichtber trage.
Bense hat er durch die Ausgrung Woer die "breunen Benzen"
mit denen er mach seiner Sinlandung in der Hauptverhauflung
die Träger der SA-Uniform gemeint hebe, und durch die Behauptung, die SA. sei kommunistisch durchseucht, die SA versichtlich
machen und seine Misschung der SA. zum Ausdruck bringen wollen. Biese äußerungen waren nun nicht unbedecht king moriene
Unmatsäußerungen, sondern eie enteprachen einer entsprechenden
grundestslichen Gesinnung des Angeklagten. In kleinlichem
Haß hat er das Schmitern reinen Behres in der SA nicht zu
verwinden gemocht, obwohl derüber 9 Jahre vergangen untergaordneter Bedeutung wer für den Einselvorgang von genn untergaordneter Bedeutung wer für den Engeklagten sumreichender
Anlaß, zu einer grundestslich gegensätslichen Ainstellung
mur SA. zu kommen, die weit über eine leichte Verärgerung
hinsungehend, durch einen unversöhnlichen Haß gekennseichnet
ist. Diese, aterke gehöseige Einstellung gegen die Sa. hat denn





Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 31.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 134 Sondergericht Magdeburg und Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Magdeburg, Nr. 141, Bl. 31 (RS).

### Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung



Mit der sogenannten "Reichstagsbrandverordnung" von 1933 schufen die Nationalsozialisten eine rechtliche Grundlage für die Anwendung von "Schutzhaft". Die nationalsozialistische Propaganda behauptete, dass jemand, über den "Schutzhaft" verhängt wurde, vor dem "Volkszorn" zu schützen sei. Doch sie diente nicht dem Schutz, sondern der Unterdrückung von politischen Gegnern und anderen Personen, die der "Volksgemeinschaft" vermeintlich entgegenstanden, also auch Menschen, die als "rassisch minderwertig" bezeichnet wurden. Die Liste der Gruppen, über die Schutzhaft von der SA, SS, Polizei oder Ge-

Schutzhaft"

Die "Schutzhaft" war eine eine polizeilich (v. a. durch die Gestapo) angeordnete und zeitlich unbegrenzte Inhaftierung ohne vorheriges Gerichtsverfahren, Urteil und Rechtsschutz des zu Inhaftierenden. Es handelt sich um einen politisch motivierten Freiheitsentzug, legitimiert durch den ausgerufenen "Notstand" in der Gesellschaft. Sie wurde in Gefängnissen, "Schutzhaftlagern" oder Konzentrationslagern vollzogen. Sie diente der Gestapo zur Inhaftierung von als "staatsgefährdend" bezeichneten Personen, darunter viele Oppositionelle und Regimekritikerinnen und -kritiker.

### "Volksgemeinschaft"

Ein ideologisch auf-

geladener Begriff, den es bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik gab, der aber im NS-Regime eine zentrale gesellschaftspolitische Rolle spielte. Der Begriff "Volksgemeinschaft" wurde in drei verschiedenen Deutungen im Nationalsozialismus verwendet. Zum einen als "rassisch" bestimmte "Blutsgemeinschaft" und Gesellschaftsideal der NS-Diktatur. Menschen, die nicht dieser Idee einer "Blutsgemeinschaft" entsprachen, wurden mit Verweis auf die "Rassenreinheit" und "Erbgesundheit" ausgegrenzt, verfolgt und ermordet. Eine zweite Bedeutungsebene des Begriffs im Nationalsozialismus findet sich in der Idee, eine klassenlose Sozialgemeinschaft zu entwickeln. Drittens bezeichnete es einen neuen juristischen Leitgedanken. Demnach war Recht, was dem Volk nütze.

stapo verhängt wurde, ist lang: Oppositionelle aus der KPD oder SPD, Angehörige der evangelischen und katholischen Kirche und anderer Religionsgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas. Auch Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma, sogenannte "Berufsverbrecher", "Asoziale", "Arbeitsscheue", Homosexuelle, Prostituierte sowie Alkoholiker konnten in "Schutzhaft" genommen werden, wenn ihr Verhalten als staatsgefährdend gewertet wurde.



Inhaftierte auf dem Nordhof des Schlosses Lichtenburg, der als Appellplatz genutzt wurde (um 1935), Sammlung Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin.



### "Asoziale"

Mit den Begriff "asozial" werden Personen stigmatisiert und diskriminiert. Der Begriff wurde nicht von den Nationalsozialisten erfunden, in dieser Zeit aber zu einer zentralen Verfolgungskategorie. Damit bezeichnete Menschen waren staatlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, z. B. durch Arbeitsämter und Fürsorgeeinrichtungen. Zudem wurden damit Bezeichnete auf Anordnung des Gesundheitsamtes zwangssterilisiert. Ab 1938 folgten Einweisungen in Konzentrationslager durch die Polizei. Erst im Jahr 2020 erkannte der Deutsche Bundestag die Verfolgung dieser Gruppe durch den Nationalsozialismus offiziell an.

### "Schutzhaft" in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg

Nach der Reichstagsbrandverordnung kam es zu einer Verhaftungswelle bei politischen Gegnern, darunter auch dem Magdeburger Oberbürgermeister Ernst Reuter (SPD). In Magdeburg wurden von der Polizei bis Ende März 1933 163 KPD-Mitglieder in Schutzhaft genommen, wobei die Land- und Reichstagsabgeordneten in das Konzentrationslager Oranienburg überführt wurden. Im Regierungsbezirk Merseburg befanden sich Mitte März 1933 353 Personen in "Schutzhaft". Innerhalb kürzester

Zeit richteten SA und Polizei zumeist behelfsmäßige "Schutzhaftlager" ein. Die Einweisungen in diese "Schutzhaftlager" erfolgten größtenteils willkürlich durch die SA, und die Lager waren schnell überfüllt. Erst mit der Gründung der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) liefen Einweisungen koordinierter ab.

### Das KZ Lichtenburg

Die Einweisungen erfolgten ab Sommer 1933 in die frühen Konzentrationslager, z. B. das KZ Lichtenburg, welches am 13. Juni 1933 eröffnet wurde. Die Häftlingsgruppen änderten sich entsprechend den aktuellen Bestimmungen des NS-Regimes. Ab Dezember 1933 wurden sogenannte "Berufsverbrecher" von der Gestapo und Kriminalpolizei in "polizeiliche Vorbeugungshaft" in den Konzentrationslagern interniert. Ab Sommer 1934 bildeten verfolgte Homosexuelle die Mehrheit der im KZ Lichtenburg Inhaftierten und nach den "Nürnberger Gesetzen" von September 1935 wurden Jüdinnen und Juden wegen "Rassenschande" dort eingeliefert. Ab Mitte Dezember 1937 wurde das Konzentrationslager in ein KZ für Frauen umgewandelt. Die Deportationen erfolgten von nun an aus der Provinz Sachsen und dem Freistaat Anhalt in die Konzentrationslager Buchenwald und Sachsenhausen.

### Konzentrationslager

Als Konzentrationsla-

ger werden jene Lager bezeichnet, die ab 1934 der Inspektion der Konzentrationslager (IKL) unterstellt waren. Es gab einige Haft- und Terrorstätten im Zeitraum zwischen 1933 und 1945, die als Konzentrationslager wahrgenommen wurden, formell aber keine waren. Ab März 1933 entstanden innerhalb kürzester Zeit über 70 bis 100 sogenannte "frühe" Konzentrationslager zur Inhaftierung ("Schutzhaft") politischer Gegner. Hinzu kamen "Schutzhaftabteilungen" in Justiz - und Polizeigefängnissen. Ab Mai 1934 wurden diese kleineren Konzentrationslager langsam aufgelöst, weil viele von ihnen nur improvisierte Haftanstalten waren. Nun wurden größere Konzentrationslager (KL) nach dem "Dachauer Modell" errichtet, die der IKL unterstanden. Während die frühen Lager von SA- und Polizei-Wachmannschaften überwacht wurden, übernahm die SS die Bewachung ab 1934 (ab 1936 trugen die SS-Wachmannschaften die Bezeichnung "Totenkopfverbände"). Diese größeren Lager wie das KZ Sachsenhausen, KZ Buchenwald, KZ Neuengamme oder das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück verfügten über eine einheitliche Organisationsstruktur. Nachdem zu Beginn dieser Lager v. a. politische Gegner inhaftiert wurden, folgten ab 1936 jene, die nicht dem nationalsozialistischen Ideal der "Volksgemeinschaft" entsprachen. Dazu gehörten z. B. die Zeugen Jehovas, Homosexuelle, Jüdinnen und Juden sowie Sinti und Roma und andere, die als "Asoziale" bezeichnet wurden. Mit Kriegsbeginn wurde die Anzahl der Konzentrationslager ausgebaut, und zu den 24 KZ-Stammlagern in Deutschen Reich und den deutsch besetzten Gebieten kamen mehr als 1.000 Außenlager. Die Konzentrationslager - Stammlager und ihre Außenlager - versorgten die Rüstungsindustrie mit ihren zur Zwangsarbeit verpflichteten KZ-Häftlingen mit Arbeitskräften. Ab 1942 erfolgte außerdem eine Eingliederung der IKL in das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA). Die Konzentrationslager sind von den ab Ende 1941 errichteten Vernichtungslagern zu unterscheiden, die ebenfalls der SS unterstanden, aber für den Zweck der Massenvernichtung von Verfolgten errichtet wurden. Der gesamte Lagerkomplex in Auschwitz bestand aus mehreren Lagerteilen: dem Stammlager (Auschwitz I), dem Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau (Auschwitz II) und dem Konzentrationslager Auschwitz-Monowitz (Auschwitz III).

# Q 8a: Rundschreiben des Preußischen Ministerpräsidenten und obersten Leiters des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 16. Januar 1934 über die Anordnung und Durchführung politischer "Schutzhaft"



Mit diesem Schreiben wandte sich Hermann Göring, der Preußische Ministerpräsident, dem das Geheime Staatspolizeiamt direkt unterstellt war, am 16. Januar 1934 an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten der preußischen Provinzen. Darin wird verdeutlicht, was der Innenminister mit seinem Runderlass über die "Durchführung der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" anordnete. Besonders betont wird in diesem Schreiben die Rolle des gesamten Polizeiapparates bei der Umsetzung. Unterzeichnet wurde das Schreiben von Görings Stellvertreter.



Absonrift!
Der Preußische Ministerpränide Der Kandrain, den 16. Januar 1934.
Geheime Stantspolinei. Salsmadel July 1
II G 1946/2.
Talogo 1
Betr.: Anordnung und Durchführung politischer Schutzhaft.
Wie ich in meinem Runderlaß vom 3.3.1933 - II 1121 -
(MBliV.S.234) über die Durchführung der Verordnung zum Schutz
von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGB1. I S. 83) bemerkt habe,
dürfen Anordnungen, die Beschränkungen der persömlichen Frei-
heit zum Gegenstand haben, gemäß § 2 der Preuß. Verordnung
vom 2.3.1953 (GS.S.33) nur von den Kreispolizeibehörden er-
lassen werden. Die Anordnungen müssen nach Ziffer 3 meines
ebe. e.wahnten Hunderlasses schriftlich ergehen und vom Lei-
ter der für die Maßnahme zuständigen Polizeibehörde oder
seinem allgemein oder für solche Anordnungen bestellten Ver-
treter unterschriftlich vollzogen werden. Bei Beschränkungen
der persönlichen Freiheit ist dem Betroffenen spätestens
bei Beginn der Durchführung der Masnahme eine Ausfertigung
der anordnenden Verfügung zu behändigen.
Diese meine Anordnungen sind bisher nicht überall so
beobachtet worden, wie ich es erwartet und gewünscht hätte.
Konnte in der ersten Zeit nach der Machtübernahme auch
darüber hinweggesehen werden, weil die Sicherung des Staates
gegen Anschläge und Umtriebe seiner Feinde damals schnelle,
durch formule Vorschriften nicht behinderte Maßnahmen erfor-
derte, so milssen heute die ergangenen Bestimmungen genau
An
den Herrn Regierungspräsidenten den Herrn Oberpräsidenten
in

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Salzwedel A, Nr. 329, Bl. 2.

beachtet werden. Soweit jetzt noch Beschränkungen der personlichen Freiheit gegen staatsfeindliche Elemente notwendig werden, braucht die sorgfältige Beachtung der aus wohlerwogenen Gründen vorgeschriebenen Form für Anordnung und Durchführung der politischen Schutzhaft ihre erfolgreiche Anwendung nicht zu hindern. Die sofortige Festnahme staatsfeindlicher Elemente ohne vorgängigen schriftlichen Schutzhaftbefehl der zuständigen Behörde wird dadurch nicht ausgeschlossen, weil die Polizei und ihre Hilfsorgane zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwehr einer im Einzelfalle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit Personen ohne weitere Förmlichkeiten festnehmen und nach § 15 PVG. bis zum nächsten Tage festhalten dürfen. Bis dahin kann aber die zuständige Kreispolizeitehörde sich ohne jede Schwierigkeit über den Erlas einer Schutzhaftanordnung schlüssig machen und die schriftliche Ausfertigung veranlassen.

Joh erwarte, daß die formalen Bestimmungen über Anordnung und Durchführung der politischen Schutzhaft in Zukunft sorgfältig und genau beachtet werden. Zuwiderhandelnde
setzen sich der Gefahr aus, wegen Amtsmilbrauchs und Freiheitsberaubung zur Verantwortung gezogen zu werden.

Überdrucke für die Kreispolizeibehörden sind beigefügt.

Jm Auftrage:

gez. Diels.



Beglephigt:

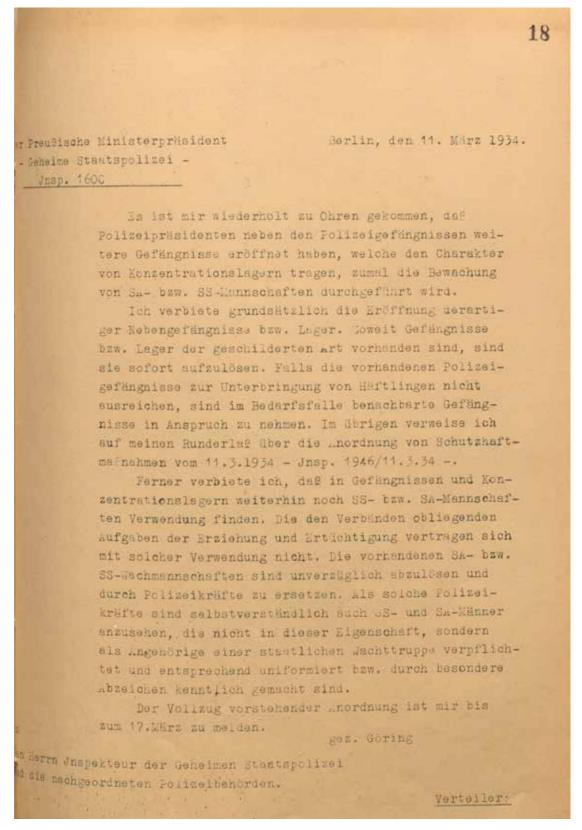
Kanzleiangestellte

# Q 8b: Rundschreiben des Preußischen Ministerpräsidenten und obersten Leiters des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 11. März 1934 über frühe "Schutzhaftlager"



Mit diesem Schreiben wandte sich der Preußischen Minister des Inneren und Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes, Hermann Göring, am 11. März 1934 an den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei und die nachgeordneten Polizeibehörden, um über die Probleme bei der Einweisung in frühe "Schutzhaftlager" zu informieren.



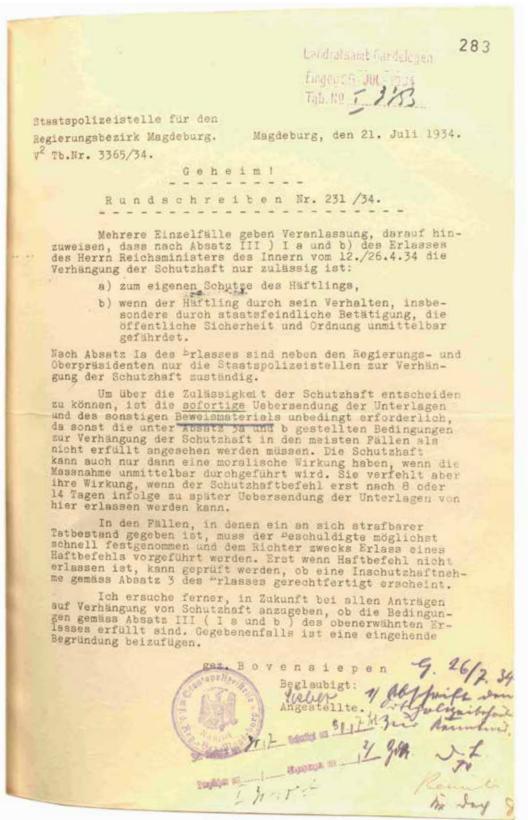


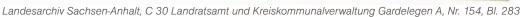
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Salzwedel A, Nr. 329, Bl. 18.

# Q 8c: Rundschreiben der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 21. Juli 1934 über die Verhängung von "Schutzhaft"



Mit diesem Schreiben erläuterte die Staatspolizeistelle Magdeburg ihren nachgeordneten Dienststellen, wann die Verhängung der "Schutzhaft" nach dem Erlass des Reichsministers des Inneren vom 26. April 1934 zulässig ist. Laut handschriftlichem Vermerk sollte eine Abschrift den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis übermittelt werden.





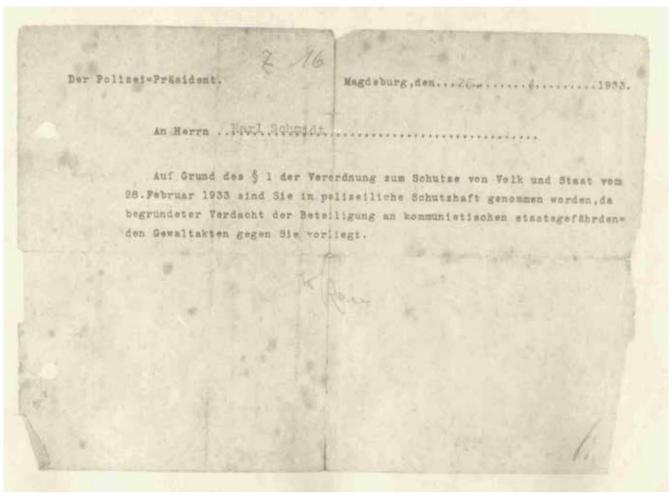


### Q 8d: Anordnung der Verhängung von "Schutzhaft" für den Magdeburger "Tribüne"-Redakteur Karl Schmidt am 28. April 1933



Zwei Tage nach dem Erlass des Reichsministers des Inneren vom 26. April 1934 zur Verhängung von "Schutzhaft" ordnete der Polizeipräsident von Magdeburg die "Schutzhaft" gegenüber dem "Tribüne"-Redakteur an. Die "Tribüne" war eine Tageszeitung der KPD in der preußischen Provinz Sachsen und Anhalt.





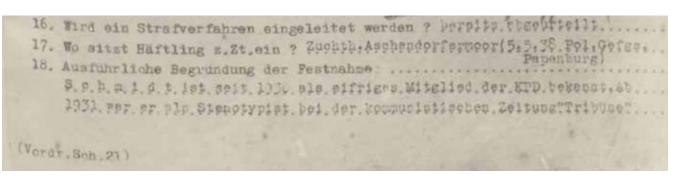
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, LASA, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 4.

# Q 8e: Erneuter Antrag auf Verhängung von "Schutzhaft" für den Magdeburger "Tribüne"-Redakteur Karl Schmidt am 5. Mai 1938



Nachdem Karl Schmitt 1933 zunächst im Gefängnis und vom 5. November 1936 bis zum 5. Mai 1938 in einem Strafgefangenenlager in Papenburg inhaftiert war, sollte er am 5. Mai 1938 von dort aufgrund der Verjährung der angeordneten Haftstrafe entsprechend des Urteils des Kammergerichts in Berlin entlassen werden. Um ihn weiter inhaftieren zu können, stellte die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg am gleichen Tag einen Antrag auf Verhängung von "Schutzhaft" beim übergeordneten Staatspolizeiamt in Berlin.

	8
	Magdeburg, am. 5:5:38 9
	(Mongtatelle)
	N A 440
	THE PERSON NAMED IN COLUMN TO SERVICE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TO SERVICE
	Stapo .Wredabure
1	
	Antrag auf Verhängung von Schutzhaft über nachbezeichnete Person:
	1. Vor- und Zuname : . AATL A . A A . A
	2. Beruf und bei wem Kim Angestellter-Metallarheiter z. Zt. Straffust
	3. Geburtstag und -ort : 6.12.02 in Magdeburg
	4. Wohnort: . Megdeburg Kreis Magdeburg
	5. Pamilionstand: verh Strasse Weststr.7
	6. Staatsangehörigkeit RD
	7. Konfessionevgl
	8. Politische Eine tellung ? KPD. (Redakterr. der Tribine)
	9. Militarverhaltnisse:
	a) Aktiv gedient von bis bei bei
	b) Ersatz-Reserve von bis bei bei
	a) Ubungen pp. von bis bei bei
	d) Letzter Dienstgrad ?
	e) Welche Militarpapiere liegen vor ?
	Wehrpaß Nr vom Arbeitspaß Nr vom
3	10. Sind die Angehörigen bestimmungsgemäß unterrichtet worden?
	bejahendenfalls wer ?
-	". Welche Angehörigen kommen evtl. für eine Betreuung durch die NSV.in Frage
	(Vor- und Zuname, Geburtstag, Verwandtschaftsverhältnis) ?
	evtl. seine. Forfren. Brup. geb. Hoffveister
	12. Bei Verhaftung von Betriebsführern: Ist der Treuhander der Arbeit
	unterrichtet und mit Schutzhaft einverstanden ?
	13. Tag und Ort der Festnahme : 5.5.36. Magdahurg
	14. Bratmalig vernommen am : 5:5:36
	15. Vorsnestch+licha Deuer der Schutchaft . 1 Jahr.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 8.

tätig. Später zeichnete er den politischen Tedl als verentwortlicher Redakteur.

1933 ist er wegen Beleidigung des Reichsministers Dr.Goebbels
zu 4 Monsten Gefeängnis verurteilt worden. In den Jehren 1935/36
beteiligte er sich wiederum für die ill. KPD und war in der Hauptals
sache Verbindungsmann zwischen ill. KPD-Funktionären tätig. Wegen
Vorbereitung zum Hechverrat wurde er am 5.11.36 vom Kammergericht
in Berlin zu 2 Jahren 6 Monaten zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust
verurteilt. Sch. ist em 5.5.38 vom Strafgefangenenlager Papenburg
den Pol. Gefgs. überführt worden.

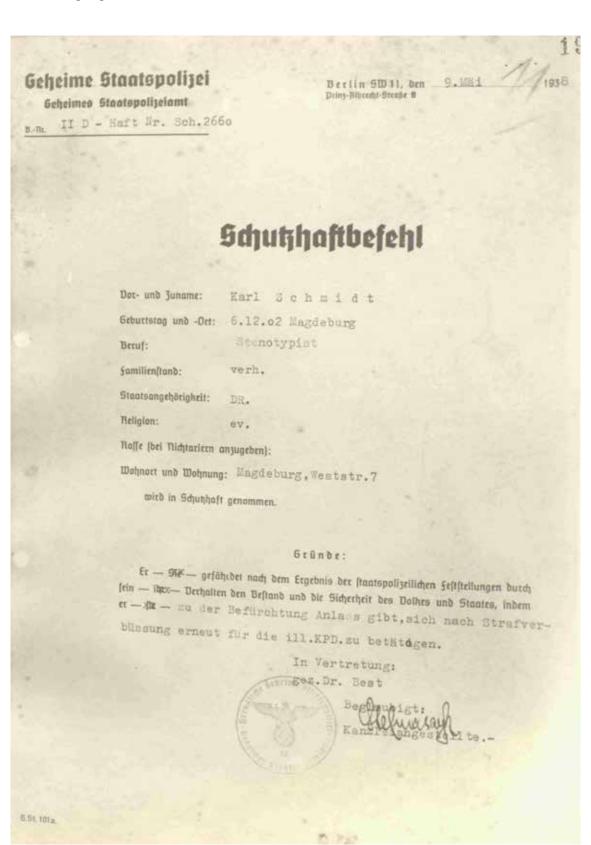
Bei Schmidt hendelt es sich um einen alten EPD-Funkt.
när,der sich bis in die letzte Zeit hinein aktiv betätigte. Es Jat
daher keum anzunehmen, dass Sch. von der kommunistischen Irrichte
biffelt abgebracht werden kommte. Deshalb ist die Inschatzhaftnette
auf die Dauer von 1 Jahr unbedingt erforderlich.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 9.

# Q 8f: Genehmigung des Antrags auf Verhängung von "Schutzhaft" für den Magdeburger "Tribüne"-Redakteur Karl Schmidt durch die Gestapozentrale in Berlin vom 9. Mai 1938

Am 9. Mai 1936 genehmigte das Geheime Staatspolizeiamt den Antrag der Staatspolizeileitstelle Magdeburg auf Verhängung der "Schutzhaft" und stellte einen "Schutzhaftbefehl" für Karl Schmidt aus.





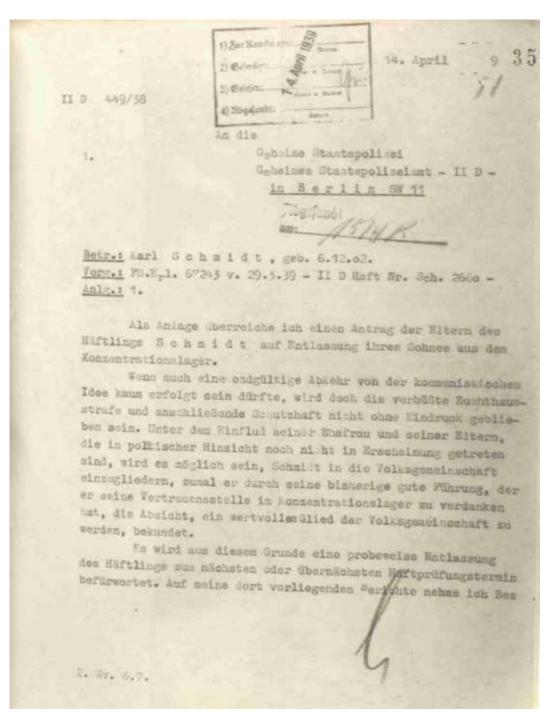
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 19.

# Q 8g: Befürwortung der "probeweisen Entlassung" aus dem Konzentrationslager durch die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg im April 1939



<u>6</u>0

Zuständigkeitshalber wandte sich die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg an das übergeordnete Geheime Staatspolizeiamt in Berlin bezüglich der Bitte der Eltern von Karl Schmidt, ihren Sohn aus der KZ-Haft zu entlassen. Auch die Ehefrau von Karl Schmidt wandte sich mit mehreren Freilassungsgesuchen an die Gestapo. Er wurde später vom KZ Sachsenhausen in das KZ Neuengamme bei Hamburg überstellt. Im Zuge der vorrückenden Alliierten schickte die SS etwa 7.000 KZ-Häftlinge aus Neuengamme auf sogenannte "Todesmärsche". Dies waren lange Fußwege in Kolonnen unter strenger Bewachung und Gewaltausübung durch SS-Wachmänner und Teile der Bevölkerung. In der Lübecker Bucht schickte die Wachmannschaft die Häftlinge auf das Schiff Cap Arcona und dessen Begleitschiff Thielbek. Diese wurden am 3. Mai 1945 von britischen Militärflugzeugen angegriffen und versenkt. Die meisten der Häftlinge kamen dabei ums Leben. Unter den Opfern befand sich auch Karl Schmidt.

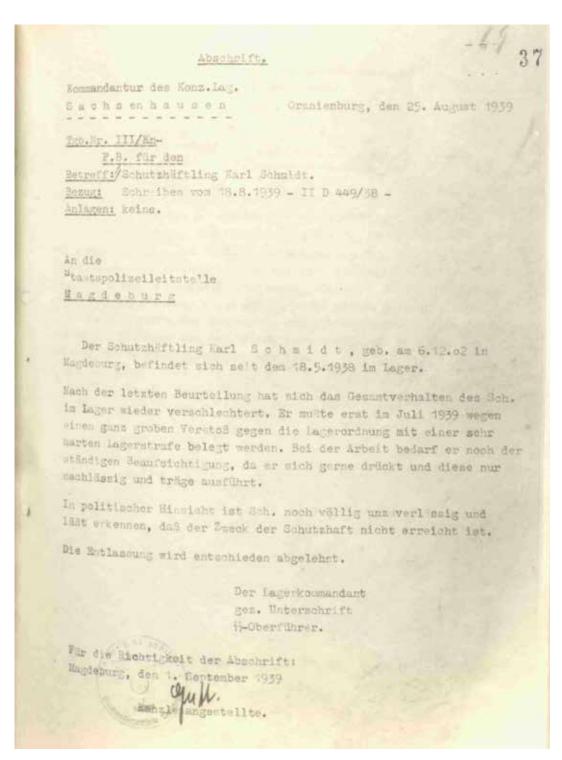


Landesarchiv Sachsen-Anhalt, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 35.

# Q 8h: Ablehnung der Entlassung aus der KZ-Haft durch die Kommandantur des KZ Sachsenhausen vom 25. August 1939



Auf Anfrage durch die Staatspolizeileitstelle in Magdeburg lehnte die Kommandantur des Konzentrationslagers in Sachsenhausen die Entlassung von Karl Schmidt ab. Er wurde später vom KZ Sachsenhausen in das KZ Neuengamme bei Hamburg überstellt. Im Zuge der vorrückenden Alliierten schickte die SS etwa 7.000 KZ-Häftlinge aus Neuengamme auf sogenannte "Todesmärsche". Dies waren lange Fußwege in Kolonnen unter strenger Bewachung und Gewaltausübung durch SS-Wachmänner und Teile der Bevölkerung. In der Lübecker Bucht schickte die Wachmannschaft die Häftlinge auf das Schiff Cap Arcona und dessen Begleitschiff Thielbek. Diese wurde am 3. Mai 1945 von britischen Militärflugzeugen angegriffen und versenkt. Die meisten der Häftlinge kamen dabei ums Leben. Unter den Opfern befand sich auch Karl Schmidt.





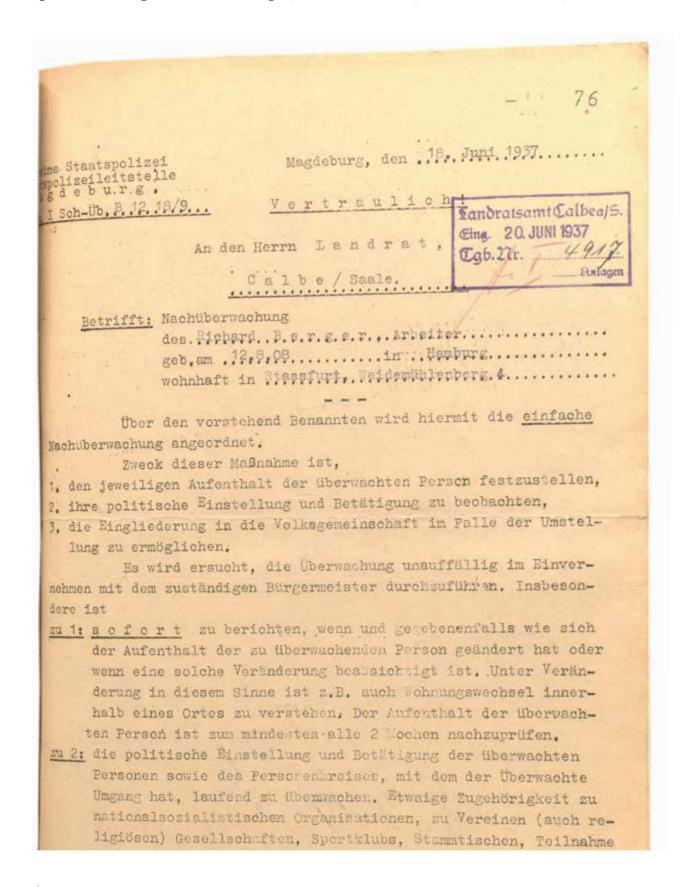
Landesarchiv Sachsen-Anhalt, G 7 Staatspolizeistelle Magdeburg, Nr. 2, Bl. 37.

# Q 8i: Anordnung der Nachüberwachung des aus der "Schutzhaft" entlassenen Richard Berger von der Staatspolizeileitstelle Magdeburg vom 18. Juni 1937



Mit diesem Schreiben wies die Staatpolizeileitstelle Magdeburg am 18. Juni 1937 das Landratsamt in Calbe mit seinen polizeilichen Dienststellen an, eine Nachüberwachung von Richard Berger aus Staßfurt durchzuführen, nachdem dieser aus der "Schutzhaft" entlassen worden war. Aus den Bestimmungen zur "Nachüberwachung" gehen die ideologischen Grundhaltungen, die den Zweck der "Schutzhaft" bestimmten, hervor.





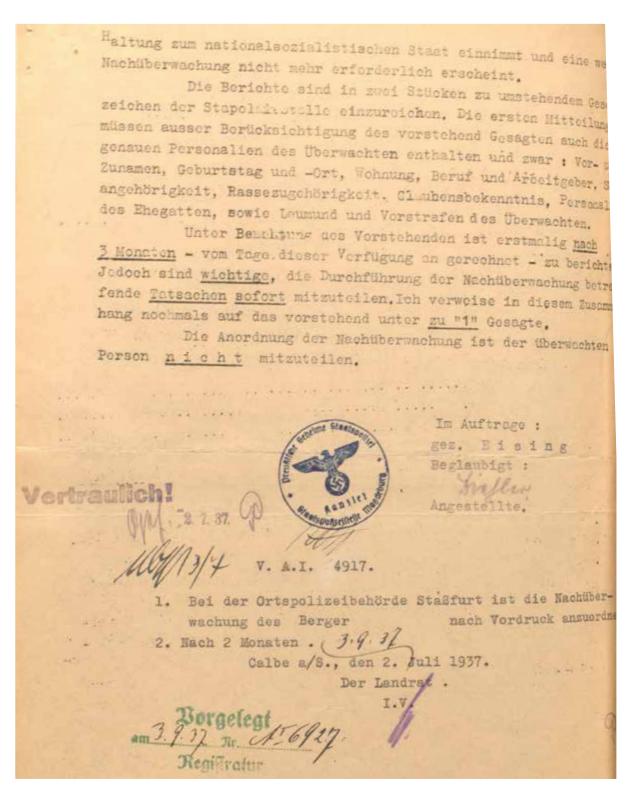
an nationalsozialistischen Veranstaltungen, insbesondere Beteiligung am Winterhilfswerk usw. ist gleichfalls festzustellen.

Zu 3: auch darauf zu achten, ob die überwachte Person eine loyale

Haltung

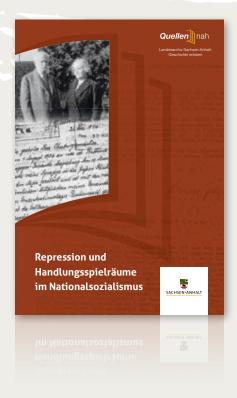
(Vordr. "Ub.b")

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 76.



Landesarchiv Sachsen-Anhalt, C 30 Landratsamt und Kreiskommunalverwaltung Calbe (Saale) A, Nr. 235, Bl. 76 (RS).

### Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus







### HEFT 1:

### Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

### Themen:

- Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: "Eisleber Blutsonntag"
- Entmachtung der Opposition
- Machtübernahme und "Gleichschaltung": Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände
- Novemberpogrom 1938
- Formen des Widerstandes und der Hilfe für Verfolgte
- Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat
- Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus
- Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

### HEFT 2:

### Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

#### Themen:

- Schule und Universität
- Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)
- Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitler-Jugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Unangepasste sowie "rassisch" verfolgte Kinder und Jugendliche
- Mütter, Schwangerschaft und die NS-"Rassenideologie"

### HEFT 3:

# Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

#### Themen:

- Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen
- Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung
- "Volksgemeinschaft" und "Betriebsgemeinschaft"
- Ausschluss von J\u00fcdinnen und Juden aus der Wirtschaft
- Aktion "Arbeitsscheu Reich"
- "Arbeitserziehungslager" der Gestapo
- Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

### Informationen zur Bestellung

Die Materialien sind kostenfrei über die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt zu beziehen.

# Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)







### HEFT 4:

### Repression und Handlungsspielräume in der DDR

#### Themen:

- Aufbau der Ein-Parteien-Herrschaft der SED
- Polizei in der SED-Diktatur
- Aufstand vom 17. Juni 1953 in Magdeburg
- Verfolgung und Diskriminierung in der DDR
- Flucht und Ausreise aus der DDR
- Kommunalwahl im Mai 1989
- Friedliche Revolution 1989 in Halle (Saale)

### HEFT 5:

## Jugend und Erziehung in der DDR

#### Themen:

- Bildung in der DDR
- "Freie Deutsche Jugend"
- Jugendkulturen in den 1970er und 80er Jahren
- "Umerziehung" von Kindern und Jugendlichen

### HEFT 6:

## Wirtschaft und Arbeit in der DDR

#### Themen:

- Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft
- Arbeiten im Volkseigenen Betrieb
- Versorgungsmangel und Umweltzerstörung
- Der Weg zur deutschen Einheit und die wirtschaftliche Krise zu Beginn der 1990er Jahre



Unter https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



